Stadt Wuppertal

Landschaftsplan
Wuppertal-Nord

1. Änderungsverfahren

Grundlagenteil

Entwurf zum Satzungsbeschluss

Schriftteil :
Grundlagenteil
Bearbeitungsstand :
August 2012

Impressum:

Herausgeberin:

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Ressort Umweltschutz
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
E-Mail: landschaftsplanung@stadt.wuppertal.de

Gestaltung:

Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten
Abteilung Informationsverarbeitung und Kartographie
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	**Grundlagen**	7
1.	Gesetzliche Grundlagen der Landschaftsplanung	7
1.1	Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen	8
1.2	Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf	9
2.	**Anlass und Aufgabenstellung**	10
3.	Datenbasis und methodische Vorgehensweise	11
II.	**Bestandserfassung und Bewertung**	12
1.	Lage im Raum und historische Entwicklung	12
2.	Flächennutzungs- und Siedlungsstruktur	12
2.1	Aussagen der Flächennutzungsplanung	12
2.2	Siedlungsstrukturtypen	13
2.3	Verkehrsinfrastruktur	14
2.4	Land- und Forstwirtschaft	14
2.5	Technische Ver- und Entsorgungsinfrastruktur	14
3.	**Naturräumliche Gliederung und landschaftsökologische Raumeinheiten**	15
4.	**Geologie und Böden**	16
4.1	Geologie und Ausgangssubstrate der Bodenbildung	16
4.2	Vorkommen, Bedeutung und Funktion von Böden	16
4.2.1	Vorkommen und Verbreitung	16
4.2.2	Bodenbeeinträchtigungen	17
5.	**Wasser**	19
5.1	Grundwasservorkommen und -nutzung	19
5.2	Oberflächengewässer	18
5.2.1	Fließgewässer	20
5.2.2	Stehende Gewässer	26
5.2.3	Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes	26
6.	**Pflanzen und Tiere**	26
6.1	Rahmenbedingungen	26
6.2	Vegetation und Fauna	27
6.2.1	Biotop- und Habitatverbundsystem	29
6.2.2	Wald	30
6.2.3	Offenland	31
6.3	Sonderstandorte	32
6.3.1	Kalkabbau in Dornap	32
6.3.2	Lüntenbeck	32
6.3.3	Eskesberg	32

7.	**Klima und Lufthygiene**	33
7.1	Regional- und stadtklimatische Verhältnisse	33
7.2	Lufthygienische Situation	34
7.3	Stadtklimatisch-lufthygienisch bedeutsame Flächen und Funktionen	34
7.4	Klima- und immissionsbedingte Konflikte	35
8.	**Landschaftsbild, -funktionen**	35
9.	Freiraumfunktion und Erholungseignung	37
9.1	Räumliche Struktur	37
9.2	Vorhandene Einrichtungen	37
9.3	Wander-, Rad- und Reitwege	37
9.4	Landwirtschaft und Freizeitnutzung	38
III.	**Nutzungskonflikte und Umweltqualitätsziele**	38
1.	**Nutzungskonflikte**	38
1.1	Eingriffsplanungen durch andere Fach- / Gesamtplanungsträger	38
1.2	Defizite im Landschaftsbild, im Wohnumfeld und der Erholungsinfrastruktur	39
1.3	Nutzungskonflikte durch Verkehr und Erholungsbetrieb	40
1.4	Nutzungskonflikte durch vorhandene und geplante Siedlungsflächen	40
2.	**Systamatik der Umweltqualitätsziele**	40
2.1	Aussagen der Landes- und Regionalplanung	40
2.1.1	Landesentwicklungsplan (LEP) für Nordrhein-westfalen	40
2.1.2	Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf	41
2.2	Aussagen der Flächennutzungsplanung	42
IV.	**Literatur-, Quellen- und Abkürzungsverzeichnis**	45

I. Grundlagen

1. Gesetzliche Grundlagen der Landschaftsplanung

Seit der Einführung des Bundesnaturschutzgesetzes am 10.11.1976 ist die Landschaftsplanung eine wesentliche Aufgabe staatlichen und kommunalen Handelns. Die Notwendigkeit des Schutzes von Natur und Landschaft vor individuellen Nutzungsinteressen resultiert aus dem wahrnehmbaren Artenrückgang an heimischen Tieren und Pflanzen und knapper werdenden landschaftlichen Freiräumen.

Die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01. März 2010 (BNatSchG) hat auch auf das Landschaftsgesetz NRW Auswirkung: Der Bund hat mit der Föderalismusreform vom September 2006 erstmals die Möglichkeit erhalten, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. Zuvor besaß der Bund hier nur eine Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Länder erforderte. Bisher gestattete das Rahmenrecht dem Bund lediglich allgemeinere Naturschutzvorgaben, die von den Ländern in Landesnaturschutzgesetzen konkretisiert wurden. Mit der Abschaffung dieser Rahmenkompetenz erhielt der Bund die Möglichkeit, das Naturschutzrecht im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung in eigener Regie zu gestalten.

Am 1. März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2010) in Kraft getreten und löst das bisherige Rahmenrecht ab. Mit der Neuregelung werden mehrere maßgebliche Ziele umgesetzt: sie betreffen insbesondere

- die Schaffung von Vollregelungen – eben nicht nur Rahmensetzungen – des Bundes, die unmittelbar für alle Bürger gelten,
- die Überführung bisher im Landesrecht geregelter Bereiche des Naturschutzrechts in Bundesrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung besteht,
- die Umsetzung europäischer Vorgaben durch bundesweit einheitliche Rechtsvorschriften,
- die Vereinheitlichung und Vereinfachung des Naturschutzrechts mit dem Ziel, die Verständlichkeit zu verbessern und die Anwendbarkeit zu erleichtern,
- die ausdrückliche Benennung der allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes. Diese können von den Ländern nicht geändert werden, sie sind „abweichungsfest“. Insbesondere neu sind folgende Regelungen:

  Der Erhalt der biologischen Vielfalt und die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 1 BNatSchG) sind abweichungsfeste allg. Grundsätze des Naturschutzes, dazu gehört ebenso „die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“(§ 1 Abs.1, Nr. 3 BNatSchG), Begriffsbestimmungen, z.B.: Natura 2000-Gebiete, invasive Arten (§ 7 BNatSchG).

- die Landschaftsplanung als Grundlage vorsorgenden Handelns (§ 8 BNatSchG) Lockerung des Flächendeckungsprinzips der Landschaftsplanung für die örtliche Ebene (§ 11 BNatSchG)
- der Vorrang der Vermeidungspflicht bei erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft als allg. Grundsatz (§13 BNatSchG),
- die Gleichstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 2, BNatSchG), Rücksichtsnahmepflicht auf agrarstrukturelle Belange (§ 15 Abs. 3 BNatSchG),
- die Öffnungsklauseln in den §§ 15 – 17 BNatSchG, die das Land ermächtigen, Regelungen zur Kompensation von Eingriffen, zu vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools, Zuständigkeiten u.ä. zu treffen,
- der Biotopverbund und der Schutzgebietskanon als allg. Grundsatz (§ 20 BNatSchG), neu ist das Schutzgebiet ´Nationales Naturmonument` (§ 20 Abs. 2, Nr. 2 BNatSchG) als Bindeglied zwischen Nationalpark und Naturschutzgebiet,
- der Umgebungsschutz für Naturschutzgebiete (§ 23 Abs. 2 BNatSchG),

- die Verbotstatbestände zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen, unter anderem zum Schutz von Bäumen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG) und Winterquartieren von Fledermäusen (§ 39 Abs. 6 BNatSchG).

Daraus ergeben sich für das Gebiet der Stadt Wuppertal folgende Ziele:

- Die flächendeckende Landschaftsplanung und deren Fortschreibung wird dann erforderlich, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eintreten (§ 11 BNatSchG).
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie ihr Erholungswert sind dauerhaft zu sichern. Die für die Erholung geeigneten Flächen sind zugänglich zu machen (§ 1 (4) BNatSchG),
- Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sind zu erhalten und im Bedarfsfall neu zu schaffen (§1 Abs. 6 BNatSchG).
- Im Rahmen des Biotopverbundes sind Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten dauerhaft zu sichern. Zur Vernetzung von Biotopen sind lineare und punktförmige Elemente zu erhalten und im Bedarfsfall zu ergänzen (§ 21 BNatSchG).
- Für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft kommt der Land- und Forstwirtschaft eine besondere Bedeutung zu. Sie hat sich an den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zu orientieren (§ 5 BNatSchG).

1.1 Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen

Der LEP (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 1995) stellt den überwiegenden, landwirtschaftlich genutzten Teil des Landschaftsplangebietes als Freiraum dar. Damit sind folgende Zielsetzungen verbunden:

„Der durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmte Freiraum ist als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten und in seinen Funktionen zu verbessern. Die Freiraumsicherung soll grundsätzlich der Erhaltung, Regeneration und Regulation von Gewässern, Boden und Luft, dem Biotop- und Artenschutz sowie der Land- und Forstwirtschaft und der landschaftsorientierten Erholung dienen.“ (LEP 1995, S. 23).
Als besonders bedeutsame Freiraumfunktionen werden im LEP Gebiete für den Schutz der Natur, Waldgebiete und Grundwasservorkommen separat hervorgehoben. Im Untersuchungsraum ist der Deilbach mit Zuflüssen an der nördlichen Stadtgrenze zu Sprockhövel und Velbert als Gebiet für den Schutz der Natur ausgewiesen. Damit verbunden ist folgendes Oberziel:
„Gebiete für den Schutz der Natur sowie Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung sind für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes zu sichern und durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, zu entwickeln und soweit möglich, miteinander zu verbinden; sie dürfen für Nutzungen, die diese Zielsetzungen beeinträchtigen, nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung der Gebiete dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“ (LEP NRW 1995, S. 24 Kapitel B III 2.22 Ziele für Natur und Landschaft)

Für die Waldgebiete im Planungsraum gilt laut LEP insbesondere:
„Waldgebiete sind so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dass der Wald seine Nutz-, Schutz-und Erholungsfunktionen nachhaltig erfüllen kann. Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderli-

che Maß beschränkt wird. Ist die Inanspruchnahme von Waldgebieten unabweisbar, ist durch Planungen und Maßnahmen gleichwertiger Ausgleich/Ersatz vorzusehen. Davon kann aus landesplanerischer Sicht abgesehen werden, wenn der Waldanteil einer Gemeinde mehr als 60 % ihres Gemeindegebietes beträgt. In waldarmen Gebieten ist im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hinzuwirken." (LEP NRW 1995, S. 32 Kapitel B III 2.22 Ziele für Natur und Landschaft)

Landesweit bedeutsame Grundwasservorkommen, Grundwassergefährdungsgebiete oder Einzugsgebiete von Talsperren für die Trinkwasserversorgung stellt der LEP im Landschaftsplangebiet nicht dar.

1.2 Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Der GEP 99 (Mai 2000) gibt einige Zielvorstellungen, welche die Themenkreise Natur und Landschaft, Agrar und Forsten und Klima betreffen.

Bereiche für den Schutz der Natur

Der GEP stellt folgende Flächen im Plangebiet als Bereiche für den Schutz der Natur dar:
Tal der Düssel bei Schöller
Dolinengelände Krutscheid
Ehemalige Deponie Eskesberg
Hardenberger/Heidacker Bach
Deilbachtal und Nebentäler
Hohenhager Bach / Hagerbeck
Dolinengelände 'Im Hölken'

Bereiche für den Schutz der Natur enthalten besonders schutzwürdige Landschaftsteile, die in ihrem naturnahen Zustand langfristig zu erhalten bzw. zu entwickeln sind, da sie eine außerordentliche Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz haben. Oberziel des Gebietsentwicklungsplans zum Schutz der Natur ist:
Lebensräume seltener Pflanzen und Tiere schützen und ein Biotopverbundsystem aufbauen.
Die Bereiche für den Schutz der Natur umfassen insbesondere die durch die Fachplanung gesicherten naturschutzwürdigen Gebiete und weitere lokalräumlich erfasste Biotope, die entsprechend zu schützen sind.
Darüber hinaus enthalten sie Teilbereiche, die für die Fachplanung als Suchräume gelten, in denen die Fachplanung die Möglichkeiten zur Ergänzung der vorhandenen naturschutzwürdigen Lebensräume und zum Aufbau eines Biotopverbundsystems zu bestimmen und zu entwickeln hat. Dabei muss die Fachplanung einerseits entsprechend den tatsächlich vorhandenen naturschutzfachlich vorhandenen Standortpotentialen räumlich und fachlich differenzieren und andererseits den konkreten lokalen Bedingungen Rechnung tragen. Die Träger der Fachplanung sollen aus den planerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen oder Entwicklungsziele auswählen und deren Abgrenzungen bestimmen. Die von den Naturschutzzielen nicht betroffenen Flächen sind in der nachfolgenden Fachplanung von entsprechenden Festsetzungen auszuklammern.
Bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen sind die Erhaltung der naturschutzwürdigen Gebiete bzw. Lebensräume zu beachten und die angestrebte Entwicklung und der Aufbau eines Biotopverbundes zu fördern.

Zur Umsetzung der Ziele soll die auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen Land- bzw. Forstwirtschaft und dem Naturschutz verstärkt Anwendung finden. Maßnahmen und Nutzungsänderungen, die der Biotopentwicklung dienen, sind auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen vorrangig auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen (Kooperationsprinzip) zu planen und durchzuführen.

Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung

Oberziel des Gebietsentwicklungsplans zum Schutz der Natur ist es, die Landschaft nachhaltig zu schützen und zu entwickeln. Im Detail bedeutet dies, die biologische Vielfalt und der Erlebniswert der Landschaft sollen erhalten bzw. verbessert werden.
Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung sollen dazu dienen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu erhalten und wiederherzustellen. Der wesentliche Charakter der Landschaft bzw. die landschaftstypischen Merkmale von Landschaftsteilen sollen geschützt und/oder durch Berücksichtigung entsprechender Ansatzpunkte wiederhergestellt werden. Bei der Abwägung von raumrelevanten Nutzungsansprüchen sind im besonderen Maße die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die landschaftlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen; landschaftliche Funktionszusammenhänge sollen erhalten, bzw. verbessert werden. Im Einzelnen soll hierzu insbesondere die Landschaftsplanung typische Landschaftsstrukturen erhalten und/oder herstellen, charakteristische Landschaftsbestandteile erhalten, ökologische Systeme stabilisieren, günstige Voraussetzungen für den Arten- und Biotopschutz und für die landschaftsgebundene Erholung erhalten und verbessern, Räume mit besonderer Bedeutung für den Luftaustausch sichern, das klimatische Potential der Freiflächen schützen und verbessern und den Boden gegen Abtragung durch Wind und Wasser schützen.

Maßnahmen und Nutzungsänderungen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen entsprechend den vorstehenden Zielen und sind vorrangig auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zu planen und durchzuführen.

Die im GEP als Bereiche für den Schutz der Landschaft dargestellten Flächen umfassen fast das gesamte Landschaftsplangebiet. Ausgespart sind folgende größere Gebiete: Kalkabbaugebiet um Dornap, der Bereich ‘Kleine Höhe’ und Freiflächen zwischen Dönberg und Hatzfeld.

Für den Bereich Klima wird angestrebt, dass zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse die Funktionsfähigkeit klimaökologischer Ausgleichsräume gesichert werden soll. Im äußersten Südwesten des Plangebiets liegt ein Wasserschutzgebiet der Zone III A und III B welcher einer Trinkwassergewinnungsanlage auf dem Gebiet der Stadt Haan zuzuordnen ist und im wesentlichen das Einzugsgebiet des Krutscheider Baches umfasst.

2. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Wuppertal legt großen Wert darauf, ihre attraktive Landschaft und die ökologisch wertvollen Gebiete zu erhalten, zu sichern und zu pflegen. Ein Instrument dafür ist der Landschaftsplan. Es wird geprüft, wie empfindlich und wie schutzbedürftig der jeweilige Landschaftsraum ist. Auf dieser Basis legt der Landschaftsplan Ziele für Naturschutz und Landschaftspflege fest.

Der Landschaftsplan Nord übernimmt dabei eine Doppelfunktion. Zum Einen ist der Landschaftsplan Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, d.h. er stellt die naturschutzfachliche Grundlage einschließlich des Pflegemanagements dar. Zum Anderen ist er querschnittsorientierte Planung, d.h. durch Mitwirkung des Landschaftsplanes an der räumlichen Gesamtplanung und an anderen Fachplanungen können Auswirkungen von vorhandenen oder geplanten Nutzungen auf Natur und Landschaft aufgezeigt und berücksichtigt werden, so z.B. durch die konkrete Festsetzung von Schutzgebieten.
Um wertvolle Lebensräume und Strukturen zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln, sind teilweise Maßnahmen notwendig. Dabei sind breite Akzeptanz und Unterstützung der Grundeigentümer und Flächennutzer vor Ort wichtige Voraussetzung für eine zielführende und erfolgreiche Umsetzung in praktisches Handeln. Der Erhalt und die Entwicklung der Le-

bensgrundlagen sind sowohl für den Menschen als auch für die Pflanzen- und Tierwelt in unserem dicht besiedelten Raum von besonderer Bedeutung.
Die Rechtskraft des Landschaftsplans Nord wurde 2005 erreicht, im Rahmen des Änderungsverfahrens erfolgt die Anpassung an heutige Begebenheiten.

3. Datenbasis und methodische Vorgehensweise

Als konzeptionelle Vorarbeit für die Darstellungen der im Landschaftsplan-Entwurf als Resultat aller Planungsüberlegungen enthaltenen Karten der 'Entwicklungsziele für Natur und Landschaft' sowie der 'Festsetzungen und Maßnahmen' wurden mehrere Manuskriptkarten erstellt. Dabei handelt es sich um folgende Themen, Inhalte und Datengrundlagen:

Nutzungs- und Biotopstrukturen:
Übernahme der Kartierungen des General-Entwässerungsplans (2003, laufende Aktualisierungen für die einzelnen Fließgewässersysteme), Ergänzung von Teilbereichen aufgrund von Luftbildinterpretation (Wuppertaler Orthofoto 2010) und abschließende Überprüfung im Gelände.

Bewertung der Biotopstrukturen für Pflanzen und Tiere:
Darstellung rechtlich geschützter Bereiche; Auswertung des amtlichen Biotopkatasters für den Außenbereich (Stand 1996, beginnende Fortschreibung ab 2011), des Naturdenkmalkatasters, fachwissenschaftlicher Publikationen, Eigenbeobachtungen im Gelände, Biotoppflegepläne „NSG Hardenberger Bachtal mit Nebengewässern Ötersbach (2006)" und „NSG ´In der Hagerbeck` und ´Hohenhager Bachtal´ (2009)" der Biologischen Station Mittlere Wupper.

Landschaftsbild und Erholungsinfrastruktur:
Auswertung von Wander- und Freizeitkarten, historischen Kartenwerken aus dem 19. Jahrhundert, Eindrücke bei Geländebegehung, Fotodokumentation, Studie „ Freizeit- und Erholungsnutzung urbaner Wälder unter besonderer Berücksichtigung von Konflikten unterschiedlicher Freizeitnutzungen untereinander und mit Biotop- und Artenschutzaspekten" im Auftrag des Ministeriums für Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Anke Blöbaum, Ruhr-Universität Bochum, 2010 und Qualität der Freiflächen im Siedlungsbereich der Stadt Wuppertal, protze + theiling, Bremen 2008.

Bodentypen und Klimafunktion:
Auswertung der amtlichen geologischen Karte, der amtlichen Bodenkarte (BK50), Karten der Reichsbodenschätzung (DGK5BO), Ermittlung erosionsgefährdeter Ackerflächen, Auswertung des Klimagutachtens Wuppertal und Darstellung von Bereichen mit besonders positiver Funktion für das Stadtklima. Außerdem wurden insbesondere die Aussagen des Landesentwicklungsplans NRW, des Gebietsentwicklungsplans Düsseldorf (in der Fassung von 1999), des 'Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege' der LÖBF und des Flächennutzungsplans der Stadt Wuppertal (2005) hinsichtlich Natur- und Landschaftsschutz intensiv ausgewertet.

II. Bestandserfassung und Bewertung

1. Lage im Raum und historische Entwicklung

Das Landschaftsplangebiet nimmt die nördlichen, noch verbliebenen Freiflächen der Stadtteile Oberbarmen, Barmen, Uellendahl und Vohwinkel ein. Vielfältige Zäsuren durch Verkehrswege (z.B. A46, A535), Besiedlung und Kalksteinabbau unterteilen das Landschaftsplangebiet in mehr oder weniger voneinander getrennte Teilräume.
Zu Beginn des Industriezeitalters war der Norden der heutigen Stadt Wuppertal noch fast vollständig durch ein kleinteiliges Muster land- und forstwirtschaftlicher Nutzung geprägt (vgl. Landesvermessungsamt NRW 1991: Preußische Kartenaufnahme 1:25000 - Uraufnahme, Blatt Wuppertal-Elberfeld 1843 / Blatt Wuppertal-Barmen 1844). Kleinere Kalksteinbrüche waren bereits damals nordöstlich des Waldbereiches 'Osterholz' vorhanden. Die zusammenhängende Besiedlung beschränkte sich zu der Zeit lediglich auf die Kleinstädte Elberfeld und Barmen. Diese nahmen nur die engere Tallage der Wupper ein und waren noch nicht miteinander verwachsen. Allerdings existierte im Landschaftsplangebiet eine ausgeprägte bäuerliche Streubesiedelung. Die Verkehrsinfrastruktur beschränkte sich auf einen Eisenbahnanschluss von Elberfeld aus in westliche Richtung; breitere Straßen waren nur in den Tallagen vorhanden.
50 Jahre später sind im Rahmen der fortschreitenden Industrialisierung die Städte Elberfeld und Barmen bereits durch einen Siedlungskorridor entlang der Wupper verbunden und dehnen sich insbesondere entlang der Täler in alle Himmelsrichtungen aus (vgl. LANDESVERMESSUNGSAMT NRW: Königl. Preuss. Landes-Aufnahme 1892, Maßstab 1:25000, Blatt 2720 Elberfeld / Blatt 2721 Barmen). Das Eisenbahnnetz entsprach schon weitgehend dem heutigen Ausbaustand und auch der Straßenbau war erheblich fortgeschritten. Die oberflächennahen Kalksteinvorkommen bei Dornap wurden bereits großflächig industriell abgebaut und verarbeitet.
Der größte Siedlungsflächenzuwachs erfolgte zwischen 1960 und 1982 mit einer jährlichen Zunahme der besiedelten Flächen von ca. 1,6% (Oberstadtdirektor Wuppertal 1984: Umweltschutzbericht Wuppertal). Im Zeitraum von 1993 bis 2011 blieb der Flächenanteil mit einer geringfügigen Veränderung von 40,8% auf 40,95% fast gleich (Flächenbilanz 2011).
Die gleiche Tendenz ist für die Flächenverteilung der Bodennutzung zu verzeichnen. Der Flächennutzungsplan (2005) weist 59% an Grün-, Wald-, Wasserflächen u. Flächen für die Landwirtschaft aus. 1993 waren es 59,2% und 2011 59,05%.

2. Flächennutzungs- und Siedlungsstruktur

2.1 Aussagen der Flächennutzungsplanung

Im Erläuterungstext zum Flächennutzungsplan 2005 (S. 18 f.) der Stadt Wuppertal sind folgende Planungsgrundsätze für den Bereich Freiraum formuliert worden:

Allgemeine Ziele:
„Die natürliche Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes soll erhalten und nachhaltig gesichert werden. Die regionale Vielfalt, Eigenheit und Schönheit von Natur und Landschaft mit ihren charakteristischen, seltenen und gefährdeten Tieren und Pflanzen soll für die Zukunft bewahrt werden. Ökologisch besonders wertvolle Flächen sollen erhalten und entwickelt werden. Der Freiraum soll mit seinen vielfältigen Funktionen geschützt und entwickelt werden. Das vorhandene Freiraumverbundsystem soll sowohl innerörtlich als auch gesamtstädtisch weiterentwickelt werden. Große zusammenhängende Freiräume sollen geschützt werden.

Landschaft / Biotope:
Regionale Grünzüge sollen geschützt und entwickelt werden. Freiflächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund sollen erhalten und entwickelt werden. Lebensräume und Lebensstätten seltener Tiere und Pflanzen sollen geschützt werden. Die Landschaft soll nachhaltig geschützt und entwickelt werden. Die Landschaft soll als Erholungsraum gesichert und aufgewertet werden. Flächen mit besonderer Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild sollen erhalten und entwickelt werden.

Boden:
Der zukünftige Freiflächenverbrauch und die zusätzliche Versiegelung als Folge der Siedlungstätigkeit sollen auf das im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung erforderliche Maß begrenzt werden. Entsiegelung soll gefördert werden. Seltene, unbelastete, leistungsfähige, wertvolle und empfindliche Böden sollen geschützt und gesichert werden.
Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, sollen im Flächennutzungsplan gekennzeichnet werden. Nutzungskonflikte sollen im Rahmen der vorbereitenden sowie der verbindlichen Bauleitplanung gelöst werden. Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen (Bodenbelastungen, Altlasten) sollen saniert, bzw. gesichert werden.

Klima / Luft:
Die Frischluftzufuhr zu den Belastungsräumen soll erhalten bzw. verbessert werden. Luftleitbahnen sollen freigehalten werden, Barrierewirkungen sollen beseitigt werden. Klimatisch bedeutsame Flächen sollen gesichert und weiterentwickelt werden. Die lufthygienische Situation soll verbessert werden.

Gewässer:
Für Fließgewässer soll eine naturnahe Wasserführung und gute Wasserqualität sichergestellt werden. Der Stadtfluss Wupper soll ökologisch und ästhetisch aufgewertet und in das Stadtleben integriert werden. Das Grundwasser soll geschützt und gesichert werden.

Landwirtschaft:
Der Erhalt der bergischen Kulturlandschaft als intakte Landschaft soll gefördert werden.

Wald:
Der Wald soll mit seinen vielfältigen Funktionen geschützt und entwickelt werden.

Grünflächen:
Die Grün- und Freiflächen Wuppertals sollen so entwickelt werden, dass jeder Bürger in ausreichender Nähe zu seiner Wohnung vielfältig nutzbare Grünflächen mit entsprechender Infrastrukturausstattung vorfindet.

Freizeit und Erholung:
In den landschaftlich geprägten Freiräumen der Stadt sollen die Erholungsgebiete als Aktions- und Erlebnisräume insbesondere für die bewegungsorientierte Freizeitgestaltung unter Beachtung von Umweltbelangen erhalten und entwickelt werden. Anlagenbezogene Freizeiteinrichtungen (Sportplätze, Tennisplätze usw.) sollen gut erreichbar, umweltverträglich und bedarfsgerecht geplant werden“.

2.2 Siedlungsstrukturtypen

Die Großstadt Wuppertal ist mit ihren 348.342 Einwohnern (Stand 30.09.2010) landesplanerisch als Oberzentrum des ‘Bergischen Landes’ ausgewiesen. Die Kernbereiche von Elberfeld, Barmen und Oberbarmen weisen typische großstädtische Bauweisen auf. Die teilweise dichtbebauten Quartiere sind durch kleinflächige Plätze, Grünanlagen und Fußwegeverbindungen/Treppenanlagen durchzogen. Weitläufiger stellen sie grüne „Trittsteine“ zu größeren Erholungsgebieten und letztendlich zu den Außenbereichsflächen her. Im Landschaftsplan-

gebiet Wuppertal-Nord sind ländliche bzw. dörfliche (z.B. Bracken) Siedlungsstrukturen zu verzeichnen.
Die an das Landschaftsplangebiet südlich grenzenden Stadtteile Vohwinkel, Katernberg, Uellendahl und Langerfeld sind eher durch kleinstädtische Siedlungsstrukturen gekennzeichnet. In den Randbereichen sind in den letzten Jahren vermehrt Wohnbauflächen realisiert worden.
Industrielle Nutzungen grenzen nur im Bereich des Kalkabbaus Dornap an das Landschaftsplangebiet. Gewerbliche Nutzungen sind vereinzelt an den Ortsrändern von Velbert-Neviges, Dönberg und Nächstebreck, hier z.B. das Gewerbegebiet „Uhlenbruch“ gelegen.

2.3 Verkehrsinfrastruktur

Prägende Elemente der Verkehrsinfrastruktur sind im östlichen Landschaftsplangebiet die A 46, im Westen die A535, die B 7 und B 224 sowie in der Mitte die L 427 und L 433. Hinzu kommen zahlreiche Stadtstraßen mit unterschiedlichen Erschließungsfunktionen und Ausbaustandards sowie ein dichtes Netz von überwiegend asphaltierten Wirtschaftswegen.
Als Eisenbahnlinie ist nur die dem Regionalverkehr dienende Strecke zwischen Wuppertal-Vohwinkel und Essen über Velbert von Relevanz. Andere Eisenbahnstrecken z.B. die Verbindung von Oberbarmen nach Hattingen wurden stillgelegt. Auf dieser Strecke ist der Ausbau der Trasse zu einem Geh-/Radweg geplant. Die im Bereich Dornap und parallel zur B7 verlaufenden Regiobahn wurde am19.08.2009 planfestgestellt.

2.4 Land- und Forstwirtschaft

Das Landschaftsplangebiet wird weit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, wobei ein relativ hoher Anteil an Dauergrünland (70%) und Acker (30%) zu verzeichnen ist. Der Waldflächenanteil innerhalb des Geltungsbereiches ist deutlich geringer als in den Gebieten der anderen Landschaftspläne (Gelpe, Ost und West). Die Baumarten- und Altersstufen-Verteilung im Landschaftsplangebiet zeigt eine Dominanz von Laubwald gegenüber Nadelwaldbeständen, mit einem relativ hohen Anteil alter Eichen- und Buchen-Wälder, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen.
Die Waldbesitzstruktur im Plangebiet weist einen weit überdurchschnittlichen Anteil des Privatwaldes bei völligem Fehlen von Staats- und Bundeswald auf. Die Forstverwaltung der Stadt Wuppertal arbeitet eng mit den Privatwaldbesitzern zusammen. Im Rahmen eines Kooperationsvertrages gestatten die Angehörigen der Forstbetriebsgemeinschaft die Erschließung sowie Aufstellung und Unterhaltung von Erholungseinrichtungen in ihrem Waldbesitz. In Gegenleistung erfolgen forstliche Betreuung und Beratung der Privatwaldbesitzer der Forstbetriebsgemeinschaft kostenlos durch die städtischen Forstbeamten.

Im Unterschied zum Wuppertaler Osten gab es im Bereich des Landschaftsplanes Nord nur wenige Schäden durch den Sturm „Kyrill‘ im Jahr 2007. Im Bereich Elisabethhain war ein Buchenbestand betroffen, in den Gebieten Falkenberg/Hasenberg und Saurenhaus wurden Fichtenbestände geschädigt. Die Wiederaufforstung erfolgt mit Laubholz. In den übrigen Waldbereichen waren nur Einzelwürfe zu verzeichnen.

2.5 Technische Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Vor allem bezüglich des Landschaftsbildes signifikant sind mehrere durch das Landschaftsplangebiet verlaufende Hochspannungsleitungen sowie einige Umspannwerke. Außerdem verlaufen unterirdisch durch das Landschaftsplangebiet zumeist in west-östlicher Richtung mehrere Gasfernleitungen (Ruhrgas, Thyssen, Wingas).
Die Klärung des Abwassers erfolgt entweder zentral in der Kläranlage Buchenhofen außerhalb des Geltungsbereiches, in der Kläranlage Hahnenfurth, in Kleinkläranlagen, oder aufgrund der topografischen Verhältnisse in Kläranlagen benachbarter Städte. Zur Behandlung und Rückhaltung von Regenwasser aus Siedlungsflächen wurden und werden zahlreiche

Regenrückhaltebecken errichtet, von denen wenige auch im Gebiet des Landschaftsplanes (z.B. RRB am Hardenberger Bach/Dönberg) liegen.
Abfälle werden ebenfalls zentral in der Müllverbrennungsanlage im Süden des Stadtgebietes entsorgt. Deponien wie z.B. in der Lüntenbeck oder am Eskesberg wurden bereits vor vielen Jahren geschlossen.
Seit April 2010 gibt es ein Solarkataster für die Stadt Wuppertal. Ermittelt wurden flächendeckend potentielle Flächen für die Nutzung der Sonnenenergie (Photovoltaik und Solarthermie). Dabei wurde die Verschattung durch Topographie, Vegetation und andere Störeffekte berücksichtigt und das Potential für verschiedene Zeiträume (Monat, Halbjahr etc.) abgeleitet. Detailliertere Aussagen sind dagegen mit dem vorliegenden flächendeckenden Rasterdatenbestand möglich; mit seiner Hilfe sind auch Aussagen zur Eignung von Frei- und Brachflächen möglich.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Wuppertaler Stadtgebiet zwei Konzentrationszonen für die Windkraft dar. Eine dieser Konzentrationszonen befindet sich im Plangebiet an der Osterholzer Straße auf der Halde Osterholz. Darüber hinaus stellt der Flächennutzungsplan einen Einzelstandort für die Windkraftnutzung am Schöllerweg unmittelbar an der Stadtgrenze zur Stadt Haan dar. Umgesetzt wurden diese potentiellen Standorte bisher nicht.

Beabsichtigt ist, auf der Fläche „Kleine Höhe“ durch eine Bebauungsplanänderung die Errichtung von Windkraftanlagen zu ermöglichen. Möglichkeiten zur Nutzung der Windenergie regelt der Erlass für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011. Hier ist gfls. die Möglichkeit der Genehmigung einer Windkraftanlage als untergeordnete Anlage zu privilegierten Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB von Bedeutung.
Eine Windenergienutzung auf Waldflächen, die durch den Windenergie-Erlass nun möglich ist, wird aufgrund der geringen Größe der Waldflächen außerhalb der Naturschutzgebiete keine Rolle spielen.

3. Naturräumliche Gliederung und landschaftsökologische Raumeinheiten

Das Landschaftsplangebiet gehört naturräumlich insgesamt zum ‘Bergisch-Sauerländischen Unterland’, welches sich in weitere Untereinheiten gliedert (vgl. BUNDESANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMFORSCHUNG 1963: Geographische Landesaufnahme 1:200000, Naturräumliche Gliederung, Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz).
Den östlichen und zentralen Teil des Landschaftsplangebietes nimmt die Untereinheit ‘Haßlinghauser Rücken’ ein, der mit Höhenlagen von ca. 200 bis 300 m üNN von West-Südwest nach Ost-Nordost streicht. Nach Süden in Terrassenstufen abfallend, bildet er die Wasserscheide zwischen Wupper und Ruhr.
Nördlich schließt sich das ‘Hardenberger Hügelland’ an, das mit seinen kuppigen Formen sowie Senken und streichenden Rücken zum Einzugsgebiet von Deilbach und Hardenberger Bach gehört. Der Nordwesten wird vom leicht gewellten ‘Düsselhügelland’ eingenommen, welches sich stufenförmig über die Kalksenken von Wülfrath und Dornap erhebt und vom Bachlauf der Düssel in südwestliche Richtung entwässert wird.
Im Westen ist der Landschaftsplanraum dem ‘Dornaper Kalkgebiet’ zugehörig. Diese ca. 150-190 m über NN liegende Kalksenke ist von höheren Rücken und Kuppen aus Grauwacken und Schiefern umgeben. Ihre nach Norden zur Düssel hin absinkende, partiell von Verkarstungserscheinungen gekennzeichnete Oberfläche war ursprünglich durch zahlreiche Dolinen und Trockentäler gegliedert, die nur noch in Relikten vorhanden sind. In den Dolinen wurden teilweise Quarzsand, Quarzkies und Ton sedimentiert. Seit Beginn der Industrialisierung bestimmt großflächiger Kalk-Tagebau die Charakteristik dieser naturräumlichen Einheit.

4. Geologie und Böden

Im Bundesbodenschutzgesetz vom 17.3.1998 wird gefordert, die Schadstoffbelastung der Böden zu reduzieren und die Bodenversiegelung infolge von Baumaßnahmen einzuschränken.

4.1 Geologie und Ausgangssubstrate der Bodenbildung

Das Untersuchungsgebiet des Landschaftsplans Wuppertal-Nord liegt im nordwestlichen Teil des Rheinischen Schiefergebirges. Im Rheinischen Schiefergebirge haben die Gesteine ein devonisches und karbonisches Alter. Durch die Plattentektonik (hier: variszische Gebirgsbildung) sind die ursprünglich in einem Becken abgelagerten Lockersedimente verfestigt, gehoben und gefaltet worden. Das damalige tektonische Spannungsfeld erzeugte die für das Rheinische Schiefergebirge typischen Sattel- und Muldenstrukturen, die im Zusammenspiel mit der Wechsellagerung von härteren und weicheren Gesteinen einen erheblichen Einfluss auf das heutige Oberflächenrelief haben. Die meisten Täler und Höhenzüge folgen der variszischen Streichrichtung (SW-NE). Als Folge der Gebirgsbildung sind die Gesteine von einem Netz aus Klüften, Rissen und Störungen durchzogen. In diesen Trennflächensystemen ist eine NW-SE-Ausrichtung dominant.
Über lange Zeiträume abfließendes Wasser erzeugte bevorzugt an den Störungszonen die hier so typischen Siefen und Siepen. Teilweise handelt es sich dabei um steile und tief eingeschnittene Täler. Im südlichen Teil des Plangebietes dominieren die Gesteine des Oberdevons: Sandsteine, Siltsteine, Tonsteine und Schiefer. In den südwestlichen Randbereichen des Plangebietes tritt Massenkalk auf. Der Massenkalk wird in mehreren großen Tagebauen bei Dornap abgebaut. Der Massenkalk ist ein sogenannter Riffkalk, der im Mittel- und Oberdevon aus einem großen Saumriff entstanden ist.

Im nördlichen Teil des Plangebietes schließen die jüngeren Schichten des Unter- und Oberkarbons an (Ton- und Alaunschiefer, Schiefertone, Sandsteinbänke, Grauwacken und Quarzite). In der Herzkamper Mulde, die am Neuenbaumer Weg an der geplanten Wohnbaufläche ausstreicht, ist karbonische Steinkohle im Tagebau abgebaut worden. Die Spuren sind noch heute erkennbar.

In der jüngeren geologischen Vergangenheit (Quartär) sind aus dem eiszeitlichen Gletschervorland feine Sande (Löß) angeweht worden. Durch Verwitterung und Umlagerung entstand hieraus Lößlehm. Lößlehm ist an vielen Hängen und Kuppen des Plangebietes das Ausgangssubstrat für die Entwicklung von Parabraunerden und Pseudogley. Bei fehlender Lößlehmauflage wird die Bodenbildung durch die Verwitterungsprozesse des Festgesteins bestimmt. In diesen Gebieten dominieren häufig Braunerden. Mit dem Beginn der Warmzeit (vor ca. 10.000 Jahren) kam es in den vielen Tälern des Plangebiets zur Ablagerung von Auelehm (Gley und Naßgley). Teilweise deckt dieser Auelehm eiszeitliche Kies- und Sandschichten ab.

4.2 Vorkommen, Bedeutung und Funktion von Böden

4.2.1 Vorkommen und Verbreitung

Der Boden ist ein komplexes Medium, das eng mit der Atmosphäre, Hydrosphäre und Biosphäre verknüpft ist und hierdurch seine Ausprägung erhält. Auf den Ton-, Schluff- und Sandsteinen haben sich in Verbindung mit dem aufgewehten Löss – insb. im Nordwesten des Stadtgebietes und hiermit im Plangebiet - überwiegend schluffreiche Braunerden und Parabraunerden entwickelt.
Die Braunerden im Untersuchungsgebiet sind meist auf Kuppen und Rücken zu finden. Falls Hang- und Hochflächenlehme an der Bodenbildung beteiligt sind, sind sie als mittel- bis tiefgründige Lehmböden ausgebildet. Ansonsten sind dies flach- bis mittelgründige sandige Lehmböden. Auf den Rücken des Massenkalkzuges finden sich flach- bis mittelgründige

Braunerden oder Rendzina-Braunerden (z.T. Rendzinen) aus steinigem, schluffig-tonigem Lehm. Auf den Hängen des Untersuchungsgebiets sind großflächig Parabraunerden und Pseudogley-Parabraunerden zu finden.
Im nordwestlichen Teil des Plangebietes haben sich - über undurchlässigem Untergrund - auf breiten Rücken und auf schwach geneigten Hängen Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye mit z.T. bis in den Oberboden reichender Staunässe gebildet. In tieferen Hanglagen sind z.T. pseudovergleyte oder vergleyte Kolluvien aus Lößlehm weit verbreitet. In den Bachtälern haben sich aus pleistozänen und holozänen Lehmablagerungen Gleye und Nassgleye ausgebildet, die auf breiteren Talsohlen meist tiefgründig sind.
Die Bodenfunktionskarte der Stadt Wuppertal stellt die Funktionserfüllung der Wuppertaler Böden in fünf Stufen dar (vgl. Abb. 1), wobei die Waldböden überwiegend eine geringe bzw. mittlere Funktionserfüllung aufweisen. Bei den Acker- und Grünlandböden ist dagegen ein großer Anteil von hoher und sehr hoher Funktionserfüllung zu verzeichnen. Dies ist in der sehr hohen Bodenfruchtbarkeit bzw. Filter-/Pufferfunktion der schluffreichen Böden begründet, die einen z.T. hohen Lößanteil besitzen. Die Archivfunktion mit hoher / sehr hoher Bodenfunktion erfüllen im Landschaftsplangebiet zwei Dolinengebiete (Tescher Busch, Otto-Hausmann-Ring) und mehrere Hohlwege (Alter Ost-Höhenweg, Altweg nach Neviges, Alter Ostwestweg, Winterberger Weg, Franzosenweg, Alter Höhenweg am Sauerholz).

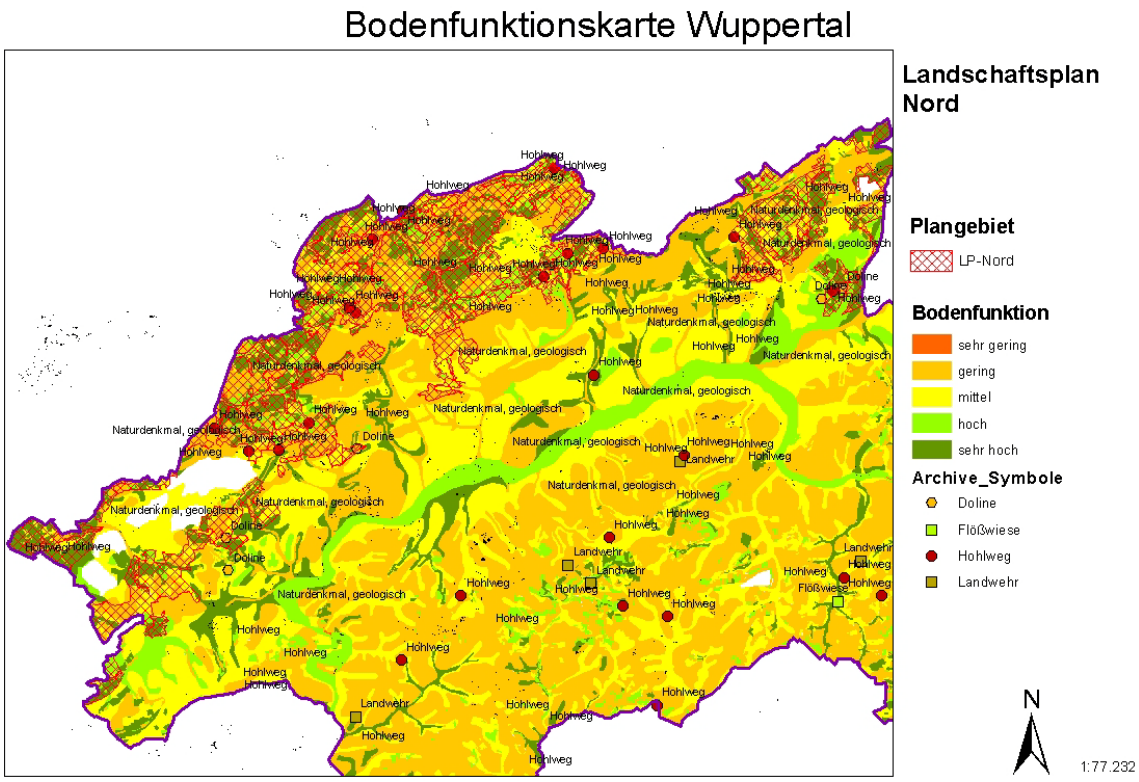

Abb. 1: Bodenfunktionskarte Stadt Wuppertal 2010

4.2.2 Bodenbeeinträchtigungen

Der Mensch wirkt auf vielfältige Art und Weise auf den Boden ein, so dass dauerhafte oder zeitweise Beeinträchtigungen der Bodenfunktion vorliegen. Im Bereich des Massenkalkes findet im Westen des Stadtgebietes der Abbau von Kalkstein als Baustoff statt, so dass hier der Boden vollständig zerstört wird. Weitere mögliche anthropogene Einflüsse sind Überbauung und Versiegelung (→ Zerstörung), Eintrag von Schadstoffen und Abfällen (→stoffliche Belastung) intensive landwirtschaftliche Ackernutzung (→ Stoffeinträge, Verdichtung, Erosion) und Immissionen (→ Stoffeinträge).
Darüber hinaus ist aufgrund der Topographie im Landschaftsplan Nord mit etlichen Geländeveränderungen (Anschüttungen, Verfüllungen) in Bereichen von Hofschaften, kleinen Ortsla-

gen (teilweise mit Kleingewerbebetrieben), Bachverrohrungen, Straßen-/Wegedämmen, Gleistrassen und Lärmschutzwällen (entlang der A 46) zu rechnen.

Viele Böden sind anthropogen überprägt und durch schadstoffhaltige Auffüllungen - teilweise mit erheblichen Bodenbelastungen - gekennzeichnet. Im Rahmen einer flächendeckenden Erhebung im Stadtgebiet über Altstandorte und Altablagerungen sind ca. 17.000 Flächen erfasst worden. Relevante altlastenverdächtige Flächen und Altlasten werden im Altlastenkataster der Stadt geführt.
Innerhalb der Fläche des L-Nord fallen in Bezug auf Bodenbelastungen insbesondere die Bereiche Dornap mit dem großflächigen Kalkabbau, die ehem. Deponien Eskesberg und Lüntenbeck und die Altlast „Kleingarten Mählersbeck“ ins Auge.
Diese Deponien und Altlastenflächen werden in gesonderten Genehmigungs- und Sanierungsverfahren bearbeitet. Im Rahmen dieser Verfahren werden u.a. auch die Belange des Landschaftsschutzes einzubringen und zu berücksichtigen sein.

Vor Umsetzung von Maßnahmen z.B. die Renaturierung eines Quellbereiches in Gebieten mit einem Verdacht auf Geländeveränderungen, sollte grundsätzlich von der Möglichkeit ausgegangen werden, dass potenziell altlastenverdächtige Flächen oder Altlasten vorhanden und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nötig sein können. Da das Altlastenkataster fortlaufend aktualisiert wird, ist es im Rahmen des Landschaftsplanes nicht sinnvoll den jeweils aktuellen Erkenntnisstand einzubringen.
Bei Maßnahmen mit Bodeneingriffen muss grundsätzlich immer eine Auskunft aus dem Altlastenkataster eingeholt und bei verdächtigen Bereichen Bodenuntersuchungen oder sonstige Vorkehrungen durchgeführt werden.
Zur Überwachung und Sanierung von Altlasten ist mit der Unberührtheitsklausel in den Naturschutzgebietsverordnungen sichergestellt, dass Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörden durchgeführt werden können.
Durch nutzungsbedingte Einträge sowie Immissionen (Wuppertal ist eine der ältesten Industriestädte Deutschlands) sind die Böden Wuppertals mit Schadstoffen belastet. Fast alle naturnahen Böden im Stadtgebiet (ca. 90%) überschreiten die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV). Die Wuppertaler Waldböden sind durch den langjährigen Eintrag säurehaltiger Niederschläge sehr stark versauert (pH-Werte ca. 3-4). Hierdurch kommt es zu einem Verlust der Bodenfunktion (z. B. Filter-/Pufferfunktion) und zur Mobilisierung von Schwermetallen, die sowohl zu Wurzel- und Wuchsschäden an Pflanzen führen, aber auch ins Grundwasser ausgewaschen werden können. Nur die wenigen Wälder, die sich auf dem Kalkgestein im Untersuchungsgebiet entwickelt haben, sind vor den negativen Auswirkungen geschützt (z.B. Tescher Busch). Aufgrund des Auskämmeffektes der Bäume sind zudem die oberflächennahen Bodenschichten im Wald mit einigen Schadstoffen (z.B. Blei und Benzo(a)Pyren) besonders hoch belastet. Ohne Sicherungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen können daher die Waldböden nicht anderweitig (z.B. als Waldspielplatz) genutzt werden.
Die pH-Werte der Acker- und Grünlandböden liegen i.d.R. deutlich unterhalb der Ziel-pH-Werte der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt Rheinland. Eine Anhebung der pH-Werte würde im Rahmen der "guten fachlichen Praxis" die Bodenfruchtbarkeit sowie die Filter- und Pufferfunktion dieser Böden deutlich verbessern und einen ersten Beitrag zum Erosionsschutz leisten.
Erhebliche Bodenstrukturschäden können durch Erosionen des humosen Oberbodens verursacht werden. Im Landschaftsplangebiet sind viele Böden aufgrund ihrer Korngrößenstruktur und der Hangneigung erosionsgefährdet (Cd-Rom: GLA NRW; Erosions- und Verschlämmungsgefährdung der Böden). Die stark erosionsgefährdeten Flächen (gem. Bodenschutzkarte Wuppertal, Stand 2011, Stufung 1-5) werden jedoch als Grünland genutzt und sind in dieser Form vor Erosion geschützt. Eine hohe Erosionsgefährdung in größerem Flächenausmaß lässt sich auf Ackerböden im Gebiet von Dönberg (Seitentäler des Deilbaches), Unter-/Obenrohleder, Obensiebeneick, Fingscheid feststellen.

5. Wasser

Der Schutz der Gewässer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und als Trinkwasserressource ist ein wichtiges Thema der europäischen sowie der nordrhein-westfälischen Umweltpolitik. Mit der Verabschiedung der EG-Wasserrahmenrichtlinie am 22.12.2000 stellt diese einen Ordnungsrahmen für die gesamte europäische Wasserpolitik dar. Nunmehr haben sich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, dem natürlichen Zustand hinsichtlich des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer und hinsichtlich des chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers möglichst nahe zu kommen. Der Zustand der Gewässer wird durch viele verschiedene Faktoren beeinflusst. Die Gewässer werden seit Jahrhunderten intensiv genutzt. Flüsse und Bäche nehmen gereinigtes Abwasser auf, sie sind aber auch Erholungsraum. Wegen der vielfältigen Nutzung kann nicht an allen Stellen der gute ökologische Zustand erreicht werden. Unter Berücksichtigung der Nutzungen sollen die Gewässer in Richtung eines guten Zustandes entwickelt werden. Dazu sind bereits über Verwaltungsgrenzen hinweg zwischen allen Partnern in sogenannten Flussgebietseinheiten Bewirtschaftungspläne erstellt worden.
Darüber hinaus sind zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in neu eingerichteten Regionalen Kooperationen von 2010-2012 Umsetzungsfahrpläne zu erarbeiten, in denen die geplanten morphologischen Maßnahmen an den Gewässern möglichst detailliert und "in der Örtlichkeit" beschrieben werden. Die Umsetzungsfahrpläne sollen für alle am Umsetzungsprozess Beteiligten Planungssicherheit und Transparenz garantieren; sie werden in 6-Jahreszeiträumen fortgeschrieben.

Das Einzugsgebiet der Wupper ist in drei Planungseinheiten (PE) unterteilt:
Die PE Untere Wupper (Wuppertal-Langerfeld bis zur Wuppermündung), die PE Obere Wupper (vom Quellgebiet in Marienheide bis Wuppertal-Langerfeld) und die PE Dhünn. Für jede Planungseinheit ist unter Leitung des Wupperverbandes eine Regionale Kooperation eingerichtet. Der fachliche Schwerpunkt der Kooperationsarbeit liegt in der Verbesserung der Gewässermorphologie und der Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit.
In der Kooperation für die PE Untere Wupper sind seit März 2010 vier Arbeitsgruppen tätig. Eine AG bearbeitet das Hauptgewässer Untere Wupper, eine das Teilgebiet Weltersbach-Murbach-Wiembach und die dritte das Morsbachsystem. Eine weitere Arbeitsgruppe wird sich in der gesamten Planungseinheit mit dem Thema "Durchgängigkeit" beschäftigen.
In der Kooperation für die Dhünn wird die 2008 auf drei Workshops erarbeitete "Wissensbasis Dhünn" in die Kooperationsarbeit einfließen. Wenn nötig wird eine Aktualisierung des Datenbestands vorgenommen.

5.1 Grundwasservorkommen und -nutzung

Die hydrogeologische Situation wird durch die verschiedenen Gesteinsabfolgen und insbesondere durch die Ausbildung von Trennflächensystemen (Störungen, Klüfte, Risse) bestimmt. Lockergesteins-Aquifere treten nur untergeordnet und vergleichsweise kleinräumig in einigen Tälern des Plangebietes auf. Flächenmäßig dominieren Festgesteins-Aquifere. Die Trennflächen in Ton-, Schluff- und Siltsteinen sind überwiegend nur gering wasserdurchlässig. Demgegenüber weisen die Trennflächensysteme in Sandsteinen und Grauwacken etwas höhere Durchlässigkeiten auf.

Im Plangebiet ist die Grundwasserergiebigkeit aufgrund der Gesteinsausbildung mit einem mittleren Wert von ca. 1 l/s insgesamt gering. Es bestehen deshalb überwiegend ungünstige Aquifer-Eigenschaften für eine Grundwassernutzung.
Eine Ausnahme bildet der Massenkalkzug. In Folge von lange anhaltenden Lösungsprozessen (Verkarstung) sind hier teilweise gute Wasserwegsamkeiten entstanden, die eine Grundwasserergiebigkeit von bis zu 100 l/s ermöglichen (vgl. Langguth, H. R., 1966: Die Grundwasserverhältnisse im Bereich des Velberter Sattels).

Im Plangebiet befinden sich keine Grundwasserbrunnen für die zentrale öffentliche Trinkwasserversorgung. Örtlich fördern Hausbrunnen Grundwasservorkommen in Tälern mit Kies- und Sandschichten und in begrenztem Umfang in Festgesteins-Aquiferen.

5.2 Oberflächengewässer

Auch die Aufgabenbereiche des Gewässerschutzes wurden in den letzten Jahren ausgeweitet. Zum Trinkwasserschutz und technischen Fließgewässerschutz durch verstärkte Abwasserbehandlung kam die Renaturierung von Bächen und Flüssen inklusive ihrer Auen hinzu (vgl. Wasserhaushaltsgesetz vom 23.9.86, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2000. In der kommunalen Umweltschutzpolitik der Stadt Wuppertal nimmt der Gewässerschutz eine hervorgehobene Position ein.

5.2.1 Fließgewässer

Die überwiegend festen Untergrundgesteine des Landschaftsplangebietes Nord in Verbindung mit relativ hohen Jahresniederschlägen (1048 ml, Statistisches Jahrbuch 2009, Stadt Wuppertal, S. 13) bewirken ein dichtes Fließgewässersystem mit einer Vielzahl von Schicht- bzw. Sickerquellen. Mit einer durchschnittlichen Fließgewässerdichte von ca. 1,9 km Gewässerlänge je Quadratkilometer Stadtgebiet sind die Bäche und Flüsse besonders prägende Landschaftsbestandteile Wuppertals. Anstelle der engen, steilen Täler aus dem südlichen Teil Wuppertals, die oft schon nach kurzer Fließstrecke in die Wupper münden, dominieren im Norden weite und flachere Bachtäler, die ein weitverzweigtes Gewässernetz ausbilden.
Die Höhenzüge im Norden Wuppertals fungieren als Wasserscheide für unterschiedliche Flussgebiete. Der westliche Landschaftsplanraum gehört zum Einzugsbereich der Düssel, der Nordwesten und Norden entwässert mit den Untersystemen Hardenberger Bach und Deilbach zur Ruhr, der Nordosten und Osten zur Ennepe und der Süden und Südosten gehört zum Einzugsbereich der Wupper.
Hinsichtlich der Gewässergüte zeigen die im Rahmen des Fließgewässerberichtes durchgeführten Makrozoobenthos-Untersuchungen im Landschaftsplangebiet überwiegend eine nur geringe Belastung an. Naturnahe Oberläufe besitzen in der Regel sogar eine sehr geringe Belastung (Gewässergüte I). Stark technisch verbaute oder verrohrte Teilabschnitte weisen vor allem bei vorhandenen Abwassereinleitungen eine mäßige (Gewässergüte II), bisweilen kritische (Gewässergüte II-III) Belastung auf. Der Gewässergütebericht 2001 des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen trifft nur bezüglich der zum Flusssystem der Ruhr gehörenden Bachläufe des Landschaftsplangebietes Aussagen. Demnach befindet sich der Oberlauf des Deilbaches in einem sehr guten Zustand (Gewässergüte I-II). Der Hardenberger Bach ist im Landschaftsplangebiet als mäßig belastet eingestuft (Gewässergüteklasse II), oberhalb des Zusammenflusses sind Hardenberger Bach und Heidacker Bach ebenfalls in einem sehr guten Zustand (Gewässergüte I-II). Der Schevenhofer Bach ist mäßig belastet (Gewässergüteklasse II).

Bezüglich der Hauptbäche werden nachfolgend die wesentlichen Aussagen des landschaftspflegerischen und gewässerökologischen Beitrags zum Generalentwässerungsplan aus dem Jahr 2003 und der Fließgewässerkartierung der Stadt Wuppertal zusammengefasst.

Einzugsgebiet der Düssel

Krutscheider Bach:
Der Krutscheider Bach verläuft nur in seinem Mittellauf auf einer Länge von ca. 800 m durch den südwestlichen Geltungsbereich des Landschaftsplangebietes. Auf diesem Teilstück fließen ihm von Norden aus dem Waldbereich ‘Osterholz’ der Isenbergsiefen und von Süden der Wibbeltrather Bach zu. Wegen vorher auf langen Fließstrecken zu verzeichnenden Verrohrungen des Baches, in Kombination von Einleitungen aus der Siedlungskanalisation, ist der Krutscheider Bach hier bereits stark hinsichtlich Struktur und Gewässergüte geschädigt. Er fließt in einem durch Erosion unnatürlich eingetieften Kastenprofil und die Fließgewässer-

fauna besteht fast ausschließlich aus verschmutzungstoleranten Arten. Dennoch muss der Krutscheider Bach auch in diesem Abschnitt als schutzwürdig eingestuft werden, weil er nach Verlassen des Wuppertaler Stadtgebietes in Richtung Westen bis zur Einmündung in die 'Kleine Düssel' durch eine Aue mit hohem Entwicklungspotential fließt. Außerdem gehört der Bach zum Einzugsbereich der Grundwassergewinnung für die Stadt Haan.

Düssel:
Die Düssel durchfließt auf einer Strecke von ca. 3 km das nordwestliche Wuppertaler Stadtgebiet mit längeren Verrohrungen im Bereich der Unterquerungen von B 7 und einer Bahnlinie. Trotz einiger Abwasserbelastungen, die anhand faunistischer Belastungsanzeiger zu vermuten sind, weist die Düssel im Durchschnitt eine Gewässergüte von II (gering bis mäßig belastet) auf. Teilweise noch vorhandene auetypische, vielfältige Vegetationsstrukturen mit unterschiedlichen Ufergehölzen und Dauergrünlandtypen haben zur Aufnahme der Fließabschnitte bei Buschdelle und bei Schöller in das Biotopkataster geführt. Insgesamt besitzt die Düssel inklusive ihrer ausgeprägten Talaue, vor allem aufgrund des hohen Entwicklungspotentials bei Behebung der Beeinträchtigungen eine außerordentliche Bedeutung für den Biotopverbund.
Für das Gewässer Düssel wurde 2005 die Aufstellung eines Konzepts zur naturnahen Entwicklung der „Düssel" (KNEF) durchgeführt. Es dient der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit dem Ziel bis 2015 einen „guten" Gewässerzustand an der „Düssel" zu erreichen. Vor dem Hintergrund der für die einzelnen Gewässerabschnitte gültigen Leitbilder werden Entwicklungsziele für die zukünftige Gewässerentwicklung aufgestellt. Zur Erreichung dieser Ziele werden für die gebildeten Planungsabschnitte konkrete Maßnahmen und eine Priorisierung der Maßnahmen vorgenommen mit der Zielsetzung der Erreichung des guten ökologischen Zustands der Düssel.

Steinberger Bach:
Der Steinberger Bach verläuft von der Pahlkestraße im Osten bis zu seiner Einmündung bei Aprath im Westen in die Düssel und nimmt im Bereich des Gutes Steinberg den aus Nordosten zufließenden Brucher Bach auf.
Das Gewässer entspricht einem abwechslungsreichen, naturnahen Mittelgebirgsbach mit angrenzenden Waldflächen, Weiden und Feuchtbrachen. Anthropogene Beeinträchtigungen liegen aber in Form zahlreicher Querbauwerke, einiger Einleitungen und direkt ans Ufer reichender Viehweiden vor. Im quellnahen Abschnitt liegt Müll und Bauschutt, der entfernt werden sollte. Die aquatische Lebensgemeinschaft ist recht artenreich und im oberen Abschnitt entspricht sie annähernd dem für Bachoberläufe typischen Inventar. Insgesamt ist der Steinberger Bach als besonders schützenswertes Gewässer einzustufen. (gesetzl. geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG, GB-4708-220, GB-4708-218. Link: www.naturschutzinformationen-nrw.de/p62/de/start). Zur Verbesserung des Zustandes könnten die Beseitigung der Querbauwerke, die Reduzierung der Einleitungen und die Extensivierung des bachbegleitenden Grünlandes beitragen.

Brucher Bach:
Nördlich des Bayer Forschungszentrums entspringt in einem Waldstück der Brucher Bach. Bei Melandersbruch nimmt er den Jagdhausbach mit auf und mündet bei Gut Steinberg in den Steinberger Bach.
Der Bachlauf ist mit zahlreichen Einleitungsstellen, Querbauwerken, z.T. randlich dichter Bebauung und intensiv landwirtschaftlich genutzten Uferrandbereichen ein stark anthropogen überformtes Gewässer. Bis zu dem großen Hochwasserrückhaltebecken im Brucher Wald ist der Bachoberlauf weitgehend naturnah. Danach wird er stark mit Kanalisationseinleitungen belastet, die auch zu Erosionen führen. Diesen starken Belastungszustand spiegelt auch die individuen- und artenarme aquatische Fauna wider. Da der Brucher Bach insbesondere im Oberlauf und im Bereich einiger Nebenbäche (z.B. Naurathsiepen mit mehreren

Quellen) auch durch naturnahe Gebiete fließt, besitzt er ein hohes Entwicklungspotential und ist als schutzwürdiges Gewässer einzustufen (gesetzl. geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG, GB-4708-220, GB-4708-248. Link: dto.).
Sanierungs- und Renaturierungsmöglichkeiten sollten sich vor allem auf eine Verringerung der Abwassereinleitungen, auf weitere Gehölzanpflanzungen zur Ufersicherung, die Extensivierung von agrarisch genutzten Uferrandstreifen und die Offenlegung verrohrter Abschnitte konzentrieren.

Eigenbach:
Grenzüberschreitend im Norden zu Velbert verläuft der Eigenbach entlang des Oberdüsseler Weges und verlässt das Wuppertaler Stadtgebiet bei der Ortslage „Schmalt“ an der A535. Der Eigenbach weist eine Vielzahl von Beeinträchtigungen auf. Der Quellbereich ist zu Teichen aufgestaut und durch die Nevigeser Straße unwiederbringlich von dem Unterlauf abgetrennt. Der Bach nimmt mehrere öffentliche und private Einleitungen auf. Um die hydraulische Belastung zu kompensieren, wurde die Bachsohle in der Vergangenheit weitgehend befestigt. Die Wirbellosenfauna ist artenarm und entspricht kaum den Verhältnissen eines naturnahen Baches. Im weiteren Verlauf ist das Gewässer von zahlreichen Verrohrungen (meist Viehübergänge) und mehreren im Hauptschluss gelegenen Teichen unterbrochen. In den unteren Abschnitten sind die Bachufer durch Trittschäden von Weidevieh zusätzlich beansprucht.
Insgesamt kann der Eigenbach nicht zu den besonders schutzwürdigen Gewässern gezählt werden. Allerdings sind an einigen Stellen noch naturnahe Elemente vorhanden. So befinden sich im Unterlauf die gesetzlich geschützten Biotope GB-4708-224 und GB-4708-222. Link: dto.). Der Einzugsbereich des Eigenbachs weist einen geringen Versiegelungsgrad auf und kann somit als relativ intakt gelten Für den Eigenbach wird 2011 ein Konzept zur naturnahen Entwicklung erarbeitet.

Einzugsgebiet der Wupper

Lüntenbeck:
Zwischen Sandfeld und „Schloss Lüntenbeck“ ist dieser Bach so stark durch Verrohrungen, Einleitungen und Stauhaltungen beeinträchtigt, dass keine bachtypische Lebensgemeinschaft mehr existiert. Lediglich ‘Ubiquisten`(„Allerweltsarten“), die keinen bioindikatorischen Wert haben, kommen noch in der Lüntenbeck vor. Aufgrund des Karstuntergrunds verschwindet der Bach an einigen Stellen im Untergrund. Dennoch ist der Bachoberlauf bis zu seiner endgültigen Verrohrung in der städtischen Kanalisation noch als schutzwürdig einzustufen, weil das Bachumfeld relativ naturnah entwickelt ist (z.B. die faunistisch wertvollen Teiche bei Schloss Lüntenbeck) (gesetzl. geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG, GB-4708-213, GB-4708-214. Link: dto.). Voraussetzung für eine Renaturierung des Baches ist die Reduzierung der bisher eingeleiteten Abwässer durch Rückhaltung und Klärung.

Eschenbeek, Florabach und Vogelsangbach:
Diese drei Nebenbäche des Mirker Baches entspringen in einem verästelten Quellsystem im ‘Mirker Hain’ zwischen Katernberg und Uellendahl. Während die Eschenbeek bereits in ihrem Oberlauf auf erheblicher Streckenlänge verrohrt ist, entsprechen Florabach und Vogelsangbach wegen ihrer naturnahen Struktur in Verbindung mit guter bis sehr guter Wasserqualität dem Status des gesetzlich geschützten Biotops gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (GB-4708-246). Das Schluchttal des Vogelsangbaches südlich des ‘Wilhelm Raabe Weges’ ist bereits rechtswirksam als geologisches Naturdenkmal ausgewiesen. Eine Renaturierung wurde 2000 – 2002 durchgeführt.

Hager (Mirker) Bach:
Südlich von Dönberg entspringt der Hager Bach in mehreren, teilweise verrohrten Quellen. Auch anschließend ist der Bach abschnittsweise verrohrt oder in trapezförmige Rinnen gelegt. Zudem wird der Bach durch Kanalisationseinleitungen aus Dönberg erheblich belastet. Jedoch verursacht der Verdünnungseffekt seitlich zuströmender Siepen in Kombination mit

der natürlichen Selbstreinigungskraft eine deutliche Regeneration der Wasserqualität. Ab Höhe der Tennisanlage ist der Hager Bach dann als naturnah einzustufen gesetzl. geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG, GB-4709-438 Link: dto.). Nach dem Zusammenfluss mit dem 'Hohenhager Bach' heißt der gemeinsame Bachlauf 'Mirker Bach' (außerhalb des LP-Geltungsbereichs).

Hohenhager Bach:
Der Hohenhager Bach entspringt als Sumpfquelle in einer großen Feuchtbrache (gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) nördlich des Ortsteils Hatzfeld östlich der Herzkamper Straße und fließt von dort aus, teilweise von Gehölzen gesäumt, in südwestliche Richtung dem Hager Bach zu. Die ökologische Ausprägung des Hohenhager Baches ist insgesamt als naturnah zu bezeichnen. Diese Einordnung wird auch durch das der Gewässergüteklasse I-II (nur gering belastet) entsprechende faunistische Arteninventar bestätigt.
Südöstlich der Tennisanlage Hohenhagen mündet der Hatzfelder Bach in den Hohenhager Bach. Die Quelle des Hatzfelder Baches ist verrohrt und liegt im Industriegebiet zwischen den Straßen 'Tente' und 'Zum alten Zollhaus'. Der Hatzfelder Bach ist überwiegend unnatürlich ausgeprägt und weist mehrfach verrohrte Fließabschnitte auf. Hingegen ist der ebenfalls den Hohenhager Bach speisende 'Hohenhager Siefen' überwiegend naturnah mit einer ganzjährig wasserführenden Hauptquelle. Entsprechend besitzt der Hohenhager Siefen einen besonderen Schutzstatus als gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Mählersbeck:
Der Oberlauf der Mählersbeck bis zur Hoflage 'Horst' besitzt noch eine so naturnahe Charakteristik und gute Wasserqualität, dass er einen besonders geschützten Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (GB-4609-401, GB-4609-0001. Link: dto.) darstellt. Die Mählersbeck entspringt unmittelbar südlich der A 46 im Grünland. Anschließend fließt sie naturnah ca. 400 m durch Laubwald. Danach fließt ihr rechtsseitig der Mollenkotter Siepen zu und sie wird von Wiesen und Weiden, teilweise auch Feuchtgrünland begleitet. Dieser ca. 300 m lange Fließabschnitt weist ebenfalls relativ naturnahen Charakter auf. Ab der Hoflage 'Horst' wurden in den Jahren 2001/2002 Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt.

Junkersbeck:
Die ursprüngliche Quelle der Junkersbeck ist infolge des Baus der A 46 versiegt, sodass der Bach im Oberlauf von den naturnah ausgeprägten Seitenarmen (gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG GB-4609-407) der beiden Junkersbecker Siefen gespeist wird. Diese entspringen in dem unmittelbar südlich der A 46 gelegenen Laubwald, den die LANUV als schutzwürdigen Biotop ausgewiesen hat. Obwohl im Mittel- und Unterlauf mehrere Sohlabstürze, Verrohrungen und Einleitungen (das Arteninventar weist auf organische Belastung hin) vorhanden sind, ist die Gesamtstruktur vor allem aufgrund der überwiegend schutzwürdigen Begleitvegetation (z.B. Kopfbaumreihen, Nass- und Feuchtgrünland) auch hier noch als relativ naturnah zu kennzeichnen.

Hasenkamper Bach:
Er entspringt südlich der A 46 in einer Quellmulde und durchfließt dann überwiegend naturnah auf einer Länge von ca. 500 m extensiv genutzte Weiden und Laubwald. Anschließend folgt der Bach bis zur Mündung in die Junkersbeck auf einer Strecke von ca. 600 m einem stillgelegten Bahndamm, der nicht nur wegen des Vorkommens von Feuersalamandern als LANUV-Biotop Nr. 56 ausgewiesen ist. Beeinträchtigt wird der Bach durch den Zulauf des Mollenkottener Siefen, welcher mit Straßenabwässern der A 46 belastet ist. Die sauberen Zuflüsse aus dem Waldbereich 'Hasenkamp' führen jedoch insgesamt zu einer guten Wasserqualität des Baches.

Meine (Uhlenbrucher Bach):

Die im östlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans gelegenen Fließstrecken der ‘Meine’ sind Teile des oberen, mittleren und unteren Bachlaufs. Der mittlere Teilabschnitt ist als schutzwürdiger LANUV-Biotop erfasst und zur Ausweisung als Naturdenkmal bzw. geschützter Landschaftsbestandteil vorgesehen.
Im Oberlauf und vor allem im Unterlauf weist der Bach vielfältige Beeinträchtigungen auf. Es handelt sich um Aufstauungen zu Teichen, Begradigungen mit Uferbefestigungen, Verrohrungen und Sohlabstürze, Müll- und Schuttablagerungen sowie Abwassereinleitungen aus der Trenn- und Mischkanalisation. Trotz dieser erheblichen Vorbelastungen ist die Meine insgesamt schutzwürdig, weil sie als Kalkbach mit vor allem im Unterlauf ausgeprägten Bachschwinden in engem Kontakt zum Grundwasser steht.

Einzugsgebiet der Ruhr

Deilbach:
Der naturnahe Deilbach durchfließt hauptsächlich Weide- und Grünland und wird nahezu lückenlos von Erlensäumen begleitet. Die aquatische Fauna ist aufgrund der hohen Gewässergüte artenreich und entspricht dem Inventar eines naturnahen Mittelgebirgsbaches. Die gesamte Deilbachaue besitzt eine überregionale Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (GEP, 1999, Erläuterungskarte Landschaft) und ist gebietsübergreifend als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Lediglich zwecks Ableitung des Deilbachgrabens zur Wollbruchsmühle ist der Bach einmal aufgestaut. Das Stauwehr sollte mit einer Kleintieraufstiegsanlage versehen werden. An den Stellen, wo Acker bis an das Ufer reicht, sollte ein unbewirtschafteter Uferschutzstreifen angelegt werden.

Wollbruchsbach:
Der Wollbruchsbach ist ein naturnaher Bachlauf mit artenreicher, bachtypischer Wirbellosenfauna und zahlreichen angrenzenden gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), vor allem die Seitenquellen. Beeinträchtigt ist der Bach durch angrenzende Beweidung (Viehtritt und Verkotung) und durch Verbau mit Aufstau im Quellbereich. Das sehr schutzwürdige Gewässer sollte vollständig mit Uferschutzstreifen umgeben und im unteren Abschnitt mit Erlen bepflanzt werden.

Winterberger Bach:
Der Bachlauf, dessen Quelle und oberer Fließabschnitt unter einer Wiese verrohrt sind, fließt ansonsten weitgehend naturnah durch überwiegend Grünland. Oberhalb der angrenzenden Buchenwaldparzelle existiert eine reichhaltige Ufervegetation, unterhalb ist sie dann durch Viehbeweidung verdrängt. Die Gewässergüte ist mit Stufe II angegeben, was sich auch durch die annähernd natürliche aquatische Fauna mit Vorkommen der Fischart Groppe ausdrückt. Die gesamte Bachaue ist sehr schutzwürdig. Deshalb sollten die Verrohrungen und Sohlabstürze beseitigt, und das begradigte Teilstück wieder in die alte Talsohle zurückverlegt werden.

Brüggenbach:
Weitestgehend naturnahes Gewässer mit zahlreichen gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützten Quellbereichen. Die aquatische Fauna ist weitestgehend Mittelgebirgsbach typisch. Trotz mehrerer Verrohrungen, Sohlabstürze, Laufkorrekturen und Trittschäden durch Weidevieh ist die gesamte Bachaue sehr schutzwürdig. Deshalb sollten die genannten Beeinträchtigungen aufgehoben werden. Wegen der hochwertigen begleitenden Feuchtwiesenkomplexe sollte im Falle einer Anpflanzung von Ufergehölzen nur behutsam und keine Rückverlegung des Baches im Unterlauf vom Hangfuß in die Talmitte erfolgen.
Mit dem Ziel der Erreichung eines guten ökologischen Zustands sind die verrohrten Abschnitte des Gewässersystems Ibach, Brüggenbach und Krüdenscheider Siefen 2006 offen gelegt worden. So ist durch die Offenlegung und naturnahe Gestaltung der Bäche die

Durchgängigkeit der Gewässer wieder hergestellt und damit die Wanderwege für Bachforellen und den sehr seltenen, streng geschützten Edelkrebs wieder ermöglicht worden.
Der Brüggenbach ist mit einem Gefälle von ca. 4 % als kleiner Talauenbach zu bewerten. Er wurde mit sanften Schwüngen gestaltet. Auf Grund seiner geringeren Fließgeschwindigkeit konnte bei ihm auf das Einbringen von grobem Steinmaterial verzichtet werden.
Der Uferrand der Bäche wurde zur Stabilisierung aber auch zur Verhinderung einer zu starken Erwärmung der Gewässer im Sommer mit einzelnen Erlen und Strauchgruppen bepflanzt. Die angrenzenden Grünlandflächen werden extensiv bewirtschaftet.

Hardenberger Bach:
Der Hardenberger Bach ist das Hauptgewässer des größten Fließgewässersystems im nördlichen Wuppertaler Stadtgebiet. Das Bachsystem ist noch überwiegend zusammenhängend naturnah. Dies trifft insbesondere für den zufließenden Heidacker Bach mit zahlreichen, geschützten Quellbereichen und den Brunnenbach mit überwiegend standortgerechtem Laubmischwald im Einzugsgebiet zu.
Eine negative Ausnahme bildet der Mühlenbach, der auf nahezu gesamter Fließstrecke durch das Golfplatzgelände verläuft, durch Verrohrungen sowie Stauteiche häufig unterbrochen ist und eine durch Einleitung belasteten Drainagewassers gestörte, arten- und individuenarme Gewässerfauna aufweist.
Beeinträchtigungen resultieren aus teilweise bis unmittelbar an die Ufer grenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung und Bachverrohrungen. Die Quelle ist zu einem Teich aufgestaut. Bis zur Einleitungsstelle des Hochwasserrückhaltebeckens Dönberg hat der Verlauf den Charakter eines strukturreichen Wiesenbaches mit annähernd typischer aquatischer Fauna. Danach treten häufiger durch Sohl- und Ufersteinschüttungen befestigte Bereiche und Verrohrungen auf. In den unteren Fließabschnitten ist die Wirbellosenfauna zwar noch arten- und individuenreich, zeigt aber bereits deutlich Verschmutzungen an.
Aufgrund des hohen Entwicklungspotentials dieses großen, relativ naturnahen Fließgewässersystems ist der Hardenberger Bach mit seinen zahlreichen Nebenläufen und Quellen als besonders schutzwürdig einzustufen. Deshalb sollten Verrohrungen möglichst beseitigt werden und ein breiter, ungenutzter und mit Erlen bzw. Weiden bepflanzter Uferstreifen angelegt werden.

Einzugsgebiet der Ennepe

Stefansbecke:
Die Stefansbecke entwässert den äußersten Nordosten Wuppertals. Ihre Quelle ist unter der A 46 verrohrt. Auf dem relativ kurzen Fließabschnitt von ca. 400 m bis zur Stadtgrenze durchfließt sie Buchenwald und Weideland. Die faunistischen Untersuchungen zeigten ein unterrepräsentiertes Vorkommen von typischen Anzeigern organischer Belastungen, jedoch werden von der Autobahn aus Oberflächenwässer eingeleitet, die stoßweise eine erhebliche Verschmutzung verursachen können. Insgesamt ist der Bachabschnitt als bedingt naturnah einzuordnen (gesetzl. geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG, GB-4609. Link: dto.).

Stefanssiefen:
Der Stefanssiefen ist ein Nebengewässer der Stefansbecke, weist auf Wuppertaler Stadtgebiet mit ca. 600 m aber einen längeren Fließabschnitt auf. Auch sein Quellbereich ist unter der A 46 verrohrt, mit Einleitungen von Oberflächenwasser. Faunistisch konnte nur ein stark verarmtes Artenspektrum festgestellt werden, wobei kaum saprobienrelevante Taxa ermittelt wurden. Zwar befindet sich im oberen Fließabschnitt ein nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)gesetzlich geschütztes Erlenufergehölz (GB-4609-404. Link: dto.), jedoch ist der gesamte Verlauf auf Wuppertaler Stadtgebiet nur als bedingt naturnah anzusehen.

5.2.2 Stehende Gewässer

Im Landschaftsplangebiet sind ca. 650 Stillgewässer vorhanden, die ausnahmslos anthropogenen Ursprungs sind. Es handelt sich um Stauteiche, Feuerlöschteiche, Gartenteiche, Schlammteiche und Abgrabungsseen der Kalkindustrie.
Die zahlreichen Teiche des Gebietes sind immer Staugewässer an Bachläufen oder anderen, anthropogenen Ursprungs (Abgrabungsgewässer, Schlammteiche, Zierteiche). Nichts desto trotz waren sie vermutlich seit Anbeginn der menschlichen Besiedlung in diesem Raum ein sehr häufiges Landschaftselement mit z.T. eigenen Biotopfunktionen (z.B. für Amphibien) und verdienen daher auch immer eine eigene Beurteilung. Die seltensten Arten und das größte Spektrum an Stillgewässerarten beherbergen die Teiche, die keinen oder im Verhältnis zu ihrer Wassermenge nur einen geringen Fließgewässerdurchfluss aufweisen.
Eine systematische Erfassung der Stillgewässer ist durchgeführt worden. Untersuchungen aus Sicht des Hochwasserschutzes und zur Gefährdungsabschätzung sind erfolgt. An vier Stillgewässern wurden aus Sicht der Gefahrenabwehr entsprechende Maßnahmen an den Dammkörpern vorgenommen. Viele der Stillgewässer haben sich aufgrund ihres langen Entwicklungszeitraums (z.B. die historischen Feuerlöschteiche an den Gehöften) zu wertvollen Lebensräumen für Flora und Fauna, insbesondere Amphibien und Insekten entwickelt. Grundsätzlich besitzen relativ naturnahe, d.h. alte und nicht oder nur gering genutzte Stillgewässer mit Gehölzvegetation an den Uferbereichen eine wichtige Biotopfunktion.

Hinsichtlich ihrer Biotopqualität besonders hervorzuheben sind die Teiche bei Schloss Lüntenbeck (BK-Nr. 4708-043), der Teich westlich von Steinberg (BK-Nr. 4708-040), die Teiche im Brucher Bachtal (BK-Nr. 4708-044), der Teich bei Hernasbruch (BK-Nr. 4708-51), der Teich bei Worth (BK-Nr. 4708-065), Teich bei Grünental (BK-Nr. 4608-068), der Quelltümpel an der Mählersbeck (BK-Nr. 4609-051).

5.2.3 Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes

Belastungen der Fließgewässerstruktur durch technischen Ausbau sind im Landschaftsplangebiet wegen der relativ geringen Besiedlungsdichte des Wuppertaler Nordens unterdurchschnittlich ausgeprägt. Dennoch existieren kaum Bäche, die auf längerer Fließstrecke (d.h. mehrere hundert Meter) frei sind von Quellfassungen, Verrohrungen, Begradigungen, Sohlabstürzen oder Teichen im Hauptschluss (siehe hierzu auch Kapitel II.-5.2.1 Fließgewässer).
Bei Nichteinhaltung der „guten fachlichen Praxis“ kann es aus den bewirtschafteten Ackerflächen zu einer Nitrat- und Phosphatbelastung des Grund- und Oberflächenwassers kommen. Gelangen Stickstoff- und Phosphatverbindungen in Oberflächengewässer, werden diese eutrophiert. Mit zunehmendem Nährstoffgehalt an N und P verringert sich durch mikrobiologische Abbauprozesse der Sauerstoffgehalt der Gewässer und werden die Biozönosen, insbesondere die Fischfauna geschädigt. Durch Bodenversiegelung verändert sich das Abflussverhalten der Fließgewässer, zu deren Einzugsbereich die versiegelten Flächen gehören. Extreme Niedrig- und Hochwassersituationen nehmen zu, was z.B. in Zeiten hoher Niederschläge und/oder Schneeschmelze zu Überschwemmungen führt.

6. Pflanzen und Tiere

6.1 Rahmenbedingungen

Der seit einigen Jahrzehnten festzustellenden Artenrückgang freilebender Tiere und Pflanzen wird für Wuppertal u.a. vom Naturwisschenschaftlichen Verein in seiner Publikationsreihe dokumentiert; so wiegt z.B. der Rückgang der Gefäßsporenpflanzen trotz günstigster klimatischer Bedingungen im niederschlagsreichen, feuchten bergischen Land (Leschus in Heft 52, 1999:12ff) die 2003 dokumentierten Neufunde nicht auf (Leschus in Heft 56:107). Auch die Flora entlang der Bahnanlagen im nördlichen bergischen Land hat sich auf 575 rezente

Arten verringert: 101 Art weniger als in Herbar- und Literaturhinweisen angegeben (Heft 52:121-198) Da es für eine Großstadt unrealistisch ist, weitere Erschließungs- oder Siedlungsbauvorhaben zu verhindern, besteht die gesetzliche Notwendigkeit neben dem Schutz der Naturgüter zusätzlich in der speziellen Pflege und Entwicklung. Dieses beinhaltet den Auftrag an die öffentlichen Verwaltungen, langfristig die Biotop- und Habitatvoraussetzungen zur Wiederansiedlung verschollener, naturraumtypischer Arten der Flora und Fauna zu schaffen.

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (1995) formuliert die Ziele des Biotopschutzes in folgender allgemeinerer Form (vgl. auch Kapitel III-2.1.1):

Ziel ist eine landesweite Regeneration natürlicher Landschaftsstrukturen, wobei unter Berücksichtigung sonstiger Raumansprüche zu differenzieren ist zwischen flächendeckender Sicherung und Entwicklung natürlicher Landschaftselemente und der die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes tragenden Landschaftsfaktoren, Erhaltung, Entwicklung und Sanierung von regionalen Grünzügen in den Verdichtungsgebieten, besonderem Schutz der Natur und Extensivierung der Flächennutzung in bestimmten Gebieten, die die naturräumlichen und geschichtlich gewachsenen Gegebenheiten der Landschaft ausreichend repräsentieren sowie der Verknüpfung dieser Gebiete zu einem landesweiten Biotopverbund.
Überall, wo Menschen leben und wirtschaften ist die Vegetation anthropogen geprägt und dient als Indiz aktueller und in gewissen Grenzen auch für historische Nutzungen. Die naturbürtigen Voraussetzungen wie Geologie, Morphologie, Klima, Florenelemente etc. wurden durch Menschen beeinflusst und durch ihre Nutzung geschichtlich verändert. Das bedeutet, dass die Naturausstattung einer Landschaft, deren sichtbare Gestalt, nach wirtschaftlichen Interessen umgestaltet worden ist. Insofern wird der hier sonst übliche Hinweis auf die potentiell natürliche Vegetation (in NRW wäre das Buchenwald) ersetzt durch eine Darstellung der Kulturlandschaft im Landschaftsplangebiet Nord:
Im Norden Wuppertals ist dies erkennbar an Ackerflächen, die südlich der Autobahn A 46 kaum vorkommen, an Grünland- und Waldflächen, Brachen und (sanierte) Deponien, besonders augenfällig aber durch die Seen und Halden im Dornaper Kalkabbaugebiet. Dies ist sicherlich der stärkste Eingriff in die Morphologie der Landschaft. Auch Hohlwege, Kalköfen (am Eskesberg) sind weitere Beispiele und bis heute Hinweise auf historische Nutzungen menschlicher Arbeit. Einige davon haben zu Sonderstandorten geführt, die heute keiner wirtschaftlichen Nutzung mehr unterliegen und auf denen sich daher andere Pflanzen und Tiere einstellen konnten als auf den erwerbswirtschaftlich genutzten Standorten.

6.2 Vegetation und Fauna

Voraussetzung für die Entwicklung der Lebensräume von Vegetation und Fauna sind neben vielen Faktoren vor allem Geologie und Pedologie (Bodenkunde). „Als Aussage geologisch ermittelter und gedeuteter Tatsachen ergibt sich (daher): Die pflanzliche Entwicklung fügt sich widerspruchslos dem erdgeschichtlichen Ablauf ein, sie wird nur aus ihm heraus voll verständlich, gleiches gilt für die tierische Entwicklung: Der paläontologische Nachweis zeitlicher Abhängigkeit der Stufen tierischer Entwicklung und Entfaltung von dem jeweils voraus gegangenen Entwicklungsschritt des pflanzlichen Aufstiegs ist eindeutig“ (DAUSIEN, 1985:458)
Der geologische Untergrund ist im Norden Wuppertals wesentlich abwechslungsreicher als südlich der Talachse. Teile des Gebietes werden vom Massenkalkzug geprägt, der sich quer durch das dicht besiedelte Stadtgebiet zieht. In diesem Kalkzug befinden sich alle drei der "alten" Naturschutzgebiete Wuppertals, von denen zwei im Gebiet dieses Landschaftsplanes liegen (NSG Hölken, NSG Krutscheid).
Im Gegensatz zum Süden und Osten des Stadtgebietes gibt es im Norden nur wenige große, geschlossene Waldgebiete (z.B. Osterholz). Es herrscht die offene, reich strukturierte, landwirtschaftlich genutzte Landschaft vor. Die verbliebenen Waldflächen sind weniger stark durch die Forstwirtschaft überformt und haben einen naturnahen Charakter. Der Nordosten

des Plangebietes liegt mit gut 300 m über NN zwar sehr hoch, doch die Höhenunterschiede sind auf vergleichbarer Strecke sehr viel geringer als im Süden des Stadtgebietes.
Der Kalkuntergrund ist eine der Ursachen für zahlreiche Besonderheiten der Flora, Biotope und Fauna im Plangebiet. Als ursprünglicher Biotoptyp ist der Kalkbuchenwald (Melico-Fagetum) zu nennen, der z.B. am Hang der sanierten Deponie Lüntenbeck vorkommt.
Im Zuge des Kalkabbaus im Westen des Stadtgebietes entwickeln sich sog. Sekundärbiotope mit verschiedenen Sukzessionsstadien auf feuchten bis trockenen Standorten oder in Gewässern, die zahlreichen besonderen Arten einen Ersatzlebensraum bieten.
Typische Biotope, welche die Eigenart des flächenmäßig größeren, nicht kalkbeeinflussten Teils des Gebietes ausmachen, sind die naturnahen, überwiegend als Grünland bewirtschafteten Bachtäler mit feuchten Wiesen und Ufergehölzen als Ersatzgesellschaften für die bachbegleitenden Auewälder. Der Grad der Naturnähe ist zum Teil sehr unterschiedlich und hängt direkt von der Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung und den Einflüssen aus den Randgebieten der dichter besiedelten Flächen ab. Naturnahe Bachläufe, Quellbereiche und Nass- und Feuchtgrünland im Sinne des § 30 BNatSchG sind an vielen Stellen des Gebietes noch zahlreich vorhanden.

Die Flächen werden heute landwirtschaftlich genutzt, überwiegend als Grünland. Hier sind in engeren Tälern noch extensivere Bereiche zu finden. Auf den leicht geneigten Hangflächen und den Kuppen dominiert der Ackerbau.
Eine aktuelle flächendeckende Kartierung im Geltungsbereich des Landschaftsplans Wuppertal Nord liegt nicht vor. Der Datenbestand umfasst derzeit lediglich Untersuchungen im Rahmen verschiedener Planverfahren und/oder Einzelbetrachtungen. So wird im Westen des Gebietes, im Bereich Dornap ein Monitoring zur Entwicklung der zum Teil temporären Halden, Abgrabungsgebiete, Renaturierungsbereiche, etc. durchgeführt, das jedoch noch nicht zum Abschluss gekommen ist. Zudem dokumentiert dieses Monitoring vorrangig Zufallsfunde, die sich aus der Kontrolle der durchgeführten Pflegemaßnahmen ergeben.
Im Jahr 2010 begann die gezielte, also nicht flächendeckende Kartierung im Auftrag der LANUV zur Aktualisierung des Biotopkatasters. Des Weiteren wurde ein Gutachten zu Reptilien und deren Biotopverbund im Jahr 2008 erstellt. Auch Mitglieder des Naturwissenschaftlichen Vereins haben umfangreiche Kartierungen zu einzelnen Pflanzen- und Tiergruppen in ihren Veröffentlichungen dokumentiert.

Aus dem Bauleitplanverfahren Kleine Höhe liegen Untersuchungsergebnisse zu Flora und Fauna vor. Das in offener Kuppenlage befindliche Untersuchungsgebiet umfasst 228 Hektar, rund 160 Hektar davon sind Ackerflächen, den kleinsten Teil nehmen die tief eingeschnittenen Siefen mit begleitenden Feucht- oder Brachbereichen sowie einige naturnahe Waldparzellen ein.
„Wertvolle Vegetationsbestände sind vor allem in den naturnahen (...) Auenbereichen der Quellbäche zu finden. An erster Stelle ist hier der obere Abschnitt des Mühlenbaches in der Waldfläche nahe dem Gelände des Golfplatzes mit vielen gewässertypischen Florenelementen zu nennen, auch am Asbruchbach, Jungmannshofer Siefen, Schevenhofer Bach und Lohbach treten diese Elemente auf“ (PG5, 2010:18).
Dort finden sich die 14 schützenswerten Pflanzenarten und gefährdete Pflanzengesellschaften. Von den planungsrelevanten Vogelarten kommen sieben Brutvogelarten der regionalen roten Liste Bergisches Land im Untersuchungsgebiet vor, weitere 13 gefährdete Vogelarten der Regionalliste wurden als Nahrungsgäste, Durchzügler oder Wintergäste kartiert (2008): Rotmilan, Wespen-, Mäuse- und Raufußbussard, Habicht, Turmfalke, Waldkauz, Merlin, Kibitz, Dorngrasmücke, Feldlerche, Grünspecht, Gartenrotschwanz, Schleiereule und Gartenrotschwanz.
Hinsichtlich der Fledermäuse wurde durch die Kartierungen festgestellt, dass es keine bedeutenden Funktionsräume im Gebiet gibt. Demzufolge sind die meisten Nachweise einmalige Beobachtungen. Dabei wurde regelmäßig aber mit geringer Individuenzahl Zwergfledermäuse angetroffen, die anderen Arten waren: Großer und Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus und eine Mausohrfledermaus.

Im Hardenberger Bach kommen Bachforelle und Groppe vor, im Schevenhover Bach kommt trotz insgesamt rudimentärer Fischfauna die Groppe, sowie der Dreistachlige Stichling, im Eigenbach kommen Bachforelle und Dreistachliger Stichling vor. Im Gewässersystem des Lohbaches mit dem namengebenden Bach, Bäumchen- und Hernasbruchsiefen, Elsbeek, und Asbruchbach, sowie im Gewässerkomplex des Mühlenbaches mit, Juliana-, Galgenbusch- und Golfplatzsiefen, wurde keine Fischfauna kartiert.
Von den Heuschrecken wurden insgesamt elf Arten nachgewiesen, von denen jedoch mit einer Ausnahme keine in NRW oder Deutschland gefährdet ist. Nur der Nachweis der Säbeldornschrecke ist erstmals im Untersuchungsraum gelungen.
Es kommen keine Reptilien vor, auch für die Amphibien ist die Kleine Höhe kein geeigneter Lebensraum: Es sind zwar Kleingewässer vorhanden, diese sind jedoch aufgrund ihrer suboptimalen Ausprägung als Laichgewässer nicht geeignet (Ufer zu steil, Nutzung als Fischteiche, starke Beschattung, temporäre Gewässer, die zu früh austrocknen, etc.) Insofern konnten nur in einem Gewässer an Schevenhofer Bach und am Golfplatz (Mühlenbach) Erdkröte und Grasfrosch nachgewiesen werden.
Bei den Schmetterlingen wurde eine besonders geschützte Tagfalterart (Lycaena phalaeas), und der gesetzlich geschütze Hauhechel-Bläuling auf den Ackerflächen nachgewiesen werden. Auch die Vorkommen von Aurorafalters, des Kleinen Feuerfalters und des Schwarzkolbigen Braun-Dickkopffalters führen zur Aufwertung des Gebietes.

Weitere Daten wurden erhoben für den Bereich Erlenrode, im Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplanes für das Hardenberger Bachtal, Bereich Ötersbach, Hager- und Hohenhager Bachtal und das in den Landschaftsplan Nord hineinreichende Untersuchungsgebiet der Nordbahntrasse, deren Trasse z. T. im Geltungsbereich liegt.

6.2.1 Biotop- und Habitatverbundsystem

Der Landschaftsraum im Wuppertaler Norden ist bereits durch zahlreiche Verkehrswege und Siedlungsstrukturen beeinträchtigt, so dass bereits die Abgrenzung des Landschaftsplangebietes zerteilt und bereichsweise in Inselstücke zergliedert ist. Für die Verbundsysteme innerhalb der Landschaftsplanabgrenzung ist die Erhaltung der charakteristischen Biotopstrukturen erforderlich. Hinzu kommen Flächen mit besonderen Standortbedingungen, die einen außergewöhnlichen Artenreichtum oder eine hohe Zahl gefährdeter Arten aufweisen. Der Verbund mit Biotopen im besiedelten Bereich ist über Stadtbiotope, Parkanlagen und verbliebene Grünflächen im Rahmen anderer Fachplanungen zu sichern und darüber hinaus mit den Landschaftsplänen der angrenzenden Kommunen.
Die wichtigsten Verbundstrukturen des Gebietes (auch aus Sicht der überregionalen Fachplanung) sind die naturnahen Bachtäler, die viele wertvolle Teilbereiche über große Räume hinweg vernetzen. Die wegen ihrer Naturnähe bedeutendsten Talzüge sind von West nach Ost das Düsseltal mit den Seitentälern des Steinberger Bachs, Brucher Bachs und Eigenbachs, das Hardenberger Bachtal mit seinen zahlreichen Seitentälern (z.B. Heidacker Bach), das Deilbachtal mit den Seitentälern des Brüggenbachs, Winterberger Bachs und Wollbruchsbachs, das Hohenhager Bachtal und das benachbarte Tal der Hagerbeck als letzte naturnahe Täler im Plangebiet, die zur Wupper entwässern, sowie die Talzüge der Mählersbeck und Junkersbeck im Bereich Nächstebreck.
Die Waldflächen lassen sich teilweise an die oben genannten Talzüge angliedern. Andere Teilflächen haben aufgrund der isolierten Lage mehr Trittstein- oder Refugialfunktion. Die größte Bedeutung haben alte Laubholzbereiche, die weitgehend die ursprüngliche bzw. potentielle natürliche Vegetation repräsentieren. Hervorzuheben sind die Perlgras-Buchenwälder im Bereich Osterholz (altes NSG Krutscheid), in der Lüntenbeck, im Bereich Galgenbusch und in der östlichen Nächstebreck (altes NSG Hölken). Zu den bedeutenden Hainsimsen-Buchenwäldern gehören Bestände „Im Großen Busch“, „Eskesberg/Falkenberg, Aprather Weg“, „In den Birken“, Waldflächen bei Obensiebeneick/Woltersberg/Fingscheid/Ibach, Waldfläche bei Hohenholz, kleinere Buchenwäldchen im Bereich Nächstebreck sowie die bereits stark isolierten Waldflächen im Bereich Schmiedestraße und Uhlenbruch.

Wertvoll sind zudem die zahlreichen kleinen unter 6.2.1 beschriebenen Gehölzstrukturen, wie Feldgehölze, Ufergehölze, Hecken, Kopfbäume und Hochstammobstwiesen. Die letzten drei Gruppen sind allerdings nicht durch eine bloße Unterschutzstellung zu erhalten, da sie einer regelmäßigen Pflege bedürfen.
Als Sonderbiotope sind die gut entwickelten Sekundärstandorte im Bereich der Kalkabgrabungen zu betrachten, die in der Regel jedoch außerhalb des Geltungsbereiches liegen. Sie weisen einen außergewöhnlichen Artenreichtum und eine Vielzahl von gefährdeten Tieren und Pflanzen auf. Hier leben die bedeutendsten Amphibienvorkommen des Gebietes und zahlreiche Pflanzen (Orchideen, Natterzunge), die hier ihren letzten Wuchsort in Wuppertal haben. Weitere Flächen, die anthropogen entstanden sind, aber trotzdem eine besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz aufweisen sind die stillgelegte Deponie Eskesberg, der Bahneinschnitt zum Schee-Tunnel in Nächstebreck sowie der Bahndamm beim NSG Krutscheid.

Trenneffekte/fehlende Biotopvernetzungen:
Als Resultat von Straßenbau und Siedlungsflächeninanspruchnahme sind im Landschaftsplangebiet zahlreiche mehr oder weniger ‘verinselte’ Biotopbereiche vorhanden, die von gleichartigen oder ergänzenden Biotopen stark isoliert sind, sodass ein hohes Risiko der Unterschreitung von Minimal-Arealen insbesondere hochspezialisierter Tierarten mit eingeschränktem Mobilitätsverhalten besteht. Extreme Verinselungssituationen mit massiven Trenneffekten befinden sich östlich von Nächstebreck zwischen der A 46, B 51 und A 1 im Naturschutzgebiet ‘Im Hölken’ sowie im Bereich ‘Uhlenbruch / Auf dem Bleck’.
Auch der siedlungsnahe Freiraum westlich von Nächstebreck ist durch die A 46 im Norden, durch den Stadtrand von Oberbarmen im Süden, durch die Siedlungsbereiche von Stahlsberg im Westen und die Bebauung von Nächstebreck in Verbindung mit der Wittener Straße / B 51 im Osten bereits relativ stark von der ‘freien’ Landschaft isoliert. Hier bedeutet jede weitere Flächeninanspruchnahme zu Siedlungszwecken ein hohes Risiko einer Unterschreitung von Mindestbiotopansprüchen für Tiere.

6.2.2 Wald

Als größere, zusammenhängende Waldbereiche sind das ‘Osterholz’ nordwestlich von Vohwinkel, der Tescher Busch mit den Waldbereichen um Lüntenbeck und der Große Busch nördlich von Vohwinkel, der Wald nördlich des Aprather Weges, die Waldbereiche nördlich der ehem. Deponie Eskesberg, der ‘Mirker Hain’ zwischen Katernberg und Uellendahl, der Woltersberg nördlich von Uellendahl, der Waldbereich am ‘Mutzberg’, der Waldbereich nordöstlich von Dönberg und die Waldgebiete ‘Hasenkamp’ und Erlenrode bei Nächstebreck zu nennen. Charakteristisch ist die Verteilung der restlichen Waldflächen auf eine Vielzahl kleiner isolierter oder nur locker zusammenhängender Waldflächen („Bauernwäldchen“), die einen großen Strukturreichtum des Gebietes und eine hohe Zahl an Grenzlinien zwischen Gehölzflächen und Offenland bewirken.

Hainsimsen – Buchenwald:
Die nährstoffarmen Böden über silikatischem Ausgangsgestein des Rheinischen Schiefergebirges sind die Standorte für den artenarmen und artenreichen Hainsimsen-Buchenwald. Diese Waldgesellschaften sind im Hügel- und Bergland weit verbreitet, wobei der artenarme Hainsimsen-Buchenwald ´Luzulo-Fagetum` die Charaktergesellschaft auf den basenarmen Böden darstellt. Der Zusatz ´artenreich` bezeichnet das Vorkommen einiger anspruchsvollerer Arten in der Krautschicht, die der artenarmen Variante fehlen. In tieferen Lagen und sonnseitiger Exposition ist die Traubeneiche beigemischt. Durch die menschliche Bewirtschaftung (Niederwaldwirtschaft) wurde die Rotbuche zugunsten der Hainbuche oder der Eiche zurückgedrängt. Heute sind viele der potentiellen Standorte dieser Vegetationseinheit mit Fichten aufgeforstet (Wald nördlich des Aprather Weges, Teile des Osterholzes, der Mirker Hain, der Wald am Woltersberg).

Stieleichen-Hainbuchen-Auenwald der Berglandtäler:

In den zahlreichen Tälern und Siepen des Untersuchungsgebiets ist der *Stieleichen-Hainbuchen-Auenwald der Berglandtäler, einschließlich bach- und flussbegleitender Erlenwälder* die potentiell natürliche Vegetationseinheit. Hier würden die Stieleiche, die Hainbuche, der Bergahorn und untergeordnet die Buche wachsen. Entlang der Bäche und Flüsse würden Schwarzerlen und einzelne Schmalblattweiden stocken. Vom Menschen werden diese Standorte meist als Grünland genutzt. Durch die Extensivierung kommen zunehmend Hochstaudenfluren hinzu (im Bereich Siebeneick).

Perlgras – Buchenwald, Melico-Fagetum (Waldmeister – Buchenwald)
Auf wenigen kleinräumigen Flächen mit Böden aus Verwitterungslehmen des devonischen Massenkalkes findet man den Perlgras-Buchenwald. Diese Wälder sind vor allem in ihrer Krautschicht sehr artenreich. Hier finden sich viele Frühjahrsblüher (Geophyten), die die spezielle Lichtökologie in diesen Hallenwäldern ausnutzen. In der Baumschicht dominiert die Buche. Traubeneiche, Bergulme, Hainbuche oder Sommerlinde können beigemischt sein. Der Perlgras-Buchenwald ist noch an einigen Standorten in naturnahen Beständen erhalten (Waldflächen nördlich Eskesberg, Teile des Tescher Busches und der Waldbereiche um Lüntenbeck), da eine Aufforstung mit Fichten nur geringe Erträge bringt. Auf günstigen Flächen (z.B. mit geringer Hangneigung, Tiefgründigkeit) werden diese Standorte großflächig ackerbaulich genutzt. Zwischen dem artenreichen Hainsimsen-Buchenwald und dem Perlgras-Buchenwald gibt es einige Übergangsformen, wobei der Artengrundstock derselbe ist. Unterschiede ergeben sich in der Artenzusammensetzung der Krautschicht und teilweise auch der Strauchschicht, aufgrund kleinräumiger, lokalklimatischer Änderungen und besonders durch Änderungen der Bodeneigenschaften (wie z.B. Gründigkeit, Feuchte, Basenversorgung). Dieser Übergang ist in dem relativ kleinen Galgenbusch westlich des Golfplatzes Siebeneick sehr gut ausgeprägt.
Daneben sind Gehölze verschiedenster Art landschaftsprägend. Der ursprünglichen Vegetation am nächsten kommen die unterschiedlich großen Laubwaldbestände, unter denen auf sauren Standorten der Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) vorherrscht, oft mit reichen Ilex-Vorkommen durchsetzt. Auf feuchten Standorten können besondere Formen oder andere Gesellschaften vorkommen, wie z.B. der durch Pfeifengras charakterisierte Feuchte Stieleichen-Mischwald (Molinio-Quercetum) im Bereich des Autobahnkreuzes Wuppertal-Nord. Einige der Waldbestände unterschreiten die Grenzgröße (etwa 1 ha), ab der sich in den Beständen ein eigenes Waldklima ausbildet. Solche Bestände werden als Feldgehölze bezeichnet.

Linienhafte Gehölze, wie Baumreihen oder Hecken kommen im gesamten Untersuchungsgebiet vor; der besondere Charakter, d.h. die Eigenart ist allerdings in den einzelnen Teilbereichen unterschiedlich. Im Raum Nächstebreck sind es die zahlreichen Hecken, überwiegend Weißdornhecken, welche die landwirtschaftlichen Flächen prägen.

Kopfbaumreihen aus Weiden, seltener Pappeln sind wiederum typisch für den Einzugsbereich der Düssel und ihrer Nebengewässer. Erlenreihen entlang der Bachläufe befinden sich vor allem entlang der Bachläufe, die nach Norden zum Ruhrgebiet entwässern (Hardenberger Bach, Deilbach, Felderbach und die jeweiligen Nebengewässer). Natürlich sind dies keine absoluten Regeln und die Grenzen verwischen sich. Ihre Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz liegt vor allem in der Funktion als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten der nicht intensiv genutzten Flächen, dem Bereithalten von Brut-, Wohnraum, Nahrung und Deckung für verschiedene Tiere sowie in der Vernetzungsfunktion innerhalb der intensiver genutzten Bereiche.

6.2.3. Offenland

Die landwirtschaftlichen Flächen werden durch die wirtschaftliche Nutzung der Menschen hergestellt und unterliegen der beständigen Veränderung der Lebensbedingungen. Stärker als die anderen Landschaftsplangebiete ist der Norden Wuppertals dadurch abwechslungs-

reicher strukturiert: die vielen Ackerflächen wechseln sich ab mit Grünlandflächen, Wiesen, Weiden und Brachen, auf der einen Wald- und Sonderstandorten auf der anderen Seite.
Die am intensivsten ackerbaulich genutzten Flächen finden sich im Bereich Aprath und Kleine Höhe – von rund 230 Hektar Gesamtfläche sind 70% Acker - , weitere Ackerflächen finden sich im Bereich Dönberg, Unten- und Obenrohleder und in Nächstebreck zwischen A46 und Wittener Straße. Im Bereich des Landschaftsplanes Nord ergibt sich daraus die besondere Herausforderung, dass alle Hofstellen an den für die bergische Landschaft so typischen Wasserläufen (von Siepen/Siefen oder Bachläufen) liegen.
Eine Besonderheit und gleichzeitig Lebensraum einer artenreichen Insekten- und Vogelwelt sind die Hochstamm-Obstwiesen am nordwestlichen Stadtrand mit den letzten Steinkauzvorkommen, am Rande des Osterholzes und den Seitentälern der Düssel.

6.3 Sonderstandorte

6.3.1 Kalkabbau in Dornap

Der westliche Rand des Plangebietes in den Bereichen Dornap, Schöller und Hahnenfurth wird durch umfangreiche Steinbrüche geprägt, in denen der dort in mächtigen Schichten anstehende devonische Massenkalk abgebaut wird.
Durch den Kalksteinabbau entstanden und entstehen viele unterschiedliche Lebensräume aus zweiter Hand. Hier sind zu nennen Steilwände, Steinbruchsohlen mit Gewässern, Halden abgeschobener Rohböden und Schlammteiche. Dazwischen liegen noch Inselflächen mit Wald- und Offenlandflächen, die nicht vom Kalksteinabbau betroffen sind. Die genannten Lebensräume unterliegen z.T einem ständigen Wandel, z.T. werden die Flächen kaum berührt.
Die Steinbruchsohlen, die häufig auch Standort für Gewässer sind, bilden einen wertvollen Lebensraum für feuchteliebende Pflanzen sowie für Amphibien. Die Steinbruchwände werden von krautiger Felsflora besiedelt und bilden z.B. Brutraum für den Uhu.
Die Haldenflächen sind z.T. mit Pioniergehölzen aufgeforstet und z.T bieten sie besonnte Hänge als Lebensraum für Reptilien und wärmeliebende Pflanzen. Besondere Lebensräume bilden die z.T. ausgedehnten, von einem Weidendickicht umgebenen Schlammteiche mit ausgeprägten Röhrichten und Schwimmblattzonen. Diese Schlammteiche haben eine hohe Bedeutung für Vögel, Amphibien und Pflanzen.

6.3.2 Lüntenbeck

Im Bereich Lüntenbeck ist ein ehemaliger Kalksteinbruch in früheren Jahrzehnten nach der Stilllegung in den sechziger Jahren mit Hausmüll aufgefüllt worden. Die erhaltenen Kalksteinflanken sind mit einem wertvollen artenreichen Buchenwald bestanden, der in Teilen als Naturdenkmal festgesetzt ist. Die stillgelegte Deponie ist in den letzten Jahren mit einer Folienabdichtung versehen und mit einem mageren Substrat abgedeckt worden. Die abgedichtete Halde Lüntenbeck ist durch Wege erschlossen.

6.3.3 Eskesberg

Am Eskesberg wurde von 1850 bis 1956 in zwei Steinbrüchen Kalkstein abgebaut. Nach der Stilllegung wurden die Steinbrüche bis 1972 mit Abfällen verfüllt. Danach entwickelte sich der Eskesberg zu einem schützenswerten Stadtbiotop mit seltenen Tieren und Pflanzen. Während sich auf der östlichen Deponiefläche überwiegend Wald entwickelte, wurde die westliche Fläche durch ein Mosaik verschiedenster Lebensräume geprägt. Diese Teilfläche wurde daher 2005 als Naturschutzgebiet festgesetzt. Aufgrund von Grundwasserbelastungen und Ausgasungen wurde es jedoch erforderlich, den wertvollen nicht bewaldeten Deponieteil mit einer Abdichtung zu versehen. Diese Abdichtung mit einer Wiederherstellung des vielfältigen Biotopmosaiks erfolgte unter strengen naturschutzfachlichen Auflagen. Auf die Abdichtung

wurden humusfreie, nährstoffarme, teilweise skelettreiche Rohböden aufgebracht, so das trockene Sand- und Schotterfelder entstanden zusätzlich wurden Feuchtbereiche und Lehmhügel angelegt.
Aktive Begrünung erfolgte nur in den Randbereichen durch Heudrusch.
In dem in den anschließenden Jahren erfolgten Monitoring, wurde u.a. die Entwicklung der Wildbienen beobachtet, mit dem Ergebnis, dass drei Jahre nach der Rekultivierung 93 Wildbienenarten nachgewiesen werden konnten. Vor der Sanierung der Deponie wurden im Rahmen einer Wildbienenkartierung 45 Arten nachgewiesen.
Die Vegetationsentwicklung wurde in insgesamt 8 Dauerquadraten während des Monitorings beobachtet. In den ersten drei Monitoring-Jahren wurden in dem neu gestalteten Offenlandbereich 220 Gefäßpflanzensippen erfasst von denen fünf im Süderbergland oder gar landesweit auf der Roten Liste stehen. Eine Besonderheit auf dem Eskesberg ist die Schmalblättrige Miere (Minuartia hybrida).

7. Klima und Lufthygiene

Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

7.1 Regional- und stadtklimatische Verhältnisse

Die geographische Lage am Rheinischen Schiefergebirge prägt die klimatischen Verhältnisse von Wuppertal, so dass der Beschreibung des Klimas von Wuppertal die Beschreibung der Höhenverhältnisse vorangestellt wird. Das Stadtgebiet von Wuppertal liegt im nördlichen Bereich des Rheinischen Schiefergebirges, d.h. im nördlichen Bereich des Bergischen Landes und im westlichen Bereich des Sauerlandes. Der südöstliche Teil des Stadtgebietes zählt zur Bergischen Hochfläche mit Höhen bis zu ca. 350 m über Normalnull (üNN). Der tiefste Punkt im Stadtgebiet liegt ca. 101 m üNN. Im östlichen Stadtbereich weist das Tal der Wupper eine nach Norden gerichtete Orientierung, im westlichen Stadtbereich eine nach Süden gerichtete Orientierung auf. Der nordwestliche Bereich des Stadtgebietes zählt zum Niederbergischen Hügelland, das Geländehöhen bis zu ca. 322 m üNN innerhalb des Stadtgebietes aufweist.
Das Stadtgebiet von Wuppertal liegt im nordwestdeutschen Klimabereich mit maritimer Prägung, allgemein kühlen Sommern und relativ milden Wintern. Bei kontinental geprägten Wetterlagen mit östlichen bis südöstlichen Winden stellen sich im Sommer höhere Lufttemperaturen und im Winter Kälteperioden ein. Diese allgemeinen Klimaausprägungen werden durch die Einflüsse des Reliefs und der Landnutzung überlagert und führen zu lokal unterschiedlichen Ausprägungen der Klimaparameter Temperatur, Feuchte, Wind, Niederschlag, Strahlung. Im Mittel gab es im Stadtgebiet von Wuppertal jährliche Niederschlagsmengen von 1116 mm in Tallagen und 1183 mm in höheren Lagen. Diese Daten beziehen sich auf den Durchschnittswert der letzten 30 Jahre und die Stationen Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Buchenhofen und Wuppertal-Herbringhausen (Luftgüteüberwachung Wuppertal, 1996). Der niederschlagsreichste Monat ist der Dezember und ein Nebenmaximum stellt sich im Juni ein. In der Tallage (Wuppertal-Buchenhofen) beträgt die mittlere jährliche Lufttemperatur 11.1 °C im langjährigen Mittel. Der Juli ist mit mittleren Temperaturen von 17.4 °C der wärmste Monat, der Januar mit 1.9 °C der kälteste. An dieser Station werden im Mittel 26

Sommertage mit Temperaturmaxima über 25 °C und 58 Frosttage beobachtet (Luftmessbericht 2009, Stadt Wuppertal).

Die mittlere jährliche Sonnenscheindauer liegt im Stadtgebiet von Wuppertal bei 1300 bis 1400 Stunden pro Jahr. An der Station Wuppertal-Buchenhofen wurden im Mittel 40 Nebeltage pro Jahr im langjährigen Mittel beobachtet. Die Nebelhäufigkeit nimmt talaufwärts der Wupper bis auf 70 Tage pro Jahr zu, während in den Höhenlagen 15 bis 30 Nebeltage vorkommen (Klima-Atlas, 1989)

Die Windverhältnisse werden durch das Relief und die Landnutzung intensiv beeinflusst. Das wirkt sich sowohl auf die Windgeschwindigkeit als auch die Windrichtungsverteilung aus. Entsprechende Messungen ergaben mittlere jährliche Windgeschwindigkeiten von ca. 2,9 m/s im Tal, bis ca. 3,8 m/s in höheren Lagen. In Tallagen wurden höhere Schwachwindhäufigkeiten beobachtet, insbesondere auch in engen Tälern, in denen sich Kaltluftströmungen unabhängig vom Regionalwind ausprägen. Da die Windfelder durch das Relief und die Landnutzung geprägt sind, ist keine für das Stadtgebiet von Wuppertal einheitliche Windrichtungsverteilung anzusetzen. Die Stationen auf den Kuppen zeigen als Hauptwindrichtungen südwestliche bis südliche Winde und teilweise ein Nebenmaximum aus nordöstlichen Richtungen. Im Talbereich der Wupper sind reliefbedingt weitgehend die Windrichtungen Südwest und Nordost vertreten. Allerdings zeigen sich bei den Stationen westlich und östlich der Innenstadt von Wuppertal Auswirkungen der von Süden einmündenden Täler. Bei diesen Stationen sind Winde aus Süden besonders häufig.

7.2 Lufthygienische Situation

Die Berichterstattung zur Luftqualität in Wuppertal hat eine lange Tradition, die schon mit den Berichten zur Staubniederschlagsmessung 1956 und 1962 begann. Die Ergebnisse der lufthygienischen Messungen wurden bislang kontinuierlich u.a. im Internet veröffentlicht.
Auf Grund von zwei Luftmessstation des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und dem ergänzenden, fortlaufenden Luftmessprogramm der Stadt Wuppertal können gesamtstädtisch differenzierte Aussage z.B. Abgrenzung der Umweltzonen und zur Luftschadstoffbelastung in Wuppertal getroffen werden.

Problematisch sind bundesweit - aber auch für Wuppertal betrachtet - die aus dem Straßenverkehr stammenden Immissionen wie Stickoxide und Feinstäube. Wobei die Feinstaubbelastung in den letzten Jahren rückläufig ist, so dass seit 2007 die Grenzwerte für Feinstaub in Wuppertal eingehalten werden. Nach wie vor wird aber der Grenzwert für Stickstoffdioxid in Straßenschluchten mit einer hohen Verkehrsbelastung deutlich überschritten, obwohl die Belastung in den letzten Jahren im Schnitt um 10% zurückgegangen ist. Diese verkehrsbedingten Immissionen bestimmen zunehmend das Handlungsfeld der Luftreinhaltung. Diese wurde durch die von der EU erlassenen Luftqualitätsrichtlinien verstärkt, so dass eine Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Jahre 2002 erforderlich und die jeweiligen Grenzwerte deutlich verschärft wurden.
Im Vergleich zur innerstädtischen Situation in Wuppertal herrschen im Landschaftsplangebiet gute lufthygienische Bedingungen. Diese relativ positive lufthygienische Situation im Landschaftsplangebiet ist durch den hohen Anteil an Freiflächen bedingt. Diese und die vorhandenen Wälder besitzen wichtige klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen (z.B. Frischluftproduktion und -transport) für die dicht besiedelten Innenstadtbereiche. Grundsätzlich werden aufgrund der Filterwirkung der Bäume gegenüber Luftschadstoffen langfristig schädliche Säuren, vor allem in den außerhalb der Kalkgebiete nur mit geringer Pufferkapazität ausgestatteten Waldböden akkumuliert.

7.3 Stadtklimatisch-lufthygienisch besonders bedeutsame Flächen und Funktionen

Prinzipiell kommt allen Waldbeständen und gut ausgeprägten Hecken bzw. Baumreihen eine wichtige bioklimatische und lufthygienische Funktion als Puffer gegenüber extremen Temperaturen und Winden sowie als Sauerstoffproduzent und Filter von Luftschadstoffen zu. Dies

gilt insbesondere für Wälder in unmittelbarer Siedlungsnähe (z.B. Mirker Hain) oder Baum- und Heckenvegetation entlang von Hauptverkehrsstraßen (z.B. entlang der A 46 im Bereich Nächstebreck).
Auch landwirtschaftliche Flächen ohne ausgeprägte begleitende Baum- oder Strauchvegetation können unter bestimmten Voraussetzungen wichtige Funktionen als Frischluftentstehungs- und Frischluftabflussgebiet für benachbarte, lufthygienisch belastete Räume wahrnehmen, weil sie insbesondere nachts stärker abkühlen als bewaldete oder bebaute Flächen.

7.4 Klima- und immissionsbedingte Konflikte

Die bereits seit einigen Jahren zu verzeichnenden klimatischen Veränderungen, führen zu einer schleichenden, langfristigen und nachhaltigen Veränderung der Artenzusammensetzung von Biozönosen.
Wie schwerwiegend sich diese Klimaveränderungen auf die Pflanzen- und Tierartenzusammensetzung im Landschaftsplangebiet auswirken werden, lässt sich ohne vergleichende Untersuchungen nicht ermitteln.

Konflikte mit Schallimmissionen entstehen vor allem entlang der stark befahrenen Hauptverkehrsstraßen A 46, A 1, B 224n, B 224, B 7 und B 51. Besonders weitreichende Verlärmungszonen werden durch die A 46 in Nächstebreck und durch die A535 im Eigenbachtal, im Brucher Bachtal und im Steinberger Bachtal verursacht. Für die A 46 in Nächstebreck existieren zwar Schallschutzkonzepte, allerdings sind diese an den Grenzwerten für benachbarte Wohnnutzung ausgerichtet und nicht an den erforderlichen Schutzbelangen für Erholungsnutzung in der Landschaft.
Besitzen solche Acker- und Wiesenbereiche eine ausreichende Größenordnung von mindestens etwa 25 ha und weisen eine Gefälleneigung von mindestens 5° auf, so wird bei ansonsten austauscharmen Wetterlagen die entstehende kalte Luft, die im Regelfall Frischluft ist, talabwärts in die belasteten Siedlungsbereiche transportiert und bewirkt dort eine Verbesserung der lufthygienischen Situation sowie bei sommerlicher Hitze eine Abkühlung.
Solche auf benachbarte Siedlungsflächen positiv wirkenden Kaltluftentstehungs- und Kaltluftabflussgebiete befinden sich im Hinblick auf die Wirkung für das Wuppertaler Stadtgebiet vor allem auf den wenigen, nach Süden zum Stadtgebiet hin geneigten des Landschaftsplanraumes (Handlungskonzept Klima und Lufthygiene, Stadt Wuppertal 2000):

Hangbereiche des Nächstebrecker Berges sowie Bachtäler von Junkersbeck und Mählersbeck (Wirksamkeit insbesondere für Oberbarmen),

Hangbereiche und Bachtal der ‘Eschenbeek’ zwischen Katernberg und Uellendahl (Wirksamkeit vor allem bezogen auf die Nordstadt von Elberfeld),

‘Kleine Höhe’ nordwestlich der Nevigeser Straße in Obensiebeneick (Wirksamkeit bedingt durch Hangneigung gen Norden auf das Stadtgebiet von Velbert-Neviges. Deshalb für Wuppertal nur sehr untergeordnete Bedeutung, weil überwiegend Kaltluftabfluss nach Velbert).

8. Landschaftsbild, -funktionen

Die Bedeutung des Landschaftsplangebietes für die Erholungsnutzung ist generell als hoch einzustufen. Das wird nicht nur durch die vor allem in Nähe der Siedlungsränder gut ausgeprägte Erholungsinfrastruktur dokumentiert, sondern auch durch die im Gebietsentwicklungsplan vorgenommene Darstellung des annähernd gesamten nördlichen Wuppertaler Stadtgebietes als Erholungsbereich.
Nachfolgend werden die im Landschaftsplangebiet aufgrund naturräumlicher und geographischer Kriterien abzugrenzenden Landschaftsbildeinheiten kurz charakterisiert und hinsichtlich ihrer Landschaftsbildqualität bewertet.

Landschaftsbildeinheiten (LE)	Kurzbeschreibung	Bewertung
LE 1: Krutscheider Tal	Rest einer agrarisch geprägten Bachauenlandschaft im südwestlichen Landschaftsplangebiet.	Mittlere Landschaftsbildqualität.
LE 2: Osterholz	Großflächig zusammenhängender Waldbereich im westlichen Landschaftsplangebiet.	Hohe Landschaftsbildqualität.
LE 3: Tal der Düssel	Bachauenlandschaft am westlichen Stadtrand mit hoher Bedeutung für die Erholungsnutzung (Regionaler Grünzug Düsselaue).	Hohe Landschaftsbildqualität.
LE 4: Landwirtschaftliche Flächen bei Tesche und Schöller	Überwiegend ackerbaulich genutzter, von Verkehrswegen, Siedlungsrändern und Kalkabbau stark zerteilter Bereich im westlichen Landschaftsplangebiet.	Geringe Landschaftsbildqualität.
LE 5: Kalkabbaugebiet ´Dornap` zwischen Osterholz und Saurenhaus	Durch Steinbrüche, Halden und Betriebsanlagen stark überformtes und geprägtes, teilweise renaturiertes Gebiet.	Mittlere Landschaftsbildqualität.
LE 6: Lüntenbeck	Vielfältige, siedlungsnahe Kultur- und Erholungslandschaft nördlich von Sonnborn zwischen B 7, B 224 und A 535.	Mittlere Landschaftsbildqualität.
LE 7: Eskesberg	Vielfältig strukturiertes Gebiet mit ehemaligem Kalksteinbruch am nordwestlichen Siedlungsrand von Elberfeld.	Hohe Landschaftsbildqualität.
LE 8: Steinberger Bach, Brucher Bach, Eigenbach	Durch die von Ost nach West fließenden Bäche mit ihren Nebenläufen und Quellen abwechslungsreich geprägte Tal- und Hügellandschaft westlich von Katernberg	Hohe Landschaftsbildqualität.
LE 9: Kleine Höhe	Intensiv agrarisch und als Golfplatz genutzte, schwach kuppige Hochfläche nördlich von Katernberg.	Mittlere Landschaftsbildqualität.
LE 10: Obensiebeneick	Vielfältige Kultur- und Naturlandschaft des oberen Hardenberger Bachtales mit Nebenbächen und Bergrücken westlich von Dönberg.	Hohe Landschaftsbildqualität.
LE 11: Mirker Hain / Kaiser-Wilhelm-Hain	Siedlungsnahe Erholungslandschaft mit hohem Waldanteil und mehreren Bachtälchen nördlich von Elberfeld.	Mittlere Landschaftsbildqualität.
LE 12: Einzugsgebiet Deilbach	Vielfältige Kultur- und Naturlandschaft im Bereich des mittleren Deilbachtals und seiner Nebenläufe nördlich von Dönberg.	Hohe Landschaftsbildqualität.
LE 13: Mirker Bachtal und Hohenhager Bachtal	Stark zersiedeltes Relikt einer bäuerlichen Kulturlandschaft am Oberlauf des Mirker Bachs und seiner Nebenbäche zwischen Dönberg und Hatzfeld.	Mittlere Landschaftsbildqualität.
LE 14: Nächstebreck - West	Vielfältige bäuerliche Kulturlandschaft am Südhang des Nächstebrecker Berges mit Blickbeziehungen in die Innenstadt von Barmen und den Barmer Wald.	Hohe Landschaftsbildqualität.
LE 15: Nächstebreck - Nord	Stark von Straßen und Siedlung geprägtes Relikt bäuerlicher Kulturlandschaft nördlich der A 46 in Nächstebreck.	Geringe Landschaftsbildqualität.

LE 16: Nächstebreck - Ost	Relativ kleinflächige, durch Straßen und Siedlungen verinselte Landschaftsteile mit überwiegenden Waldanteilen im Norden und Freiflächen im Süden, teilweise vernetzt durch den Lauf des Meinebachs.	Mittlere Landschaftsbildqualität.

9. Freiraumfunktion und Erholungseignung

9.1 Räumliche Struktur

Die Landschaft im Wuppertaler Norden zeigt sich als langgezogener Bereich unterschiedlichster Nutzung, immer wieder von kleineren Siedlungsbereichen oder Straßen unterbrochen. Es überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung. Im Westen, wo auch die Kalkabbaugebiete liegen ist sie ackerbaulich geprägt, im Osten findet häufiger Grünlandnutzung statt. Zerstreut liegen kleine Waldinseln, Bachsysteme mit vielen kleinen Zuläufen strukturieren die Landschaft. Das Wegenetz beschränkt sich auf die Hauptverkehrswege zwischen den Siedlungsrändern und in Richtung Velbert, Mettmann, Haan, Wülfrath, Hattingen, Sprockhövel und Schwelm. Im Vergleich zu den anderen Landschaftsplangebieten sind die für die Erholung potentiellen Wege in geringer Dichte vorhanden und überwiegend im Siedlungsrandbereich.
Eine Verdichtung der Freiraumfunktion ist im Bereich Osterholz, „Tescher Busch“, über „Im großen Busch“, Eskesberg, Aprather Weg bis „Am Eckbusch“ auf die Gemengelage aus Verkehrswegen, der Siedlungsstruktur, punktueller Sehenswürdigkeiten (Schloss Lüntenbeck, Gruben Dornap, Hahnenfurth und Osterholz, NSG Eskesberg, dem Bayerforschungszentrum und weiträumigen Blickbeziehungen zurück zu führen.

9.2 Vorhandene Einrichtungen

Erholungseinrichtungen im Plangebiet beschränken sich auf wenige, zum Teil für die Öffentlichkeit nur beschränkt zugängliche Anlagen:

Golfplatz Bergisch Land, Siebeneicker Straße
Golfplatz Vesper, Wuppertal-Spröckhövel
Öffentliche Golfübungsanlage Mollenkotten
Minigolfanlage am Schönefelder Weg
„Freilichttheater“ in der Nähe des Galgenbusches (Reaktivierung)
Wanderparkplätze: Schloss Lüntenbeck, Tescher Busch, Schöller, Am Eckbusch, Osterholz, Fingscheidt
Nordbahntrasse (seit 2011 im Bau, abschnittsweise Fertigstellung)

9.3 Wander-, Rad- und Reitwege

Durch das Landschaftsplangebiet verlaufen neben lokalen Rundwanderwegen und kürzeren Streckenwanderwegen im Wesentlichen fünf längere Wanderwege.
Der Eulenkopfweg in den Bereichen Osterholz, Steinberger Bachtal und Katernberg.
Der überregionale Wanderweg X29 von Essen bis Siegen. Er soll in den Jahren 2011/2012 zu einem Qualitätswanderweg ausgebaut werden.
Der Wanderweg „Rund um Wuppertal“ in den Bereichen Katernberg, Dönberg, Wollbruchsmühle.
Der überregionale Wanderweg X28 im nordöstlichen Plangebiet
Der Geopfad, der aus dem Innenstadtbereich Barmen ebenfalls in das nordöstliche Plangebiet führt.

Der einzige Radwanderrundweg (R 1) verläuft von Schöller-Osterholz-Dornap-Pahlkestraße-Am Eckbusch-Aprath-Düssel-Schöller.
Ausgewiesene Reitwege gibt es in den Waldgebieten Osterholz, Woltersberg, Katernberg (Eckbusch) und Ladebühne. Vom Osterholz und Katernberg besteht ein Anschluss an das Reitwegenetz des Kreises Mettmann.

9.4 Landwirtschaft und Freizeitnutzung

Fast die Hälfte der landwirtschaftlichen Betriebe befindet sich aufgrund der landschaftsräumlichen Struktur im Wuppertaler Norden. Sie sind für Spazierfahrten und Wochenendaktivitäten beliebte Anlaufpunkte mit ihrer Direktvermarktung über die Hofläden, für Kaminholz, Reiten, Kindergeburtstage und Hofführungen für Schulen.
An diesen Angeboten beteiligen sich im Rahmen von www.bauern-in-wuppertal.de 11 Betriebe: Die von der Freizeitnutzung ausgehende verstärkte Inanspruchnahme des Außenbereichs führt auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen zum Teil zu erheblichen Problemen durch Vermüllung, das Fahren abseits von Wegen und frei laufenden Hunden. Immer wieder wird dabei festgestellt, dass zunehmend Bevölkerungsteile kein Bewusstsein für die auf den landwirtschaftlichen Flächen erzeugten Lebensmittel haben. Unterscheidungen z.B. in Acker- und Grünland sind nicht bekannt, ebenso wenig die Bedeutung dieser Flächen als Produktionsstandorte.
Bevorzugte Wandergebiete sind Schöller nach Wülfrath/Haan und Grube Osterholz, der „Höhenweg“ vom Eckbusch über Kohleiche nach Aprath, Woltersberg und das Deilbachtal.
Das im Ressort Umweltschutz angesiedelte Projektteam „Freizeitmanagement für den Landschaftsraum“ wird zu diesen Erscheinungsformen Handlungsempfehlungen erarbeiten. Grundlage dafür ist eine Kategorisierung der Wuppertaler Landschaft in Erholungsräume. Während in den Landschaftsbildeinheiten (siehe 8. Landschaftsbild, -funktionen) im Wesentlichen die Erfahrbarkeit des Landschaftsraums beschrieben und bewertet wird, bestimmen z.B. gleiche Topographie, Intensität unterschiedlicher Freizeitnutzungsformen, Ausstattung mit Einrichtungen in Verbindung mit der landschaftsräumlichen Struktur die Festlegung der jeweiligen Erholungsräume. Parallel dazu werden für aktuelle Probleme Steuerungsmöglichkeiten entwickelt.

III. Nutzungskonflikte und Umweltqualitätsziele

1. Nutzungskonflikte

1.1 Eingriffsplanungen durch andere Fach- / Gesamtplanungsträger

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal sieht im Landschaftsplangebiet eine Reihe von Siedlungsflächen-Neuausweisungen vor, die aufgrund des § 21 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 4 Landschaftsgesetz NRW prinzipiell als Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Sinne einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung zu gelten haben.
Weil die Bewahrung des unbesiedelten Teils der Landschaft ein wesentliches Ziel der Landschaftsplanung ist, führen solche Überplanungen von Freiflächen mit Siedlungszwecken unwillkürlich zu Konflikten mit den Erfordernissen des Schutzes von Natur und Landschaft.
Folgende relevante Siedlungsflächen-Neuausweisungen, sind im Entwurf zum Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal als Bauflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes dargestellt:

Hahnenfurth	gemischte Baufläche
An der Bük	Wohnbaufläche
Pahlkestraße	B-Plan (abweichend vom Flächennutzungsplan)
Kleine Höhe I	Gewerbebaufläche

Schevenhofer Weg	Wohnbaufläche
Im Lehmbruch	Wohnbaufläche
August-Bebel-Straße	Fläche für Gemeinbedarf
Domagkweg	Fläche für Gemeinbedarf
Uellendahler Straße	Gewerbliche Baufläche
Im Dickten	Wohnbaufläche
Obensiebeneick/Vogelsbruch	Wohnbaufläche
Eggenbruch	Wohnbaufläche
Auf'm Hagen	Wohnbaufläche
Im Siepen	Wohnbaufläche
Mählersbeck Nord	Wohnbaufläche
Haarhausen	Wohnbaufläche
Haarhauser Bruch	Wohnbaufläche
Uhlenbruch	gewerbliche Baufläche
Agnes-Miegel-Straße	Wohnbaufläche
Sternenberg	Wohnbaufläche
Windhövel-Wittener Straße	Gewerbebaufläche
Blumenroth	Gewerbebaufläche
Linderhauser Straße	gewerbliche Baufläche

Weiterhin enthält der Regionalplan Düsseldorf (GEP 1999) als Landschaftsrahmenplan folgende Siedlungsflächen-Neuausweisungen, die jedoch nicht im Flächennutzungsplan dargestellt wurden:

Zur Waldkampfbahn	Allgemeiner Siedlungsbereich
Bahnstraße Nösenberg	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
Aprather Weg	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
Naurathssiepen	Allgemeiner Siedlungsbereich
Kleine Höhe I	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
Kleine Höhe II	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
Am alten Triebel	Allgemeiner Siedlungsbereich
Altenbrand	Allgemeiner Siedlungsbereich
Horather Schanze	Allgemeiner Siedlungsbereich
Mählersbeck	Allgemeiner Siedlungsbereich
Dreigrenzen /Kämperbusch	Allgemeiner Siedlungsbereich
Blumenroth	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
Otto–Hausmann-Ring	Allgemeiner Siedlungsbereich
Jesinghausen Ost	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
Zum Lohbusch (3 Flächen)	Allgemeiner Siedlungsbereich

Parallel zur B 7n ist die Anlage der sogenannten Nordtangente der S9-Regiobahn geplant. Südlich von Schöller ist außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans eine erhebliche Erweiterung der dortigen Kalkabgrabungsfläche vorgesehen.

1.2 Defizite im Landschaftsbild, im Siedlungsbereich und der Erholungsinfrastruktur

Störend für das Landschaftsbild wirken sich die in Abbau oder Aufschüttung befindlichen und noch nicht renaturierten Bereiche des Kalkabbaugebietes um Dornap (vorwiegend außerhalb des Geltungsbereiches) aus sowie die Betonbrücken und tiefen Einschnitte der A 535.

Der nordwestliche Siedlungsrand von Katernberg weist eine dichte Hochhaus- und Blockbebauung auf. Weil die dortigen Bewohner in der Regel über keinen Privatgarten verfügen, entstehen besonders hohe Anforderungen an die Naherholungsqualität des Wohnumfeldes und der näheren landschaftlichen Umgebung. Deshalb sollte zwischen dem Eigenbachtal

und dem Brucher Bachtal das Landschaftsbild durch Baum- und Heckenpflanzungen angereichert werden.

1.3 Nutzungskonflikte durch Verkehr und Erholungsbetrieb

Zwar sind keine relevanten Neuplanungen von Straßen im Landschaftsplangebiet vorgesehen, jedoch führt das relativ engmaschige vorhandene Straßennetz zu kontinuierlichen Störungen der Erholungsnutzung insbesondere durch Lärmimmissionen sowie zu Beeinträchtigungen vor allem der Fauna (z.B. Überfahren wandernder Amphibien).

Der Golfsport als Erholungsaktivität in den freien Landschaften mit großen Raumansprüchen führt auf Teilflächen ebenfalls zu Konflikten mit den Belangen des Biotop- und Artenschutzes. So unterliegen große Teile eines Golfplatzes intensivster gärtnerischer Pflege mit regelmäßigem Mähen, Düngen und Herbizidbehandlung des Rasens. Diese Bereiche weisen gestörte Biozönosen mit einem reduzierten Artenspektrum an Pflanzen und Tieren auf.

1.4 Nutzungskonflikte durch vorhandene und geplante Siedlungsflächen

In den vergangenen Jahrzehnten sind durch Siedlungsflächenwachstum einige ursprünglich sicherlich für den Biotop- und Artenschutz wertvolle Bereiche von der freien Landschaft abgetrennt und isoliert worden (z.B. Restwald in Katernberg nördlich der K 11, Naturschutzgebiet 'Oberste Feld', Restwald nordwestlich von Varresbeck an der B 7). Zwar lässt sich diese Fehlentwicklung kaum rückgängig machen, jedoch sollten zukünftig Siedlungsflächenausweisungen stärker auf die Belange der Bevölkerung und des Biotop- und Artenschutzes Rücksicht nehmen.

2. Systematik der Umweltqualitätsziele

2.1 Aussagen der Landes- und Regionalplanung

2.1.1 Landesentwicklungsplan (LEP) für Nordrhein-Westfalen

Der LEP (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 1995) stellt den überwiegenden, landwirtschaftlich genutzten Teil des Landschaftsplan-Gebietes als Freiraum dar.

Damit sind folgende Zielsetzungen verbunden:

„Der durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmte Freiraum ist als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten und in seinen Funktionen zu verbessern. Die Freiraumsicherung soll grundsätzlich der Erhaltung, Regeneration und Regulation von Gewässern, Boden und Luft, dem Biotop- und Artenschutz sowie der Land- und Forstwirtschaft und der landschaftsorientierten Erholung dienen."
Als besonders bedeutsame Freiraumfunktionen werden im LEP Gebiete für den Schutz der Natur, Waldgebiete und Grundwasservorkommen separat hervorgehoben. Im Untersuchungsraum ist das Deilbachtal an der nördlichen Stadtgrenze zu Sprockhövel und Velbert als Gebiet für den Schutz der Natur ausgewiesen. Damit verbunden ist folgendes Oberziel:
„Gebiete für den Schutz der Natur sowie Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung sind für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes zu sichern und durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, zu entwickeln und soweit möglich, miteinander zu verbinden; sie dürfen für Nutzungen, die diese Zielsetzungen beeinträchtigen, nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung der Gebiete dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird."

Für die Waldgebiete im Planungsraum gilt laut LEP insbesondere:

„Waldgebiete sind so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dass der Wald seine Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktionen nachhaltig erfüllen kann. Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.
Ist die Inanspruchnahme von Waldgebieten unabweisbar, ist durch Planungen und Maßnahmen möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz vorzusehen. Davon kann aus landesplanerischer Sicht abgesehen werden, wenn der Waldanteil einer Gemeinde mehr als 60 % ihres Gemeindegebietes beträgt. In waldarmen Gebieten ist im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hinzuwirken."
Landesweit bedeutsame Grundwasservorkommen, Grundwassergefährdungsgebiete oder Einzugsgebiete von Talsperren für die Trinkwasserversorgung stellt der LEP im Landschaftsplangebiet nicht dar.

2.1.2 Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Der RegionalGEP 99 (Mai 2000) gibt einige Zielvorstellungen, welche die Themenkreise Natur und Landschaft, Agrar und Forsten und Klima betreffen, an.

Bereiche für den Schutz der Natur
Der GEP stellt folgende Flächen im Plangebiet als Bereiche für den Schutz der Natur dar:
- Tal der Düssel bei Schöller
- Dolinengelände Krutscheid
- Ehemalige Deponie Eskesberg
- Hardenberger/Heidacker Bach
- Deilbachtal und Nebentäler
- Hohenhager Bach
- Dolinengelände 'Im Hölken'
- Teile des Kalksteinabbaugebietes Dornap
- Erweiterungsfläche des NSG Eskesberg

Bereiche für den Schutz der Natur enthalten besonders schutzwürdige Landschaftsteile, die in ihrem naturnahen Zustand langfristig zu erhalten bzw. zu entwickeln sind, da sie eine außerordentliche Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz haben.

Oberziel des Gebietsentwicklungsplans zum Schutz der Natur ist:
- Lebensräume seltener Pflanzen und Tiere schützen und ein Biotopverbundsystem aufbauen.

Die Bereiche für den Schutz der Natur umfassen insbesondere die
- durch die Fachplanung gesicherten naturschutzwürdigen Gebiete und
- weitere naturschutzwürdige Lebensräume (Biotope) die entsprechend zu schützen sind.

Darüber hinaus enthalten sie Teilbereiche, die für die Fachplanung als Suchräume gelten, in denen die Fachplanung die Möglichkeiten zur Ergänzung der vorhandenen naturschutzwürdigen Lebensräume und zum Aufbau eines Biotopverbundsystems zu bestimmen und zu entwickeln hat. Dabei muss die Fachplanung einerseits entsprechend den tatsächlich vorhandenen naturschutzfachlich vorhandenen Standortpotentialen räumlich und fachlich differenzieren und andererseits den konkreten lokalen Bedingungen – insbesondere gegenüber land- und forstwirtschaftlichen Betrieben – Rechnung tragen. Die Träger der Fachplanung sollen aus den planerischen Instrumenten die notwendigen Festsetzungen oder Entwicklungsziele auswählen und deren Abgrenzungen bestimmen. Die von den Naturschutzzielen nicht betroffenen Flächen sind in der nachfolgenden Fachplanung von entsprechenden Festsetzungen auszuklammern.

Bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen sind die Erhaltung der naturschutzwürdigen Gebiete bzw. Lebensräume zu beachten und die angestrebte Entwicklung und der Aufbau eines Biotopverbundes zu fördern.
Zur Umsetzung der Ziele soll die auf Vertragsbasis gestützte Kooperation zwischen Land- bzw. Forstwirtschaft und dem Naturschutz verstärkt Anwendung finden. Maßnahmen und Nutzungsänderungen, die der Biotopentwicklung dienen, sind auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen vorrangig auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen (Kooperationsprinzip) zu planen und durchzuführen.

Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung

Oberziel des Gebietsentwicklungsplans zum Schutz der Landschaft ist die Landschaft nachhaltig schützen und entwickeln.

Im Detail bedeutet dies:
- die biologische Vielfalt und der Erlebniswert der Landschaft sollen erhalten bzw. verbessert werden.
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung sollen dazu dienen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu erhalten und wiederherzustellen. Der wesentliche Charakter der Landschaft bzw. die landschaftstypischen Merkmale von Landschaftsteilen sollen geschützt und/oder durch Berücksichtigung entsprechender Ansatzpunkte wiederhergestellt werden.
- Bei der Abwägung von raumrelevanten Nutzungsansprüchen sind im besonderen Maße die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die landschaftlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen; landschaftliche Funktionszusammenhänge sollen erhalten, bzw. verbessert werden.

Im Einzelnen soll hierzu insbesondere die Landschaftsplanung
- typische Landschaftsstrukturen erhalten und/oder herstellen,
- charakteristische Landschaftsbestandteile erhalten,
- ökologische Systeme stabilisieren,
- günstige Voraussetzungen für den Arten- und Biotopschutz und für die landschaftsgebundene Erholung erhalten und verbessern,
- Räume mit besonderer Bedeutung für den Luftaustausch sichern,
- das klimatische Potential der Freiflächen schützen und verbessern und
- den Boden gegen Abtragung durch Wind und Wasser schützen.

Maßnahmen und Nutzungsänderungen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen entsprechend den vorstehenden Zielen sind vorrangig auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zu planen und durchzuführen.
Die im Regionalplan GEP als Bereiche für den Schutz der Landschaft dargestellten Flächen umfassen fast das gesamte Landschaftsplangebiet. Ausgespart sind folgende größere Gebiete: Kalkabbaugebiet um Dornap, der Bereich ‘Kleine Höhe’ und Freiflächen zwischen Dönberg und Hatzfeld.
Für den Bereich Klima wird angestrebt, dass zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse die Funktionsfähigkeit klimaökologischer Ausgleichsräume gesichert werden soll.
Im äußersten Südwesten des Plangebiets liegt ein Wasserschutzgebiet der Zone III A und III B welcher einer Trinkwassergewinnungsanlage auf dem Gebiet der Stadt Haan zuzuordnen ist und im wesentlichen das Einzugsgebiet des Krutscheider Baches umfasst.

2.2 Aussagen der Flächennutzungsplanung

Im Erläuterungstext zum Flächennutzungsplan (Bekanntmachung 2005) -Entwurf (Offenlage 2002) der Stadt Wuppertal sind folgende Planungsgrundsätze für den Bereich Freiraum formuliert worden:“

Allgemeine Ziele
- Die natürliche Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes soll erhalten und nachhaltig gesichert werden. Die regionale Vielfalt, Eigenheit und Schönheit von Natur und Landschaft mit ihren charakteristischen, seltenen und gefährdeten Tieren und Pflanzen soll für die Zukunft bewahrt werden.
- Ökologisch besonders wertvolle Flächen sollen erhalten und entwickelt werden.
- Der Freiraum soll mit seinen vielfältigen Funktionen geschützt und entwickelt werden.
- Das vorhandene Freiraumverbundsystem soll sowohl innerörtlich als auch gesamtstädtisch weiterentwickelt werden. Große zusammenhängende Freiräume sollen geschützt werden.

Landschaft / Biotope
- Regionale Grünzüge sollen geschützt und entwickelt werden. Freiflächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund sollen erhalten und entwickelt werden.
- Lebensräume und Lebensstätten seltener Tiere und Pflanzen sollen geschützt werden.
- Die Landschaft soll nachhaltig geschützt und entwickelt werden.
- Die Landschaft soll als Erholungsraum gesichert und aufgewertet werden. Flächen mit besonderer Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild sollen erhalten und entwickelt werden.

Boden
- Der zukünftige Freiflächenverbrauch und die zusätzliche Versiegelung als Folge der Siedlungstätigkeit sollen auf das im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung erforderliche Maß begrenzt werden.
- Entsiegelung soll gefördert werden.
- Seltene, unbelastete, leistungsfähige, wertvolle und empfindliche Böden sollen geschützt und gesichert werden.
- Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, sollen im Flächennutzungsplan gekennzeichnet werden. Nutzungskonflikte sollen im Rahmen der vorbereitenden sowie der verbindlichen Bauleitplanung gelöst werden. Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen (Bodenbelastungen, Altlasten) sollen saniert, bzw. gesichert werden.

Klima / Luft
- Die Frischluftzufuhr zu den Belastungsräumen soll erhalten, bzw. verbessert werden. Luftleitbahnen sollen freigehalten werden, Barrierewirkungen sollen beseitigt werden.
- Klimatisch bedeutsame Flächen sollen gesichert und weiterentwickelt werden.
- Die lufthygienische Situation soll verbessert werden.

Gewässer
- Für Fließgewässer soll eine naturnahe Wasserführung und gute Wasserqualität sichergestellt werden.
- Der Stadtfluss Wupper soll ökologisch und ästhetisch aufgewertet und in das Stadtleben integriert werden.
- Das Grundwasser soll geschützt und gesichert werden.

Landwirtschaft
- Der Erhalt der bergischen Kulturlandschaft als intakte Landschaft soll gefördert werden.

Wald
- Der Wald soll mit seinen vielfältigen Funktionen geschützt und entwickelt werden.

Grünflächen

- Die Grün- und Freiflächen Wuppertals sollen so entwickelt werden, dass jeder Bürger in ausreichender Nähe zu seiner Wohnung vielfältig nutzbare Grünflächen mit entsprechender Infrastrukturausstattung vorfindet.

Freizeit und Erholung

- In den landschaftlich geprägten Freiräumen der Stadt sollen die Erholungsgebiete als Aktions- und Erlebnisräume insbesondere für die bewegungsorientierte Freizeitgestaltung unter Beachtung von Umweltbelangen erhalten und entwickelt werden.
- Anlagenbezogene Freizeiteinrichtungen (Sportplätze, Tennisplätze usw.) sollen gut erreichbar, umweltverträglich und bedarfsgerecht geplant werden.

IV. Literatur-, Quellen- und Abkürzungsverzeichnis

Die Literatur- und Quellenangaben aus dem vorangegangenen Verfahren sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht mehr mit aufgenommen worden.

BBodSchG (1998): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998.- Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 16. S. 502-510; Berlin.

BBodSchV (1999): Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999.- Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 36. S. 1554-1582; Berlin.

Bezirksregierung Düsseldorf: Regionalplan (GEP 99) rechtskräftig seit dem 15.12.1999 (Änderungsstand 11/2011)

Feldwisch, N.; Gierse, R. (2011): Bodenfunktionskarte der Stadt Wuppertal. Beschlussvorlage im Umweltausschuss am 27.05. 2008, VO/0447/08, Wuppertal.

Gierse, R. (2004): Bodenuntersuchungen in Kleingärten. Beschlussvorlage im Umweltausschuss am 30.06. 2004, VO/3096/04, Wuppertal.

Gierse, R.; Reinirkens, P. (2008): Digitalen Bodenbelastungskarte Wuppertal. Beschlussvorlage im Umweltausschuss am 8.02. 2011, VO/0018/11, Wuppertal.

ColDipColonia, Franzen & Franzen (2001): Differenzierte Biotoptypenkartierung im Bereich der Deponie Eskesberg (Wuppertal). – unveröffentlichte Studie im Auftrag der Stadt Wuppertal.

Henf, M. (2000): Biotopverbund für Reptilienhabitate im Bereich der Stadt Wuppertal – Zwischenbericht II: Ergebnisse der Projektjahre 1999/2000. - unveröffentlichte Untersuchungen im Auftrag der Stadt Wuppertal (in Fortschreibung).

Kricke, R. (2000): Untersuchung zur Luft- und Klimasituation der Stadt Wuppertal mit Hilfe von Flechten als Bioindikatoren. – Gutachten im Auftrag der Stadt Wuppertal.

Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NRW (Hrsg., 1991/2011): Biotopkataster NRW, Blätter 4608, 4609, 4708, 4709, Überarbeitung 2011

Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Hrsg., 1994): Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft; in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, zuletzt geändert 16.03.2010.

Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (Hrsg., 2002): Gewässergütebericht 2001.

LbodSchG (2000): Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 30. Mai 2000.- Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LbodSchG).- Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, 53.Jg., Nr. 29. S. 439-444; Düsseldorf.

Landesregierung NRW: Landesentwicklungsplan (LEP NRW) 11.05.1995

Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2001): „Wegweiser durch das Kulturlandschaftsprogramm Nordrhein-Westfalen“, Düsseldorf.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) & LUA (Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen) (2000): Gewässergütebericht 2000, Düsseldorf, Essen.

MUNLV NRW (Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2000): Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG).

NRW Programm ländlicher Raum auf der Grundlage der EU-VO 1698/2005 vom 20. September 2005 i.d. Fassung vom 19.07.207, zuletzt geändert am 15.04.2011

Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23.Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik („Wasserrahmenrichtlinie“). – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft v. 22.12.2000.

Stadt Wuppertal (Hrsg., 2002): Flächennutzungsplan – Entwurf 2002.

Stadt Wuppertal (Hrsg.), Ressort Umwelt: Jahresmessberichte über die Luftqualität, 1996 - 2009.

Stadt Wuppertal (Hrsg.), Ressort Umweltschutz: Handlungskonzept Klima und Lufthygiene, 2000

Vogt, K. & Friedrich, G. (2000): Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie. – In: MUNLV & LUA (2000): Gewässergütebericht 2000, Düsseldorf, Essen.

Abkürzungsverzeichnis

ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BbodSchV	Bundesbodenschutzverordnung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BK	Biotopkataster
BK 50	Bodenkarte im Maßstab 1 : 50.000
BMI	Bundesinnenministerium
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRW	Bergisch-Rheinischer Wasserverband
DGK5 BO	Bodenkarte im Maßstab 1 : 5.000
EAGFL	Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
GAKG	Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
GeoschOb	Fachinformationen geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte des GD NRW
GEP	Gebietsentwicklungsplan
GD NRW	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
ha	Hektar
Hrsg.	Herausgeber
K	Kreisstraße
Kfz	Kraftfahrzeug
L	Landesstraße
LANUV	Landesanstalt Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LJG	Landesjagdgesetz
LbodSchG	Landesbodenschutzgesetz
LE	Landschaftsbildeinheit
LEP	Landesentwicklungsplan
LFischG	Landesfischereigesetz
LG NRW	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
MBL	Ministerialblatt
MKULNV NRW	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
N	Stickstoff
N.N.	Normalnull
NO	Stickstoffmonoxid
NO_2	Stickstoffdioxid
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
PEPL	Pflege- und Entwicklungsplan
RdErl.	Runderlass
RSU	Rat von Sachverständigen für Umweltfragen
RP	Regierungspräsident
RWK	Rheinisch-Westfälische Kalkwerke
SO_2	Schwefeldioxid
StGB	Strafgesetzbuch
SW-NE	Südwest-Nordost
TA-Luft	Technische Anleitung Luft
TK 25	Topografische Karte 1: 25.000
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VO	Verordnung

Stadt Wuppertal

Landschaftsplan

Wuppertal-Nord

1. Änderungsverfahren

Festsetzungsteil

Entwurf zum Satzungsbeschluss

Schriftteil :

Textliche Darstellungen , Festsetzungen und Erläuterungen

Kartenteil:

Entwicklungskarte, Festsetzungskarte (jeweils 3 Teilblätter)

Bearbeitungsstand :

August 2012

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Entwicklungsziele und Festsetzungen		
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft	3
1.1	Entwicklungsziel 1: Erhaltung	3
1.2	Entfällt	
1.3	Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung	6
1.4	Entfällt	
1.5	Entfällt	
1.6	Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung	7
2.	Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 23 - § 29 BNatSchG)	10
2.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	11
2.2	Besondere Festsetzungen für bestimmte Naturschutzgebiete	18
2.3	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	40
2.4	Nicht besetzter Gliederungspunkt aus der Offenlagefassung	
2.5	Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale	47
2.6	Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale	51
2.7	Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile	54
2.8	Besondere Festsetzungen für bestimmte geschützte Landschaftsbestandteile	60
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen gemäß § 24 LG NW	68
4.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 25 LG NRW in Naturschutzgebieten	69
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NRW	70

Die Entwicklungsziele werden aufgrund des § 18 LG NRW dargestellt und erläutert.

Die Entwicklungsziele stellen flächendeckend das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Ziel ist:

1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft,

3. die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,

6. die temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Verwirklichung der Ziele der Bauleitplanung.

Die Entwicklungsziele sind auf der Grundlage der Bestandsaufnahme und ihrer Bewertung festgelegt worden. Eventuelle Umsetzungen erfolgen nur im Einvernehmen mit den Betroffenen.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Die Entwicklungsziele richten sich nach der im Plangebiet betriebenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Die Freizeit- und Erholungsfunktionen werden durch die Darstellung der Entwicklungsziele gefördert.

Die Entwicklungskarte enthält Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen.

Bei zukünftigen Eingriffen in Natur und Landschaft muss die für den Eingriff zuständige Behörde ihre spezifischen landschaftspflegerischen Maßnahmen mit den Entwicklungszielen in Einklang bringen. Insbesondere wird auf die §§ 13 bis 18 BNatSchG in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen im LG NRW hingewiesen. Ausgleichende Maßnahmen sind an die jeweilige Landschaftsstruktur anzupassen. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft, gem. § 14 BNatSchG sind landschaftspflegerische Begleitpläne aufzustellen.

Es werden im Plangebiet folgende Entwicklungsziele dargestellt:

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen (LE) reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Dieses Entwicklungsziel gilt für die nachfolgend aufgeführten Teilräume:

- Krutscheider Tal (LE 1)
- Osterholz (LE 2)

- -Tal der Düssel (LE 3)
- Landwirtschaftliche Flächen zwischen Schöller und Tesche (LE 4)
- -Lüntenbeck (LE 6)
- Eskesberg (LE 7)
- Steinberger, Brucher und Eigenbachtal (LE 8)
- Kleine Höhe und Golfplatz (LE 9)
- Obensiebeneick (LE 10)
- Mirker Hain / Kaiser Wilhelm Hain (LE 11)
- Einzugsgebiet Deilbach (LE 12)
- Mirker u. Hohenhagener Bachtal (LE 13)
- Nächstebreck - West (LE 14)
- Nächstebreck - Nord (LE 15)
- Nächstebreck - Ost (LE 16)

In dem Entwicklungsraum bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhalten der derzeitigen Landschaftsstruktur
- Erhalten und Pflege insbesondere des Grünlandes auf Hangflächen
- Erhalten der Wälder auf den landschaftsprägenden stark geneigten und steilen Talhängen
- Erhalten des wertvollen Baumbestandes, herausragender Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Waldgehölze
- Erhalten und Ergänzen der Heckenstrukturen
- Erhaltung und Sicherung kulturhistorisch, wissenschaftlich und naturgeschichtlich bedeutsamer Landschaftselemente
- In den ausgewiesenen Teilräumen werden zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles Schutzausweisungen gemäß §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG vorgenommen
- Erhaltung und Sicherung der Landschaft für Freizeit- und Erholungsfunktionen.

1.1.1 Erhaltung und Entwicklung

von öffentlichen Grün-, Park- oder sonstigen Freifläche unter besonderer Berücksichtigung der Biotop- und Klimafunktion im innerstädtischen Verbund.

Dieses Entwicklungsziel gilt für folgende Teilräume:

- Bahnstraße/Tesche
- Eschenbeek
- Mirke
- Am Eickhof
- Neuenbaumer Weg
- Wolfsholz/Elsternbusch
- Mählersbeck
- Sternenberg
- Mollenkotten (kleiner Teilbereich)
- Zu den Dolinen
- Schellenbeck
- Erlenrode

In diesen Teilräumen bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur
- Erhaltung des wertvollen Baumbestandes, hervorragender Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Waldgehölzen
- Erhaltung und Sicherung wertvoller Lebensräume
- Erhaltung und Sicherung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftselemente
- Erhaltung und Sicherung wissenschaftlich, landeskundlich und naturgeschichtlich bedeutsamer Landschaftselemente
- Erhaltung und Sicherung der vorhandenen Teilräume für Freizeit- und Erholungsfunktionen
- Erhaltung und Sicherung der Teilräume für die Klimafunktionen Luftaustausch und Temperaturregulation
- Erhaltung und Sicherung der Waldränder, Vegetationsräume, Alt-/Totholzer für die angrenzenden innerstädtischen Biotopstrukturen und als Nahrungs-, Rückzugs-, Brut- und Jagdhabitat zahlreicher Tierarten.

1.1.2 Erhaltung und Entwicklung

der Nordbahntrasse für den nicht motorisierten Verkehr unter Beibehaltung und Verbesserung der Biotopverbundfunktionen.

Dieses Entwicklungsziel gilt für folgende Teilräume:

- Eskesberg
- Varresbeck
- Lüntenbeck
- Tesche

Lineares Element
Freizeit und Erholung
Geologische Aufschlüsse
Tunnel mit Fledermäusen
Flora und Fauna

1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Die Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Dieses Entwicklungsziel gilt für die nachfolgend aufgeführten Teilräume:

- Landwirtschaftliche Flächen bei Schöller (LE 4a)
- Krutscheidter Bach westlich Schrot zberg (LE 1)
- Landwirtschaftliche Flächen bei Wolfsholz / Obensiebeneick (LE 10b)
- Landwirtschaftliche Flächen westlich Dönberg (LE 10b)

Das Entwicklungsziel 2 wird dargestellt, wenn eine im Ganzen erhaltungswürdige Landschaft nur geringfügig mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles ist in verstärktem Maße über die Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen hinausgehend die Entwicklung seltener Biotoptypen wie z. B. Saumbiotope, Hochstaudenfluren usw. zu fördern. Der Anteil der Gehölzstrukturen ist zu erhöhen.

Durch nur kleinflächige Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie durch Gehölzpflanzungen, Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern am Südrand von Straßen oder Wegen sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend vermieden werden.

1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung

Das Entwicklungsziel Wiederherstellung wird für die Flächen im Kalksteinabbaugebiet Dornap dargestellt, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord liegen, für die aber keine Schutzfestsetzung vorgesehen ist. Es handelt sich hierbei um Flächen, die noch abgebaut werden oder für die im Rahmen der Abbauplanung noch Veränderungen vorgesehen sind.

- Nach Beendigung des Kalkabbaus sind die Flächen mit dem Entwicklungsziel 3 entsprechend der Planfeststellung und den Abbau- und Rekultivierungsplänen wiederherzustellen mit unterschiedlichen Zielsetzungen wie Erholungsnutzung und die Erhaltung von Lebensräumen für Flora und Fauna.

1.6 Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung**.**

Innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes sind rechtsverbindliche Bebauungspläne mit Festsetzungen von Bauflächen nicht enthalten. Soweit der Flächennutzungsplan Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes als Bauflächen darstellt, werden diese als Flächen mit der Zielsetzung „temporäre Erhaltung“ dargestellt.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilbereiche dargestellt:

Hahnenfurth	gemischte Baufläche
An der Bük	Wohnbaufläche
Pahlkestraße	B-Plan (abweichend vom FNP)
Kleine Höhe I	gewerbliche Baufläche
Schevenhofer Weg	Wohnbaufläche
Im Lehmbruch	Wohnbaufläche
August-Bebel-Straße	Fläche für Gemeinbedarf
Domagkweg	Fläche für Gemeinbedarf
Uellendahler Straße	gewerbliche Baufläche
Im Dickten	Wohnbaufläche
Obensiebeneick/Vogelsbruch	Wohnbaufläche
Eggenbruch	Wohnbaufläche
Auf’m Hagen	Wohnbaufläche
Im Siepen	Wohnbaufläche
Mählersbeck Nord	Wohnbaufläche
Haarhausen	Wohnbaufläche
Haarhauser Bruch	Wohnbaufläche
Uhlenbruch	gewerbliche Baufläche
Agnes-Miegel-Straße	Wohnbaufläche
Sternenberg	Wohnbaufläche
Windhövel-Wittener Straße	gewerbliche Baufläche
Blumenroth	gewerbliche Baufläche
Linderhauser Straße	gewerbliche Baufläche

1.6.1 Entwicklungsziel 6.1: Temporäre Erhaltung

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung.

Dieses Entwicklungsziel umfasst die temporäre Erhaltung der Flächen, für die der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) die Darstellungen „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) und „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) enthält. Berücksichtigt werden hierbei aber nur größere Flächen, auf die Darstellung von Ungenauigkeiten des Regionalplanes wird verzichtet.

Dies sind u.a.:

Zur Waldkampfbahn	Allgemeiner Siedlungsbereich
Bahnstraße Nösenberg	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
Aprather Weg	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
Naurathssiepen	Allgemeiner Siedlungsbereich
Kleine Höhe I	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
Kleine Höhe II	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
Am alten Triebel	Allgemeiner Siedlungsbereich
Altenbrand	Allgemeiner Siedlungsbereich
Horather Schanze	Allgemeiner Siedlungsbereich
Mählersbeck	Allgemeiner Siedlungsbereich
Dreigrenzen /Kämperbusch	Allgemeiner Siedlungsbereich
Otto–Hausmann-Ring	Allgemeiner Siedlungsbereich
Jesinghausen Ost	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
Zum Lohbusch	Allgemeiner Siedlungsbereich
Simonshöfchen	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
Am Osterholz	Allgemeiner Siedlungsbereich
Gellertweg/Henselweg	Allgemeiner Siedlungsbereich
Pahlkestraße	Allgemeiner Siedlungsbereich
Haarhausen	Allgemeiner Siedlungsbereich
Rückertweg	Allgemeiner Siedlungsbereich

1.6.2 Entwicklungsziel 6.2: Temporäre Erhaltung

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung.

In dem vom Rat der Stadt beschlossenen „Handlungsprogramm Gewerbeflächen“ sind auch Flächen als sogenannte „neue Potentiale“ dargestellt, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord liegen. Diese potentiellen Gewerbebauflächen sind weder im Flächennutzungsplan noch im Regionalplan dargestellt und finden daher in den Darstellungen des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord eigentlich keine Berücksichtigung. Um aber dennoch die Möglichkeit zu schaffen, dass diese Flächen bei einer späteren Darstellung im Regionalplan oder im Flächennutzungsplan den Darstellungen des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen, wird für nebenstehende vier Flächen das Entwicklungsziel 6.2 „Temporäre Erhaltung“ dargestellt.

- Westlich Bahnstraße/Buntenbeck
- Wittener Straße östl./Windhövel
- Blumenroth westlich
- Nächstebrecker Straße /Am Karthausbusch

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die Nummerierungen wurden überwiegend von West nach Ost durchlaufend vorgenommen.

Die Festsetzungen als Schutzgebiete basieren im wesentlichen auf dem Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF), jetzt Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) / Landesamt für Agrarordnung NRW (Biotopverbundflächenkataster in der Fassung vom 17.05.1996, Aktualisierung in Rahmen des Regionalplans 2012), dem Regionalplan Düsseldorf (1999), dem Forstlichen Fachbeitrag zum Landschaftsplan Wuppertal-Nord (1994), den Untersuchungen und Angaben des Naturwissenschaftlichen Vereins Wuppertal und der nach § 63 BNatSchG in Verbindung mit § 12 LG NRW anerkannten Naturschutzverbände, dem stadtökologischen Planungsbeitrag zum Flächennutzungsplan 2005 und den Angaben aus dem Fließgewässerinformations-system Wuppertal.

Die im Bereich der Biotope gemäß § 30 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen bleiben unberührt. Die Identifizierung und Abgrenzung erfolgte in dem nach § 62 Abs. 3 LG NRW vorgesehenen Verfahren; die Biotope werden in einer gesonderten Karte gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 LG NRW nachrichtlich dargestellt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit §34 Abs. 1 LG NRW.	Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele und nach wissenschaftlichen, landschaftspflegerischen und kulturhistorischen Kriterien festgesetzt.
Schutzzwecke gemäß § 23 BNatSchG: 1. Zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebengemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. Aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.	
A. Im Naturschutzgebiet ist/sind erlaubt:	
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung, wie sie in § 17 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)und § 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert sind und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,	Die Bewirtschaftung im bisherigen Umfang bleibt auch für den Rechtsnachfolger von den Verboten unberührt. Entwicklungen der Landwirtschaft z.B. die Haltung neuer Tierrassen oder der Anbau neuer Pflanzen werden grundsätzlich (nicht als Einzelfall) in Abstimmung mit der Landwirtschaft geregelt.
2. die ordnungsgemäße forstliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,	Unter ordnungsgemäßer forstlicher Bodennutzung ist die Einhaltung der Grundsätze einer nachhaltigen Forstwirtschaft zu verstehen gem. § 1a/b des Landesforstgesetzes NRW.
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß Bundesjagdgesetz; die Einrichtung offener Ansitzleitern und im Einzelfall von geschlossenen Kanzeln für die Schwarzwildbejagung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde,	
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei,	
5. sonstige, bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftung/Nutzung bisheriger Art und bisherigem Umfangs,	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
6. die vom Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder abgestimmte Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen, sowie der Zugang zum Naturschutzgebiet außerhalb der Wege in Begleitung der Mitarbeiter/innen der unteren Landschafts- oder Forstbehörde oder einer von diesen ermächtigten fachkundigen Person,	Die Ermächtigung für den Zugang außerhalb der Wege kann im Sinne dieser Ausnahme auch für Leiter/innen von Lehrveranstaltungen, Exkursionsgruppen oder für wissenschaftliche Untersuchungen ausgesprochen werden. Ansprechpartner ist der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde bzw. zuständige Forstbehörde.
7. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und dieser nicht binnen eines Monats hier gegen Bedenken erhebt,	Die Neuanlage und Unterhaltung von Drainagen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung ist zulässig, sofern keine Einleitungsgenehmigung des Oberbürgermeisters der Stadt Wuppertal als untere Wasserbehörde erforderlich ist.
8. Schilder zu errichten, die ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen oder im Zusammenhang mit der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen, dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vor Durchführung angezeigt werden und dieser nicht binnen eines Monats Bedenken erhoben hat,	
9. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlasten, soweit eine solche Maßnahme dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vorher angezeigt wurde und dieser nicht innerhalb eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat,	
10. die Unterhaltung der Straßen und Bahn begleitenden Flächen im Rahmen der Verkehrssicherung, soweit eine solche Maßnahme dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vorher angezeigt wurde und dieser nicht innerhalb eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat.	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
B. Im Naturschutzgebiet ist/sind verboten:	
	Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
Allgemeine Verbote	
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich – sowie der Bau von Straßen, Wegen und Plätzen, das Verlegen von Frei- und Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen, Erdkabel und die Errichtung von Zäunen oder anderen Einfriedigungen außer ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen oder anderen Einfriedigungen.	Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: a) Boots- und Angelstege, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote, c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport-und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Dauercamping- und Zeltplätze, g) Sport- und Spielplätze, h) Lager- und Ausstellungsplätze, i) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, j) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, k) Künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche.
2. Werbeanlagen oder –mittel sowie Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern,	
3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,	
4. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,	Davon ausgenommen sind Lauf- und Wanderveranstaltungen auf vorhandenen befestigten Wegen und Plätzen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5. Abfälle im Sinne des § 1 Abfallgesetz, Schutt sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen zu gefährden, einzubringen, abzuleiten, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern,	Hierzu zählt auch das Abladen von so genanntem „Grünmüll“, d. h. Schnitt- und Mähgut aus privaten Haushalten.
6. Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrieabwässer, Gülle, Silageabwässer oder andere, gewässerverschmutzende oder das Gewässer in der Qualität mindernde Stoffe z.B. Düngemittel, einzuleiten oder oberflächlich abzuleiten,	Darin eingeschlossen ist das Ausbringen von Klärschlamm in gewässerbeeinträchtigenden und erosionsgefährdeten Gebieten. Als Grundlage dient die Gebietskulisse des Feldblock-Finders der Landwirtschaftskammer NRW.
Verbote im Rahmen von Freizeit und Erholung	
7. Reiten und Führen von Reittieren abseits von Wegen, das Betreten von Flächen außerhalb von Wegen, das Befahren von Flächen und das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze oder Hofräume,	
8. das Feuermachen, das Rauchen, das Zelten und Lagern,	
9. Einrichtung für den Schieß-, Luft- und Wassersport und für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben, sowie Motorflugmodelle oder Leichtflugzeuge über dem Gebiet zu betreiben,	
10. Hunde unangeleint mitzuführen,	
Verbote rund um das Gewässer	
11. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer sowie Quellen zu verändern oder Wasser zu entnehmen, den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,	Darunter fällt auch die Neuanlage von Dränagen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
12. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 15.03. bis 01.10. des Kalenderjahres durchzuführen,	Siehe Runderlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (jetzt: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz MKULNV) vom 26.11.1984, geändert durch Runderlass vom 11.04.1986 (MBL S. 577), „Naturschutz und Landschaftspflege im wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“.
13. Gewässer zu düngen, kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen und fischereiwirtschaftlich zu nutzen,	Im Übrigen gelten die Ausführungen des Landesfischereigesetzes und der Landesfischereiordnung.
Verbote zu Flora und Fauna	
14. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen	Hierzu zählen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen, wie Obstbaum-, Kopfweiden- oder Heckenschnitt unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG. Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen.
15. Tiere oder Pflanzen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln,	Dieses Verbot gilt nicht für heimische Fischarten und Weidetiere. Bezüglich des Verbots, wildlebende Tiere einzubringen ist gemäß Runderlass des MUNLV vom 01.03.1991 (MBL I. NRW, S. 507) in Verbindung mit § 28 Abs. 3 und § 31 Landesjagdgesetz LJG NRW i. d. geänderten Fassung vom 17.12.2009 (GV. NRW, S. 876) das Aussetzen von Wild mit Genehmigung der oberen Jagdbehörde und bestimmten Voraussetzungen möglich. Künstliche Besatzmaßnahmen nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz NRW sind nur mit autochtonen Fischen durchzuführen.
16. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen,	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Verbote für die Land- und Forstwirtschaft	
17. Silagemieten außerhalb von Hofräumen anzulegen und Düngemittel außerhalb von Hofräumen zu lagern,	Die Ausbringung von Klärschlamm ist in B.6. geregelt.
18. Brachflächen, Grünland, Quellsümpfe umzubrechen, in eine Intensivnutzung zu überführen oder in eine andere Nutzungsart (z.B. Grabeland) umzuwandeln,	Nach § 24 LG NRW gelten Grundstücke als Brachflächen, deren Nutzung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind.
19. Fließgewässer und Quellen zu beweiden,	
20. Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz vorzunehmen,	
21. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschul- sowie Sonderkulturen anzulegen,	
22. Holz und anderen Produkten chemisch zu behandeln,	
23. Wiederaufforstung mit nicht gebietsheimischen Baum- und Straucharten anzulegen,	
24. Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen,	
25. Kahlschläge im Bereich von Laubholz- und Mischwaldbeständen durchzuführen, d.h. diese Bestände anders als femel-, saumartig oder einzelstammweise zu nutzen,	
26. Bohrungen, Sprengungen, ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Boden- und Felsgestalt vorzunehmen,	Zu den sonstigen Veränderungen der Bodengestalt gehören auch Aufschüttungen, Abgrabungen, Erkundungen von Bodenschätzen und das Verfüllen von Senken.
D Befreiungen	
Von den Verboten nach Ziffer B.1. – B.26. und zusätzlich zu den in einzelnen Naturschutzgebieten festgesetzten Verboten kann gemäß § 67 BNatSchG Abs. 1 in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen im LG NRW der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung gewähren, wenn:	Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden. Sie ersetzen nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen. Eine unbefristete Befreiung verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit dem genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	ein Jahr unterbrochen ist. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder	Der Beirat einer unteren Landschaftbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne Stellungnahme entscheiden.
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.	Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

E. Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach Ziffer B.1. - B.26. und zusätzlich zu den in Landschaftsschutzgebieten festgesetzten Geboten oder Verboten zuwider handelt.	Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können nach § 71 LG NRW mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden. § 70 LG NRW wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches (StGB) ist ausgeschlossen. 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder 5. Wald rodet und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2.1 Naturschutzgebiet "Düsseltal"	Das Schutzgebiet umfasst die Düssel und ihren Auenbereich auf Wuppertaler Stadtgebiet. Die Gebietsgrenze reicht bis zur natürlichen Geländekante der Talaue oder bis zum Rand der nächsten Straße oder besiedelten Fläche. Die Ortschaften Schöller und Hahnenfurth liegen nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und unterliegen keinen Schutzausweisungen.
Schutzweck Die Festsetzung des ca. 78 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs.1, 1.-3. BNatSchG insbesondere - zur Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Biotopkomplexe als Refugial- und Regenerationsraum für an Feuchtstandorte gebundene Tier- und Pflanzenarten - zur Erhaltung eines naturnahen, regional bedeutsamen Fließgewässers mit artenreicher Fließgewässerfauna, - zum Erhalt des Strukturreichtums des großen Kastentals, seines begleitenden Feucht- und Nassgrünlands mit Überschwemmungsbereichen, Quellfluren und Feuchtbrachen, Röhrichten, Stillgewässern, natürlichen Bachmäandern mit ausgeprägten Steil- und Flachuferbereichen, naturnahen Ufergehölzen aus Erlen und Kopfweiden, Auegebüschen sowie kleinen Waldbeständen und Altholzbeständen an den Talrändern mit hohem Totholzanteil, - aus landeskundlichen sowie erdgeschichtlichen Gründen und wegen der besonderen Eigenart der kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit Teichanlage, Ober- und Untergräben, Flößgräben mit alten Schiebern zur Bewässerung, Natursteinbrücken und einem kleinen Steinbruch.	Die Festsetzung Naturschutzgebiet basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Kartierung der Biotopverbundflächen 1 und 3 der TK 25, Nr. 4708 und den Nachkartierungen der LANUV (2010). Die daraus abzuleitenden wertbestimmenden Merkmale charakterisieren das Fließgewässer der Düssel und ihrer Aue als wertvollen Biotopkomplex mit lokaler Bedeutung. Eine regionale Bedeutung lässt sich vor allem aus der großräumigen Vernetzung der Düsselaue von Wülfrath im Osten bis in das Stadtgebiet von Düsseldorf hinein herleiten. So weist auch der Regionalplan für den Reg. Bez. Düsseldorf die Düsselaue südlich der B 7 bei Schöller als ‘Gebiet für den Schutz der Natur aus. Im Kreisgebiet Mettmann liegen das NSG „Aprather Mühlenteich“ und NSG „Grube 7“ bei Gruiten in diesem Verbund. Untersuchungen des Fließgewässers und seiner Begleitstrukturen belegen die hohe Schutzwürdigkeit des gesamten, zusammenhängenden Auenbereiches mit zahlreichen nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen sowie charakteristischen, z.T. gefährdeten Arten wie Großer Abendsegler, Wasseramsel, Gebirgsstelze, Eisvogel, Erdkröte, Grasfrosch, Bachforelle, Bachschmerle, Groppe und weiteren gefährdeten Arten aus den Wirbellosengruppen, Schnecken Schmetterlinge, Köcherfliegen und Eintagsfliegen und Libellen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Gebote	
Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:	Die Unterhaltungspläne des Bergisch-Rheinischen Wasserverbands (BRW) werden mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmt.
1. Optimierung der Fließgewässerstruktur durch Wiederherstellung der Gewässerdynamik vor allem in den begradigten Abschnitten. Beseitigung von Teilverrohrungen und Uferbefestigungen,	Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern können auf der Grundlage der jeweils gültigen EU-Richtlinie Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt werden.
2. Reduzierung der Sohlabstürze zur Verbesserung der Fischgängigkeit,	Die forstlichen Maßnahmen werden mit dem Regionalforstamt Bergisches Land, der Forstbetriebsgemeinschaft a.V. und den Eigentümern abgestimmt. Analog den „Warburger Vereinbarungen“ werden im Einzelfall Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der forstlichen Maßnahmen geprüft.
3. Extensive Bewirtschaftung des Grünlandes in den Talauen,	
4. einzelstammweise Nutzung der Waldbestände und Erhalt von Altholztrupps über die Hiebreife hinaus,	
5. Umwandlung von kleinflächigen Pappelbeständen in der Bachaue in auentypische Gehölzbestände.	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2.2 Naturschutzgebiet „Krutscheid“	Das Schutzgebiet umfasst die Waldfläche zwischen den Straßen Simonshöfchen, Gruitener Straße und Krutscheider Weg. Im Norden gehören westlich der Siedlung „Am Osterholz“ die großen Obstwiesenflächen dazu, durch die das Tälchen des Simonshofer Baches verläuft.
<u>Schutzzweck</u> Die Festsetzung des ca. 11 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs.1, 1.-3. BNatSchG, insbesondere - zur Erhaltung und Entwicklung des vorhandenen Biotopkomplexes als Refugial- und Regenerationsraum für an Kalkbuchenwälder, Obstwiesen und Feuchtstandorte gebundene Tier- und Pflanzenarten, - zum Erhalt und zur Entwicklung des Strukturreichtums des Waldkomplexes aus Altholzbeständen mit hohem Tot- und Altholzanteil, reicher Kraut- und Strauchschicht und lichten Niederwaldbeständen, - zur Entwicklung der vorhandenen kleinklimatisch begünstigten, Waldsäume mit Trockenrasenstrukturen am Südwestrand der Fläche, - zum Erhalt des Feucht- und Nassgrünlandes mit Quellbach und Kleingewässern, Feuchtbrachen und den begrenzenden Heckenstrukturen, der frischen bis trockenen Grünlandbereiche im Übergang zu den Waldflächen, - aus erdgeschichtlich-geologischen Gründen und wegen der besonderen Eigenart der kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit Karstrelief (Dolinen) und im Massenkalk, mit Bachschwinden, Gesteinsaufschlüssen, und einer Streuobstwiese.	Die Festsetzung Naturschutzgebiet ersetzt die bisher rechtsgültige Ordnungsbehördliche Verordnung vom 04.12.1937 und der Erweiterung des RP Düsseldorfs vom 27.09.84 über die Festsetzung von Flächen als Naturschutzgebiet in Wuppertal-Vohwinkel (Erweiterung des Naturschutzgebietes Dolinengelände Krutscheidt). Sie basiert weiterhin auf den Kartierungen der LANUV, Biotopverbundflächen 9 der TK 25, Nr. 4708). Die daraus abzuleitenden wertbestimmenden Merkmale charakterisieren das Gebiet als geologisch bedeutsame Fläche im Wuppertaler Massenkalk und gut strukturierten Wald-/Grünlandkomplex von regionaler Bedeutung. Aufschluss von Schwelmer Massenkalk mit Fossilien und Mineralien, im Bereich des Waldes (Dolinenfeld und kleine Gruben), teilweise überlagert von tertiären Sanden und Lößlehm, historischer Grubenbetrieb zur Gewinnung von Kalk und Sanden; Bachläufe versickern am Rande des Kalkzuges in Bachschwinden, Aufschluss von Flinzschiefern im Kerbtälchen südlich der Siedlung „Am Osterholz“.
<u>Gebote</u> Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:	Die forstlichen Maßnahmen werden mit dem Regionalforstamt Bergisch Gladbach, der Forstbetriebsgemeinschaft a.V. und den Eigentümern abgestimmt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1. Pflege der Obstwiese und der Gewässer, 2. extensive Bewirtschaftung des Grünlandes, 3. einzelstammweise Nutzung der Hochwaldbestände und Erhalt von Altholztrupps über die Hiebreife hinaus, 4. Umwandlung von Jungwaldbeständen in Niederwald und Entwicklung der Waldsaumbiotope mit Trockenrasenstrukturen am Südwestrand der Fläche.	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2.3 Naturschutzgebiet „Knäppersteich“	Das Schutzgebiet umfasst den „Knäppersteich“
<u>Schutzzweck</u> Die Festsetzung des ca. 13 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs.1, 1.-3. BNatSchG insbesondere - zur Erhaltung und Entwicklung der artenreichen Sekundärbiotope der Kalkabbaufolgelandschaft mit Gesteins- und Rohbodenbiotopen, lichten Vorwaldstadien sowie Stillgewässern in unterschiedlichen Sukzessionsstadien.	Die Festsetzung Naturschutzgebiet basiert auf der Darstellung im Gebietsentwicklungsplan Düsseldorf (Stand 1999) als Gebiet zum Schutz der Natur und den Kartierungen der Biotopverbundflächen Nr. VB-D-4708-011 und -32 der LANUV (Nachkartierung 2010).
<u>Verbote</u> Verboten ist insbesondere: - in den Gewässern Fische auszusetzen.	
<u>Gebote</u> Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt: - Offenhaltung der Flächen	Die Lebensräume sollen weitgehend der Eigenentwicklung überlassen bleiben. Zum Erhalt bestimmter Entwicklungsstadien und zum Schutz bestimmter Arten können aber Pflegeeingriffe (z.B. Entfernen von Gehölzaufwuchs) umgesetzt werden. Aufgrund vertraglicher Regelungen mit den Kalkwerken werden die Flächen nutzungsfrei gestellt und als Sukzessionsfläche behandelt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2.4 Naturschutzgebiet "Eskesberg"	Im Süden, Westen und Norden wird das Gebiet von Siedlungsflächen und Sportanlagen begrenzt, im Osten folgt die Grenze in etwa der (hier verrohrten) Varresbeck. Das Schutzgebiet umfasst die westliche Hälfte des ehemaligen Steinbruches und Deponiegeländes am Eskesberg, einschließlich des denkmalgeschützten Kalktrichterofens. Die ehemalige Deponiefläche wurde im Jahre 2005 abgedichtet, um ein Einsickern von Oberflächenwasser zu verhindern. Auf die Deponieabdichtung wurden ähnlich wie vor der Sanierung auf die Oberfläche unterschiedlich strukturierte Kalksteinsubstrate aufgebracht und zwei temporäre Stillgewässer angelegt. Hierdurch wird das kleinteilige Biotopmosaik, das die Fläche vor der Abdichtung ausgezeichnet hat, wieder hergestellt. Aufgrund einer Änderung des Regionalplans (GEP 99) für den östlichen ehemaligen Deponieteil, wurden die nördlich gelegenen Wald- und Grünlandflächen als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. Diese Darstellung des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan wird durch eine Festsetzung dieser Flächen als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan umgesetzt. Die Waldflächen zeichnen sich durch eine große Naturnähe aus. Geprägt werden die Waldflächen durch tief eingeschnittene Trockentäler.
<u>Schutzzweck</u> Die Festsetzung des ca. 41 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23, Abs.1, 1.-3. BNatSchG insbesondere - zur Erhaltung und Wiederherstellung des reichhaltigen Mosaiks aus wärmeliebenden Saumgesellschaften, ruderalisierten Wiesen, Halbtrockenrasenfragmenten, temporären Feuchtflächen, Gebüschen und Wald, - zum Schutz der an Sekundärlebensräume gebundenen Pflanzen und Tiere,	Die Festsetzung Naturschutzgebiet basiert auf dem Entwurf der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Eskesberg“ vom 23.11.2000, der Darstellung im Gebietsentwicklungsplan Düsseldorf (Stand 1999) als Gebiet zum Schutz der Natur und der Kartierung der Biotopverbundflächen VB-D-4707-033 der LANUV (Nachkartierung 2010).

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
- zur Bewahrung spezieller, wärmebegünstigter Sonderstandorte als Lebensraum für Insekten, vor allem Großschmetterlinge, Heuschrecken und Hautflügler, - zum Schutz der Lebensstätten von Amphibien, Reptilien und Vögeln, - wegen seiner herausragenden Bedeutung als strukturreicher Stadtbiotop auch für die wohnungsnahe Erholungsnutzung, - aus wissenschaftlichen Gründen sowie als Anschauungsobjekt für die Umweltpädagogik, - zum Erhalt des Altbuchenbestandes auf Kalk mit einzelnen Trockentälern.	Wie sich die vor der Durchführung der Abdichtung oben beschriebene Situation nach der Abdichtung entwickelt, beschreibt ein Monitoring der Uni Köln, das die Biologische Station Mittlere Wupper und der Naturwissenschaftliche Verein Wuppertal im Auftrag der unteren Landschaftsbehörde durchführt. In Zusammenhang mit dem, dem Fuhlrott-Museum angegliederten Industriedenkmal „Kalkofen“ eignet sich das als Naherholungsraum genutzte Gebiet (Wanderweg Eulenkopfweg) in hervorragender Weise als Lehr- und Erfahrungsraum für die landschaftsgeschichtliche Entwicklung des Raumes und die natürliche Entwicklung von nicht mehr genutzten Stadtflächen.
<u>Nicht verboten ist</u> - die Nachsorge zur Sanierung der Deponie und die damit verbundenen Maßnahmen insbesondere die Unterhaltung der Entgasungsanlagen, - die landschaftsgebundene Erholung auf Wegen.	
<u>Gebote</u> Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt: - Offenhaltung der Flächen zur Verhinderung einer Bewaldung zum Schutz der Deponieabdeckung, - Erhaltung und Aktualisierung des Lehrpfades, - Verhinderung des Eindringens von Neophyten, - Erhalt und Förderung der Biotopverbundfunktion mit den angrenzenden Flächen - Pflege und Ergänzung von Sonderstandorten (Rohboden) für Wildbienen, - Sukzessive Mahd von Teilflächen auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes.	Die Lebensräume sollen offen bleiben. Zum Erhalt bestimmter Entwicklungsstadien und zum Schutz bestimmter Arten sind Pflegeeingriffe (z.B. Entfernen von Gehölzaufwuchs) erforderlich und kontinuierlich durchzuführen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2.5 Naturschutzgebiet „Hardenberger Bachtal mit Nebengewässern und Buchenmischwaldkomplexen“	Das Schutzgebiet umfasst den östlich der Siebeneicker Straße gelegenen Teil des Einzugsgebiets des Hardenberger Baches auf Wuppertaler Stadtgebiet. Hierzu gehören alle Quellen, Quellbäche und Nebengewässer (inkl. Ötersbach, Brunnenbach und Heidacker Bach mit allen Zuflüssen). Somit stellt der Hardenberger Bach das mit Abstand längste Fließgewässersystem im Norden Wuppertals dar.
Die Festsetzung des ca. 131 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23, Abs.1 1.-3. BNatSchG	
<u>Schutzzweck</u> - zum Erhalt des Strukturreichtums der reich verzweigten Täler, des sie begleitenden Feucht- und Nassgrünlands mit Überschwemmungsbereichen und Quellbereichen, - Hochstaudenfluren, Feuchtbrachen sowie Stillgewässern als Amphibienlaichplätze, - zum Erhalt der ilex- und quellreichen Eichen-Buchen- und Buchenhochwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, - zum Erhalt und zur Wiederherstellung der an die Hoflagen angrenzenden alten Obstwiesen auf den waldfreien Talhängen als Relikte der bergischen Kulturlandschaft und wegen ihrer Bedeutung für den Artenschutz, - aus landeskundlichen sowie erdgeschichtlichen Gründen und wegen der besonderen Eigenart der großflächig erhalten gebliebenen, niederbergischen Kulturlandschaft mit historischen Hoflagen, kleinen hofnahen Steinbrüchen mit geologischen Aufschlüssen, historischen Wegeverbindungen mit Hohlwegresten, alten Landwehrlinien und Meilerplätzen als Zeugnis der früheren Köhlerei.	Untersuchungen der LANUV des Fließgewässers und einiger Talflächen belegen die hohe Schutzwürdigkeit des gesamten Komplexes mit zahlreichen nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen in allen Talzügen sowie den charakteristischen Leitarten bzw. z.T. gefährdeten Tierarten wie Iltis, Wasserspitzmaus, Wasseramsel, Gebirgsstelze, Eisvogel, Graureiher, Blindschleiche, Feuersalamander, Fadenmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Bachforelle, Groppe, typischer Wirbellosenfauna der Quellen und Mittelgebirgsbäche und einer typischen Vegetation des Feucht- u. Nassgrünlands mit z.T. seltenen u. gefährdeten Arten. Die Leitarten Steinkauz, Grünspecht und Rauchschwalbe kommen in den offeneren Talabschnitten vor. Die einzelnen Hoflagen liegen randlich außerhalb der Schutzgebietsgrenze. Teile der alten Obstwiesen und neu bestockte Flächen zur Ergänzung und Wiederherstellung befinden sich an den Talhängen (z.B. bei Wolfsholz, Siebeneick, Saurenhaus, Schmetzes Heidacker) innerhalb der Abgrenzung. Der Steinbruch westlich Hof Siebeneick ist einziger größerer Aufschluss der steilstehenden Grauwackebänke des Horizontes der Quarzite im flözleeren Oberkarbon und weist damit einen geologischen Bodendenkmalwert auf. Dem Hardenberger Bach folgt eine alte Landwehrlinie von Elberfeld nach Neviges,

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	nördlich von Öters liegt ein Hohlwegrest des Altwegs Wülfrath-Hattingen. In den Waldflächen am Brunnenbach befinden sich alte Meilerplätze.
Gebote Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:	
1. Optimierung der Fließgewässerstruktur durch Wiederherstellung der Gewässerdynamik vor allem in den begradigten Abschnitten. Beseitigung von Teilverrohrungen und Uferbefestigungen,	Die Unterhaltungspläne des BRW werden mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmt. Die Maßnahmen werden mit den Aussagen des Generalentwässerungsplans und Einzelheiten mit den jeweiligen Eigentürmern abgestimmt.
2. Reduzierung der Sohlabstürze zur Verbesserung der Fischgängigkeit,	
3. Verlegung der Stauteiche in den Nebenschluss und Umwandlung in Feuchtbiotope,	Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern können auf der Grundlage der jeweils gültigen EU-Richtlinie Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt werden
4. Bewirtschaftung des Grünlandes in den Talauen überwiegend als extensive Bewirtschaftung,	
5. Anlage von extensiv genutzten Uferstreifen entlang von intensiv genutztem Grünland,	
6. einzelstammweise Nutzung der Waldbestände, Erhalt von Altholztrupps über die Hiebreife hinaus, Belassen von dickstämmigen Totholzbäumen im Bestand,	Entwicklung naturnaher Waldstrukturen mit ausreichender Habitatqualität für an Totholz gebundene Tiere (z.B. Höhlenbrüter)
7. Umwandlung von kleinflächigen Pappel- und Fichtenbeständen in der Bachaue in auentypische Gehölzbestände,	Die forstlichen Maßnahmen werden mit dem Regionalforstamt Bergisch Gladbach, der Forstbetriebsgemeinschaft e.V. und den Eigentümern abgestimmt.
8. Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans.	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2.6 Naturschutzgebiet „Deilbachtal“	Das Schutzgebiet umfasst die Fließstrecke und die Bachaue des Deilbachtals auf Wuppertaler Stadtgebiet sowie die der Einzugsgebiete der Hauptnebengewässer Brüggenbach, Winterberger Bach und Wollbruchsbach. Die meisten der Quellen, Quellbäche und Nebengewässer, mit Ausnahme der in privaten Hausgärten befindlichen Quellen, liegen im Schutzgebiet (Gesamtstrecke der Fließgewässer ca. 7 km). Teile der als Grünland genutzten oder mit Wald bestockten Talhänge sind ebenfalls eingeschlossen.
<u>Schutzzweck</u> Die Festsetzung des auf Wuppertaler Gebiet ca. 65 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs.1, 1.-3. BNatSchG insbesondere	Das Deilbachtal ist ein typisches asymmetrisches Tal des Süderberglandes in der Hauptabdachungsrichtung des Gebirges fließend und dabei alle Gesteinsschichten quer durchschneidend. Die Landwehrlinie von der Horather Schanze nach Langenberg folgt dem Deilbach, angezeigt durch Reste kleiner Wälle und wegbegleitende Hecken. Der Wollbruchsbach ist die alte Grenze zwischen Berg und Mark.
– zur Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Biotopkomplexe als Refugial- und Regenerationsraum für die Tier- und Pflanzenarten der niederbergischen Bachtäler, – zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässersystems mit zahlreichen naturnahen Quellen, Quellbächen, Bachstrecken und einer artenreichen Fließgewässerfauna, - zur Erhaltung und Wiederherstellung der bachbegleitenden Erlen-Ufergehölze, - zum Erhalt des Strukturreichtums der verzweigten Täler, des sie begleitenden Mager-, Feucht- und Nassgrünlands mit Überschwemmungsbereichen, Quell-, Hochstauden-, Feuchtwiesen, Seggenrieden, sowie Stillgewässern als Amphibienlaichplätze, - zum Erhalt und zur Wiederherstellung der quellreichen Eichen-Buchen- u. Buchenhochwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie kleineren Niederwaldbeständen,	Die Festsetzung ‘Naturschutzgebiet’ basiert auf Biotopverbundflächen 1 der TK 25, Nr. 4609; 16, 23 der TK 25, Nr. 4608) der LANUV (Nachkartierung 2010) sowie Untersuchungen der Stadt Wuppertal zur Ermittlung von Entwicklungspotentialen für die naturnahe Gestaltung von Fließgewässern sowie Angaben der anerkannten Naturschutzverbände. Außerdem weisen auch der Landesentwicklungsplan NRW sowie der Gebietsentwicklungsplan für den Reg. Bez. Düsseldorf diesen Teil des Deilbachtals als ‘Gebiet für den Schutz der Natur’ aus. Schutzwürdig ist der gesamte Komplex mit zahlreichen nach § 62 LG NRW geschützten Biotopen in allen Talzügen sowie den charakteristischen Leitarten bzw. z.T. gefährdeten Tierarten wie Iltis, Wasserspitzmaus, Wasseramsel, Gebirgsstelze, Eisvogel, Graureiher, Blindschleiche, Feuersalamander, Fadenmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Bachforelle, Groppe, Bachneunauge, typischer Wirbellosenfauna der Quellen, Mittelgebirgsbäche und Feuchtwiesen (u.a. Flusskrebs, Blauflügelige Prachtlibelle, Mädesüß-Perlmuttfalter) und einer typischen Vegetation des

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
- aus landeskundlichen sowie erdgeschichtlichen Gründen und wegen der besonderen Eigenart der großflächig erhalten gebliebenen niederbergischen Kulturlandschaft mit altem Mühlenstandort, Mühlteich, Mühlengräben, Flößgräben (Brüggenbach, Winterberger Bach), historischen Wegeverbindungen, Hohlwegresten und alten Landwehrlinien.	Feucht- und Nassgrünlandes mit z.T. seltenen u. gefährdeten Arten wie z.B. Geflecktem Knabenkraut, Schmalblättrigem Wollgras, Wassernabel, Teufels-Abbiss, Sumpf-Veilchen und Wiesenknöterich. Das Tal ist ein Teil der alten Landwehrlinie zum Deilbach. (Landwehrlinien sind hier heutige Grenzen des Stadtgebietes). Hohlwegreste gibt es noch bei Wollbruchsmühle, Stopses Krüsen und zwischen Winterberger Weg und Brüggenbach. Alte Wegebeziehungen: Fettenberger Weg, Deilbachweg. Mühlenstandort mit Teichen und Mühlengräben, Rennfeuerschlackenfunde sind bekannt. Im Waldgebiet Hohenholz/Zum Lohbusch gibt es Kohleabbauspuren, da dort flözführendes Oberkarbon ansteht.
<u>Gebote</u> Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:	.
1. Optimierung der Fließgewässerstruktur durch Wiederherstellung der Gewässerdynamik vor allem in den begradigten Abschnitten. Beseitigung von Teilverrohrungen und Uferbefestigungen,	Die Unterhaltungspläne des BRW werden mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmt. Die Maßnahmen werden mit den Aussagen des Generalentwässerungsplans abgestimmt.
2. Reduzierung der Sohlabstürze zur Verbesserung der Fischgängigkeit (Stauwehr zum Mühlengraben) Hohrather Siefen,	dto.
3. Beseitigung der Entwässerungsmissstände am Lisa Siefen, der in den Wollbruchsbach mündet,	Der Lisa Siefen (Nr. 96100107, Gewässerkataster Wuppertal) ist durch Einleitung von Oberflächenwasser geschädigt.
4. Verlegung der Stauteiche in den Nebenschluss und Umwandlung in Feuchtbiotope,	dto.
5. Extensive Bewirtschaftung des Grünlandes innerhalb der Abgrenzungen des Naturschutzgebietes,	Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern können auf der Grundlage der jeweils gültigen EU-Richtlinie Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
6. Anlage von extensiv genutzten Uferstreifen entlang von intensiv genutztem Grünland,	
7. einzelstammweise Nutzung der Waldbestände, Erhalt von Altholztrupps über die Hiebreife hinaus, Belassen von dickstämmigen Totholzbäumen im Bestand,	Die forstlichen Maßnahmen werden mit dem Regionalforstamt Bergisch Gladbach, der Forstbetriebsgemeinschaft e.V. und den Eigentümern abgestimmt.
8. Umwandlung von kleinflächigen Pappel- und Fichtenbeständen in der Bachaue in auentypische Gehölzbestände,	Diese Umwandlung soll in den Bereichen Ibach, Hohenholzer Siefen und Eggenbruchdeller Siefen erfolgen.
9. Niederwaldnutzung in kleinen Waldparzellen auf den südöstlichen Talhängen am Brüggenbach und Winterberger Bach.	Zur Erhöhung der Biotopstrukturvielfalt und des Artenspektrums von Flora und Fauna sollen kleinere Parzellen als Niederwald bewirtschaftet bzw. gepflegt werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2.7 Naturschutzgebiet „In der Hagerbeck“	Das Schutzgebiet umfasst die Einzugsgebiete der zahlreichen Quellbäche zwischen der Straße Am Langen Bruch und der Dönberger Straße. Erfasst sind vor allem die gewässerreichen, nicht durch Wege erschlossenen Grünlandflächen sowie der große Teich an der Hoflage „Auf’m Hagen“ an der Dönberger Straße. Drei westlich der Straße Am Langen Bruch entspringende Quellbäche gehören ebenfalls zum Schutzgebiet.
Schutzzweck	
Die Festsetzung des ca. 12 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23, Abs.1, 1.-3. BNatSchG insbesondere – zur Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Biotopkomplexe als Refugial- und Regenerationsraum für an Feuchtstandorte gebundene Tier- und Pflanzenarten, – zur Erhaltung eines naturnahen, lokal bedeutsamen Fließgewässersystems mit typischer Fließgewässerfauna und naturnahen Ufergehölzen, – zur Erhaltung des Strukturreichtums des Grünlandkomplexes mit Feucht- und Nassgrünland, Quellen, Quellfluren und alter Teichanlagen, naturnahen Gehölzen wie Hecken, Baumhecken, Feldgehölze, Obstwiese sowie kleinen Buchenwaldbeständen mit Altholz, – zum Erhalt der Verbindungsfunktion zwischen Hohenhager Bachtal und Heidacker Bach, – aus landeskundlichen Gründen und wegen der besonderen Eigenart der kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit alten Hecken und Wegebeziehungen.	Die Festsetzung Naturschutzgebiet basiert auf Untersuchungen für das Fließgewässerkataster (Stand 2005, Fortschreibung über den Wupperverband in Bearbeitung) und Angaben der Naturschutzverbände, die daraus abzuleitenden wertbestimmenden Merkmale charakterisieren das Bachtal als naturschutzwürdigen Biotopkomplex lokaler Bedeutung mit hohem Strukturreichtum und sehr guter naturräumlicher Ausstattung. Untersuchungen des Fließgewässers und seiner Begleitstrukturen belegen die hohe Schutzwürdigkeit des gesamten, zusammenhängenden Komplexes mit zahlreichen nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen sowie charakteristischen, z.T. gefährdeten Arten wie z. B. Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper, Blindschleiche, Goldene Acht. Der Teich ist Fortpflanzungsgewässer von Berg-, Teich-, und Fadenmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Federlibelle. Das Quellgebiet „In der Hagerbeck“ liegt in Nachbarschaft zum Quellgebiet des Heidacker Bachs. Ehemaliges Grenzgebiet von Berg zu Mark: Der Name Hagerbeck deutet auf eine Siedlung direkt an der Landwehrlinie *hin* (Hagen = Hecke, was die Landwehr vielfach nur war). Im Gebiet liegt die Fortsetzung des östlich der Dönberger Straße als Naturdenkmal geschützten Hohlwegeinschnittes des Franzosenweges (= alte Kohlenstraße).

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Gebote	
Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:	
1. Pflege der unterschiedlichen Gehölzstrukturen zum dauerhaften Erhalt des Strukturreichtums, 2. Bewirtschaftung des Grünlandes in den Talauen als extensive Bewirtschaftung, 3. einzelstammweise Nutzung der Waldbestände und Erhalt von Altholztrupps über die Hiebreife hinaus, 4. Umwandlung der Fichtendickung auf dem Teichdamm in ein Gehölz aus heimischen Laubgehölzen,	Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern können auf der Grundlage der jeweils gültigen EU-Richtlinie Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt werden. Die forstlichen Maßnahmen werden mit dem Regionalforstamt Bergisch Gladbach, der Forstbetriebsgemeinschaft e.V. und den Eigentümern abgestimmt. Die Auswahl der zu verwendenden Gehölzarten ist mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abzustimmen.
Verboten ist insbesondere:	
1. die intensive fischereiwirtschaftliche Nutzung der Teiche, die die Lebensraumfunktionen beeinträchtigt, 2. die Nutzung zum Zwecke der Freizeit und der Erholung.	Das Gewässer ist ein bedeutender Amphibienlaichplatz und Lebensraum anderer wassergebundener Lebewesen wie z.B. Libellen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2.8 Naturschutzgebiet „Hohenhagener Bachtal“	Das Schutzgebiet umfasst den Talzug des Hohenhager Bachs und seiner Nebenläufe und angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen zwischen der Sportanlage an der Dönberger Straße und der Straße Zum Alten Zollhaus. Zum Schutzgebiet gehören im Norden der historische Hohlweg zwischen der Dönberger Straße und der Horather Schanze und die direkt nördlich davon liegenden Feldgehölze und Quellbäche.
<u>Schutzzweck</u>	
Die Festsetzung des ca. 26 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß §23 Abs. 1 Ziffer 1.-3. BNatSchG, insbesondere	Die Festsetzung ‘Naturschutzgebiet’ basiert auf den Biotopverbundflächen 3 und 23 der TK 25, Nr. 4709 der LANUV (Nachkartierung 2010) sowie auf Untersuchungen der Naturschutzverbände. Die daraus abzuleitenden wertbestimmenden Merkmale charakterisieren das Bachtal als naturschutzwürdigen Biotopkomplex mit lokaler Bedeutung.
- zur Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Biotopkomplexe als Refugial- und Regenerationsraum für an Feuchtstandorte gebundene Tier- und Pflanzenarten,	Ein Teil der umgebenden Arrondierungsflächen (Biotopverbundfläche 23) wurde in die Abgrenzung mit einbezogen.
- zur Erhaltung eines naturnahen, lokal bedeutsamen Fließgewässers mit typischer Fließgewässerfauna,	Untersuchungen des Fließgewässers und seiner Begleitstrukturen (Fließgewässerkataster 2005) belegen die hohe Schutzwürdigkeit des gesamten, zusammenhängenden Auenbereiches mit zahlreichen nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen wie Mädesüßfluren, Sumpfdotterblumenwiesen, Pestwurzfluren, Quellsümpfen, naturnahe Mittelgebirgsbachabschnitte mit Ufergehölzen sowie charakteristischen, z.T. gefährdeten Arten wie z. B. Blindschleiche, Erdkröte, Grasfrosch, Mädesüß-Perlmuttfalter.
- zum Erhalt des Strukturreichtums des Bachtales mit Feucht- und Nassgrünland, Quellfluren und Feuchtbrachen, naturnahen Ufergehölzen aus Erlen, Eschen und Weiden sowie kleinen Waldbeständen mit Altholz,	
- aus landeskundlichen Gründen und wegen der besonderen Eigenart der kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit alten Hecken, Wegebeziehungen, und Spuren der historischen Nutzung (Meilerplätzen zur Herstellung von Holzkohle in den Wäldchen und Schlackenfunde).	Ehemaliges Grenzgebiet von Berg zu Mark. Der Name Hohenhagen deutet auf eine Siedlung direkt an der Landwehrlinie (Hagen = Hecke, was die Landwehr vielfach nur war). Im Gebiet liegt der als NSG geschützte Hohlwegeinschnitt des Franzosenweges.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Gebote Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:	
1. Optimierung der Fließgewässerstruktur durch Wiederherstellung der Gewässerdynamik vor allem in den begradigten Abschnitten. Beseitigung von Teilverrohrungen und Uferbefestigungen,	Die Unterhaltungspläne des Wupperverbandes werden mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmt. Die Maßnahmen werden mit den Aussagen des Generalentwässerungsplans abgestimmt.
2. Bewirtschaftung des Grünlandes in den Talauen als extensive Bewirtschaftung,	Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern können auf der Grundlage der jeweils gültigen EU-Richtlinie Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt werden.
3. einzelstammweise Nutzung der Waldbestände und Erhalt von Altholztrupps über die Hiebreife hinaus,	Die forstlichen Maßnahmen werden mit dem Regionalforstamt Bergisch Gladbach, der Forstbetriebsgemeinschaft e.V. und den Eigentümern abgestimmt.
4. langfristige Umwandlung der Pappelreihe durch Unterpflanzen von Eichen.	Die Baumreihe befindet sich westlich der Herzkamper Str. am Nordrand des Gebietes.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2.9 Naturschutzgebiet „Hasenkamp und Junkersbeck“	Die Abgrenzung des NSG umfasst den Bahndamm mit Tunneleinschnitt, die angrenzenden Wald- und Grünlandflächen entlang des Hasenkamper Bachs und dem Unterlauf der Junkersbeck, erweitert um den Wald-/Grünlandkomplex bei Hasenkamp.
Schutzzweck	
Die Festsetzung des ca. 46 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Ziffer 1.-3. BNatSchG, insbesondere - zur Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Biotopkomplexe als Refugial- und Regenerationsraum für Tier- und Pflanzenarten eines reich strukturierten Ausschnitts der alten Kulturlandschaft der Grafschaft Mark mit Vorkommen einer artenreichen Wirbeltierfauna, - zur Erhaltung des Bahndammes als Vernetzungsstruktur für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung des Tunnels ´Schee` als bedeutendes Winter- und Schwärmquartier für Wasser- und Zwergfledermäuse sowie die Fledermausarten ´Braunes Langohr` und ´Großes Mausohr` - zur Erhaltung naturnaher Fließgewässer mit typischer Fließgewässerbiozönose, begleitendem Feucht- und Nassgrünland, - Quellen, Quellbächen und Feuchtbrachen, naturnahen Ufergehölzen aus Erlen und Kopfweiden, sowie kleinen Waldbeständen mit Alt- und Totholzstrukturen,	Die Festsetzung Naturschutzgebiet basiert auf der Kartierung der Biotopverbundflächen 24 der TK 25, Nr. 4709 und 2 der TK 25, Nr.4609 (teilweise) der LANUV (Nachkartierung 2010) sowie Untersuchungen der Stadt Wuppertal zur Ermittlung von Entwicklungspotentialen f. d. naturnahe Gestaltung von Fließgewässern, Untersuchungen im Rahmen der Landschaftsplanerarbeitung und Angaben der anerkannten Naturschutzverbände. Die daraus abzuleitenden wertbestimmenden Merkmale charakterisieren die Bahntrasse als gut ausgebildeten Biotopkomplex, als Vernetzungsbiotop mit hohem Entwicklungspotential sowie die Bachtäler und Grünland/Heckenkomplexe mit Feldgehölzen (Wäldchen) als schutzwürdige Kleinstrukturen mit hoher Artenvielfalt und struktureller Vielfalt. Das Naturschutzgebiet beherbergt das letzte Kernvorkommen der ehemals reichen Amphibien- und Reptilienfauna im Raume Nächstebreck mit Vorkommen von Feuersalamander, Bergmolch und Grasfrosch in den feuchten Teilen sowie Blindschleiche und Waldeidechse am Bahndamm. Der Tunnel ist Jahreslebensraum von Wasserfledermäusen. Der Komplex zeichnet sich durch eine hohe Zahl von besonders geschützten Biotoptypen (§ 30 BNatSchG) wie Quellen, naturnahen Bachabschnitten, bachbegleitendem Erlenwald, Nass- und Feuchtgrünland und Feuchtbrachen aus. Der Strukturreichtum ermöglicht trotz Siedlungsnähe das Vorkommen einer artenreichen Vogelwelt mit Vorkommen von Arten der Roten Liste (Steinkauz, Dorngrasmücke).

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
- aus landeskundlichen sowie erdgeschichtlichen Gründen und wegen der besonderen Eigenart der kulturhistorisch bedingten Nutzungsstrukturen mit alter Bahntrasse und Tunnel, einem geologischen Naturdenkmal der Karbonzeit und der streifigen Parzellenaufteilung unterschiedlicher Nutzung.	Die Bahntrasse wurde 1884 von Wichlinghausen nach Hattingen gebaut, in den 19080er Jahren stillgelegt und diente bis dahin neben dem Personenverkehr vor allem dem Kohlentransport nach Wuppertal. Der Bahneinschnitt schließt ein gut ausgebildetes geologisches Profil durch die Namurstufe B des flözleeren Oberkarbons auf, welches als Naturdenkmal ausgewiesen ist. Die streifige Parzellierung mit unterschiedlichen Wald-/Grünlandnutzungen stammt aus der Flächenteilung der Einerner Mark von 1712, bei der die früher gemeinsam genutzte Mark in die Nutzung der einzelnen Markgenossen überging.
<u>Gebote</u> Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:	
1. Optimierung der Fließgewässerstruktur durch Wiederherstellung der Gewässerdynamik. Beseitigung von Querbauwerken und Uferbefestigungen sowie Beseitigung der ungedrosselten Wassereinspeisung von Straßenabwässern über den Mollenkottener Siefen,	Die Unterhaltungspläne des Wupperverbandes werden mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmt.
2. Bewirtschaftung des Grünlandes in den Talauen als extensive Bewirtschaftung,	Die forstlichen Maßnahmen werden mit der unteren Forstbehörde Mettmann, der Forstbetriebsgemeinschaft e.V. und den Eigentümern abgestimmt.
3. einzelstammweise Nutzung der Waldbestände und Erhalt von Altholztrupps über die Hiebreife hinaus, Pflege der Kopfweiden,	Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern können auf der Grundlage der jeweils gültigen EU-Richtlinie Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt werden.
4. Erhalt des Bahndamms durch gezielte Pflegemaßnahmen in seiner Funktion als Vernetzungselement für wärmeliebende Arten.	In Abständen von einigen Jahren sollte Strauch- und Baumaufwuchs im Bereich des Bahnkörpers entfernt werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2.10 Naturschutzgebiet Dolinengelände „Im Hölken“	Das Schutzgebiet umfasst zwei von Freiflächen umgebene Buchenwaldflächen westlich und östlich der ehemaligen Bahntrasse zwischen Oberbarmen und Nächstebreck.
Schutzzweck	
Die Festsetzung des ca. 8 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Ziffer 1.-3. BNatSchG, insbesondere	Die Festsetzung Naturschutzgebiet ersetzt die bisher rechtsgültige Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29.01.1938 des RP Düsseldorfs über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Dolinengelände im Hölken“.
- zur Erhaltung und Entwicklung des vorhandenen Biotopkomplexes als Refugial- und Regenerationsraum für an Kalkbuchenwälder gebundene Tier- und Pflanzenarten,	Die Festsetzung basiert weiterhin auf der Biotopverbundflächen 15 der TK 25, Nr. 4709 der LANUV. Die daraus abzuleitenden wertbestimmenden Merkmale charakterisieren das Gebiet als geologisch bedeutsame Fläche im Wuppertaler Massenkalk, gut ausgebildeten (Wald-) Pflanzengesellschaften regionaler Bedeutung und besonderem Wert für Fledermäuse und Höhlenbrüter.
- zur Erhalthaltung und Entwicklung des Strukturreichtums des Waldkomplexes aus Altholzbeständen mit hohem Tot- und Altholzanteil, reicher Kraut- und Strauchschicht,	In Verbindung mit dem umgebenden Landschaftsschutzgebiet besteht eine hohe strukturelle und biologische Vielfalt des Gebietes mit Vorkommen einer artenreichen Pflanzenwelt (insbes. Kalkbuchenwaldflora als Relikt der ursprünglichen Vegetation auf Kalkstandorten) und Tierwelt, u.a.: 37 Vogelarten, 8 Kleinsäugerarten, 4 Amphibien- u. Reptilienarten und zahlreiche Insektenarten (darunter eine hohe Zahl lokal seltener Arten und mehrere Arten der Roten Liste, u.a.: Sperber, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Gartenrotschwanz, Grasfrosch, Erdkröte).
- aus erdgeschichtlich/geologischen Gründen und wegen der besonderen Eigenart der Strukturen mit Karstrelief (Dolinen) und durch historische Abgrabungen überformten Gesteinsaufschlüssen im Massenkalk.	Aufschluss von Schwelmer Massenkalk mit Fossilien und Mineralien, im Bereich des Waldes (Dolinenfeld und kleine Gruben), teilweise überlagert von tertiären Sanden und Lößlehm, historischer Grubenbetrieb zur Gewinnung von Kalk und Sanden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Gebote Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften werden insbesondere folgende Gebote festgesetzt:	
- einzelstammweise Nutzung der Hochwaldbestände und Erhalt von Altholztrupps über die Hiebreife hinaus, Sperrung von Teilbereichen zum Schutz der Vegetation.	Analog den „Warburger Vereinbarungen“ werden im Einzelfall Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der forstlichen Maßnahmen überpürft.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2.11 Naturschutzgebiet „Steinberger Bachtal“	Das Schutzgebiet umfasst das Steinberger Bachtal von der Pahlkestraße bis zum Gut Steinberg
Schutzzweck:	
Die Festsetzung des ca. 20 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23, Abs.1, 1.-3. BNatSchG insbesondere - zum Erhalt und Entwicklung des naturnahen, sehr extensiv genutzten Bachtales, - zum Erhalt der Quellbereiche, - zum Erhalt des typisch ausgeprägten Bachoberlaufes im Mittelgebirge, - zum Erhalt und zur Pflege der Nass- und Feuchtwiesen, - zum Erhalt der Teiche mit Vorkommen der Teichmuschel, - zum Erhalt der Magerweide im oberen Talbereich, - aus landeskundlichen sowie erdgeschichtlichen Gründen und wegen der besonderen Eigenart erhalten gebliebenen, niederbergischen Kulturlandschaft mit historischen Hoflagen, kleinen hofnahen Steinbrüchen mit geologischen Aufschlüssen und historischen Wegeverbindungen mit Hohlwegresten.	Die Festsetzung Naturschutzgebiet basiert auf der Kartierung der Biotopverbundflächen 1 der TK 25, Nr. 4709 und 2 der TK 25, Nr.4709 der LANUV (Nachkartierung 2010) sowie Untersuchungen der Stadt Wuppertal zur Ermittlung von Entwicklungspotentialen für die naturnahe Gestaltung von Fließgewässern (2005), Untersuchungen im Rahmen der Landschaftsplanerarbeitung und Angaben der anerkannten Naturschutzverbände. Das zum Gewässersystem der Düssel gehörende Bachtal besitzt besondere Bedeutung für die Naherholung und für den Biotopverbund. Die Tümpel, Teiche und feuchten Brachen (z.T. Quellfluren) im Steinberger Bachtal besitzen besonderen Wert als Amphibien- und Insektenhabitat.
Gebote	
- Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen im mittleren Talbereich, - Ergänzung von Ufergehölzen, - Erhalt und ökologische Verbesserung der Teiche.	Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern können auf der Grundlage der jeweils gültigen EU-Richtlinie Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt werden.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2.12 Naturschutzgebiet „Quellbereiche von Brucher Bach und Jagdhausbach“	Die Festsetzung Naturschutzgebiet basiert auf der Kartierung der Biotopverbundflächen 1 der TK 25, Nr. 4709 und 2 der TK 25, Nr.4709 der LANUV (Nachkartierung 2010) sowie Untersuchungen der Stadt Wuppertal zur Ermittlung von Entwicklungspotentialen für die naturnahe Gestaltung von Fließgewässern, Untersuchungen im Rahmen der Landschaftsplanerarbeitung und Angaben der anerkannten Naturschutzverbände.
Die Festsetzung des ca. 22 ha großen Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 23, Abs.1, 1.-3. BNatSchG insbesondere - zum Erhalt und zur Entwicklung der naturnahen, extensiv genutzten, teils bewaldeten Quellbereiche und Oberläufe von zwei Mittelgebirgsbächen, - zum Erhalt der Quellbereiche, - zum Erhalt und zur Pflege der Nass- und Feuchtwiesen, - aus landeskundlichen sowie erdgeschichtlichen Gründen und wegen der besonderen Eigenart erhalten gebliebenen, niederbergischen Kulturlandschaft mit historischen Hoflagen, kleinen hofnahen Steinbrüchen mit geologischen Aufschlüssen und historischen Wegeverbindungen mit Hohlwegresten.	Das zum Gewässersystem der Düssel gehörende Bachtal besitzt besondere Bedeutung für die Naherholung und für den Biotopverbund. Die Tümpel, Teiche und feuchten Brachen (z.T. Quellfluren) im oberen Brucher- und Jagdhausbachtal besitzen besonderen Wert als Amphibien- und Insektenhabitate.
<u>Gebote</u> - Anlage ungenutzter Gewässerrandstreifen im mittleren Talbereich, - Ergänzung von Ufergehölzen, - Erhalt und ökologische Verbesserung der Teiche.	Im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern/Eigentümern werden auf der Grundlage der ELER-Richtlinien Entschädigungen sowie Vergütungen für Pflegemaßnahmen gezahlt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß §26 Abs. 1 BNatSchG.	Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft, nach landschaftspflegerischen Kriterien sowie zur Sicherung für die Erholungsvorsorge und -Erholungsnutzung festgesetzt.
Schutzzwecke gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG 1. Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft oder 3. ihre besondere Bedeutung für die Erholung.	
A. Im Landschaftsschutzgebiete ist/sind erlaubt:	
1. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, wie sie in § 17 Bundesbodenschutzgesetz BBoSchG und § 5 BNatSchG definiert sind und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei, 3. sonstige, bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftung/Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang, 4. die vom Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen,	Entwicklungen der Landwirtschaft z.B. die Haltung neuer Tierrassen oder der Anbau neuer Pflanzen werden grundsätzlich (nicht als Einzelfall) in Abstimmung mit der Landwirtschaft geregelt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und dieser nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,	
6. die Unterhaltung der Straßen und Bahn begleitenden Flächen im Rahmen der Verkehrssicherung durch den Landesbetrieb Straßen NRW.	
7. Brauchtumsfeuer zu veranstalten	Die Regelungen dazu erfolgen im Rahmen der jeweils gültigen städtischen Satzung.
8. Schilder zu errichten, die ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen, soweit diese nicht im Zusammenhang mit der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen, dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vor Durchführung angezeigt werden und dieser nicht binnen eines Monats Bedenken erhoben hat,	
9. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, soweit diese im Zusammenhang mit der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen, dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vor Durchführung angezeigt werden und dieser nicht binnen eines Monats Bedenken erhoben hat.	
B. Im Landschaftsschutzgebiet ist/sind verboten:	
	Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung von § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Allgemeine Verbote	
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich – sowie der Bau von Straßen, Wegen und Plätzen, Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune und andere Einfriedigungen anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme ortüblicher Kultur- und Weidezäune oder anderen Einfriedigungen,	Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: a) Boots- und Angelstege, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, g) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, h) Künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche.
2. Werbeanlagen oder – mittel sowie Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern,	
3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,	
4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Erkundungen von Bodenschätzen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen,	
5. Stoffe und Gegenstände wegzuwerfen, abzuladen, einzubringen, Ableiten oder Lagern.	
Verbote zu Flora und Fauna	
6. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen und auszugraben;	Hierzu zählen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen, wie Obstbaum-, Kopfweiden- oder Heckenschnitt unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG. Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Fangvorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen,	
Verbote rund um das Gewässer	
8. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer sowie Quellen zu verändern oder Wasser zu entnehmen, den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen	
9. Gewässerunterhaltungsmaßnahen in der Zeit vom 15.03. bis 01.10. des Kalenderjahres durchzuführen.	Siehe Runderlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (jetzt: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz MKULNV) vom 26.11.1984 (MBL 1984, S. 4; „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“, geändert durch Runderlass vom 11.04.1986 (MBL, S. 557). Darunter fällt auch die Neuanlage von Dränagen.
Verbote für die Land- und Forstwirtschaft	
10. Dauergrünland innerhalb von erosionsgefährdeten Hängen, Überschwemmungsgebieten und auf Standorten mit hohem Grundwasserstand umzubrechen,	Dazu gehört auch der Pflegeumbruch zur Wiedereinsaat von Grünland. Das Verbot begründet sich im § 5 Abs. 2 Ziffer 5. BNatSchG. Die räumliche Darstellung erfolgt im Feldblock-Finder der Landwirtschaftskammer NRW.
11. in Wiesentälern oder auf anderen für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt bedeutsamen Flächen die Erstaufforstung und die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig oder Baumschul- sowie Sonderkulturen vorzunehmen.	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
12. Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrieabwässer, Gülle, Silageabwässer oder andere, gewässerverschmutzende oder das Gewässer in der Qualität mindernde Stoffe z.B. Düngemittel, einzuleiten oder oberflächlich abzuleiten,	Darin eingeschlossen ist das Ausbringen von Klärschlamm in gewässerbeeinträchtigenden und erosionsgefährdeten Gebieten. Als Grundlage dient die Gebietskulisse des Feldblock-Finders der Landwirtschaftskammer NRW.
Verbote im Rahmen von Freizeit und Erholung	
13. im geschützten Gebiet zu Zelten und Feuer zu machen,	
14. Hunde abseits von Wegen nicht angeleint mitzuführen,	Auf Wegen müssen sich die Hunde im Einwirkungsbereich (Sicht- und Rufweite) der Aufsichtsperson befinden und dürfen niemanden beeinträchtigen.
15. Kleingärten und Grabeland neu anzulegen,	
16. Reiten und Mitführen von Reittieren abseits von Wegen,	Soweit es nicht nach anderen Rechtsvorschriften gestattet ist.
17. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze oder Hofräume zu fahren, diese dort abzustellen oder zu waschen, sowie Motorflugmodelle oder Leichtflugzeuge über dem Gebiet zu betreiben,	
C. Ausnahmen	
1. Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot B. 10 für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.	Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde erteilt Ausnahmen im Einvernehmen mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW.
2. Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB, wenn es nach Standort und Gestalt der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.	Dies gilt auch für Windenergieanlagen,die als untergeordnete Nebenanlagen nach § 35, Abs. 1, Nr. 1 BauGB privilegiert sind. Wird kein Einvernehmen erzielt, kann eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt werden.
D. Befreiungen	
Von den Verboten nach Ziffer B.1 – B.17 und zusätzlich zu den in einzelnen Landschaftsschutzgebieten festgesetzten Verboten kann gemäß § 67 BNatSchG Abs. 1 der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere	Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden. Sie ersetzen nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen. Eine unbefristete Befrei-

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
D. Befreiungen	
Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung gewähren, wenn	ung verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit dem genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als ein Jahr unterbrochen ist. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden-
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder	
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.	Der Beirat einer unteren Landschaftbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.
E. Ordnungswidrigkeiten	
Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach Ziffer B.1 – B.17. und zusätzlich zu den in Landschaftsschutzgebieten festgesetzten Geboten oder Verboten zuwider handelt.	Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können nach § 71 LG NRW mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden. § 70 LG NRW wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches (StGB) ist ausgeschlossen.

Aufgrund des § 28 BNatSchG ist festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur und ökologisch wertvollen Bestandteile des Naturhaushaltes sind Naturdenkmale (ND).

Der Festsetzung als Naturdenkmal liegt in der Regel die Bewertung als Einzelschöpfung der Natur zugrunde. Dazu gehören insbesondere einzelne, freistehende Bäume, Baumgruppen, Baumreihen oder Alleen und geologische Aufschlüsse.

Zu dem geschützten Naturdenkmal gehört die zu seiner Sicherung notwendige Umgebung; bei pflanzlichen Naturdenkmalen (Bäumen) ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt und bei Quellen eine Pufferzone von 5 m Radius um den Quellaustritt.

Schutzzwecke gemäß § 28 BNatSchG sind:

1. wissenschaftliche, naturgeschichtliche oder landeskundliche Gründe oder
2. ihre Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

A. Erlaubt ist/sind:

a) Die von dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen durchzuführen,

b) die Beseitigung oder Veränderung eines Naturdenkmals aus Gründen der Verkehrssicherung. Dies bedarf der vorherigen Genehmigung des Oberbürgermeisters der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde,

c) der Zugang zu Gesteinsaufschlüssen und Quellen im Rahmen der geologischen Landesaufnahme und der Forschungstätigkeit geowissenschaftlicher Institute, sowie für Beauftragte des Oberbürgermeisters der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde.

B. Verboten sind:

1. nach § 28 Abs. 2 BNatSchG die Beseitigung eines Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Darunter fallen auch das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen und das Verletzen des Wurzelwerks oder der Rinde.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Schäden und Mängel an Naturdenkmalen unverzüglich dem Oberbürgermeisters der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde zu melden.

Verboten ist/sind insbesondere:

a)	bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich – sowie der Bau von Straßen, Wegen und Plätzen,	
b)	das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelten, Bänken und Warenautomaten,	
c)	Werbeanlagen oder –mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,	
d)	die Anlage von Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäunen oder anderen Einfriedigungen,	
e)	das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Sprengen oder eine andere Veränderung der Bodengestalt,	Dies trifft insbesondere auch das Verfüllen von Quelltöpfen.
f)	das Beackern oder Bepflanzen im Geltungsbereich der Naturdenkmalen,	
g)	die Anlage von Lagerplätzen, das Lagern oder die Lagerung von landschaftsfremden Stoffen,	Dies betrifft insbesondere die Entsorgung von Gartenabfällen oder sonstigem „Grünmüll“ sowie die Einrichtung von Holzlagerplätzen in Quellbereichen oder unmittelbar an Fließgewässern.
h)	die Entwässerung oder andere den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen, z.B. das Drainieren von Quellbereichen bzw. Quellsümpfen oder Quellaustritten,	

i) die Anwendung und Lagerung von Düngemitteln, Pflanzenbehandlungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie die Anlage von Silagemieten, insbesondere im Bereich der Schutzzone um die Quellaustritte,

j) die Beweidung und das Tränken der Weidetiere innerhalb der Quellbereiche.

2. Unter die Verbote des Abschnitts 1. fallen bei botanischen Naturdenkmalen (Bäume) zusätzlich:

a) das Befestigen des Kronentraufbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke z.B. Asphalt oder Beton, sowie das Verdichten des Bodens durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen,

Abschnitt 1. e) und Abschnitt 2. c) gelten nicht für Bäume an Straßen, Wegen und Plätzen, wenn auf andere Weise in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde Vorsorge getroffen wird. Hierbei ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ anzuwenden.

b) das Entfernen der obersten Krautschicht,

c) das Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnissen,

d) das ober- und unterirdisch Austreten lassen von Gasen und anderen Stoffen aus Anlagen, Leitungen oder Behältern,

e) das Abbrennen von Feuern unter der Baumkrone,

f) die Anwendung von Auftausalzen.

3. Unter die Verbote des Abschnitts 1. fallen bei geologischen Naturdenkmalen auch:

a) das Betreten geologischer Naturdenkmale außerhalb von Wegen,

b) das Abschlagen von Gesteinsmaterial.

C. Befreiungen

Von den Verboten nach Ziffer B. kann gemäß § 67 BNatSchG Abs. 1 der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden. Sie ersetzen nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen. Eine unbefristete Befreiung verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit dem genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als ein Jahr unterbrochen ist. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder

Der Beirat einer unteren Landschaftbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne Stellungnahme entscheiden.

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

E. Ordnungswidrigkeiten

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach Ziffer B. und zusätzlich zu den in Landschaftsschutzgebieten festgesetzten Geboten oder Verboten zuwider handelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können nach § 71 LG NRW mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 70 LG NRW wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches (StGB) ist ausgeschlossen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Zusätzlich zu den textlichen Festsetzungen unter 2.5 B.1 - B.3 werden nachfolgend weitere, spezifische Ge- und Verbote zu den einzelnen Naturdenkmalen festgesetzt.	
2.6.1 4 Eiben (Taxus baccata)	
in Vohwinkel-Schöller als Bestandteil eines Bauerngartens aus dem 18.Jh. (ehemalige Zollstation).	Ersterhebungsdatum in der Naturdenkmalkartei: Juli 1980.
Die Gartennutzung soll langfristig aufrechterhalten werden, da sie einen Teil des Naturdenkmalwertes begründet. Der Vitalitätszustand der Eiben ist zu überprüfen und ggf. sind Pflege- bzw. Sanierungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen durchzuführen.	
2.6.2 Böschung der Ladestraße zum Güterbahnhof Dornap-Hahnenfurt	
mit seltener und schutzwürdiger Flora. Wertvoller geologischer Aufschluss beidseits der Straße mit Übergang vom Massenkalk der Givetstufe zum Oberkarbon (Fossilfunde).	Bestandteil des Geoschobkatasters der LANUV.
2.6.3 Grundhöckerrelief an der Nordböschung der Bahntrasse westlich des Dorper Tunnels	
Hervorragend erhaltenes, durch die tropische Verwitterung im Tertiär entstandenes Grundhöckerrelief. Ein weiteres sensibles Freilegen des Reliefs im Interesse des Natur- und Geotopschutzes, sowie des Tourismus ist sinnvoll.	Neuerer Ausweisungsvorschlag (Untersuchung von Geotopen in Wuppertal, Dr. Wardenbach 2007)
2.6.4 Aufschluss eines Dolomitfelsens	
in Vohwinkel östlich von Schloss Lüntenbeck mit typisch dolomitisiertem Schwelmer Kalk (Braunfärbung, Hohlräume, Drusen) der Givetstufe / Mitteldevon.	Ersterhebungsdatum in der Naturdenkmalkartei: November 1979.
Der Aufschluss sollte durch Freihalten von zu starkem pflanzlichen Bewuchs erhalten bleiben.	
2.6.5 Kalkbuchenhochwald	
in Vohwinkel südlich von Schloss Lüntenbeck.	Ersterhebungsdatum in der Naturdenkmalkartei: November 1979.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.6.6 Steinbruch	
in Vohwinkel südlich von Gut Steinberg mit Aufschluss verschiedener Schichten des Unterkarbons / Aprather Schichten und vielfältigen Fossil-funden. Der Aufschluss sollte durch Freihalten von zu starkem pflanzlichen Bewuchs erhalten bleiben.	Ersterhebungsdatum in der Naturdenkmalkartei: November 1979. Bestandteil des Geoschob-Katasters der LANUV.
2.6.7 Ehemaliger Steinbruch	
in Uellendahl nördlich 'Zur Kohleiche' mit Aufschluss verschiedener Schichten des Unterkarbons / Aprather Schichten und vielfältigen Fossil-funden. Der Aufschluss sollte durch Freihalten von zu starkem pflanzlichen Bewuchs erhalten bleiben.	Ersterhebungsdatum in der Naturdenkmalkartei: November 1979. Bestandteil des Geoschob-Katasters der LANUV.
2.6.8 Nordrand der ehem. Tongrube Uhlenbruch	
Restaufschluss ist unbedingt zu erhalten, nachdem weite Teile der geologisch bedeutsamen Grube verfüllt wurden.	Neuer Ausweisungsvorschlag (Untersuchung von Geotopen in Wuppertal von Dr. Wardenbach 2007).
2.6.9 Schluchttal	
des Vogelsangbaches im Mirker Hain zwischen Katernberg und Uellendahl. Die Schlucht besitzt geologischen Wert.	Ersterhebungsdatum in der Naturdenkmalkartei: 1987.
2.6.10 3 Sicker- Sumpf- Quellen	
in Uellendahl-Untenrohleder. Natürlich ausgeprägte Seitenquellen des Heidacker Baches mit sehr guter Wasserqualität.	Ersterhebungsdatum in der Naturdenkmalkartei: März 1984.
2.6.11 Winterlinde	
bei Kobeshäuschen nordwestlich von Dönberg.	Ersterhebungsdatum in der Naturdenkmalkartei: 1987.
2.6.12 Dolinenfläche Bramdelle	
eine der wenigen Karstflächen im Stadtgebiet mit Grünlandnutzung – die bisherige Nutzung soll erhalten bleiben.	Neuer Ausweisungsvorschlag (Untersuchung von Geotopen in Wuppertal von Dr. Wardenbach 2007).

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.6.13 Felswand nördlich Unterer Dorrenberg	
Bester Aufschluss im Stadtgebiet der roten und grünen Kalkknotenschiefer.	Ersterhebungsdatum in der Naturdenkmalkartei: November 1979.
2.6.14 Steilwand Mählersbeck	
nördlich von Oberbarmen. Durch eine ehemalige Ziegelei entstandener, geologisch wertvoller Aufschluss mit Ton- und Sandsteinen der Nehden-Stufe.	Neuer Ausweisungsvorschlag (Untersuchung von Geotopen in Wuppertal von Dr. Wardenbach 2007).
2.6.15 Bahneinschnitt	
bei Holtkamp nördlich von Nächstebreck. Gehölz bestandener Aufschluss des Oberkarbons (Alaunschiefer und Quarzite) mit natur- und kulturkundlichem Wert.	Ersterhebungsdatum in der Naturdenkmalkartei: November 1979 Bestandteil des Geoschob-Katasters der LANUV
2.6.16 Doline mit Bachschwinde	
östlich von Nächstebreck bei Hoflage Blumenroth. Typische Verkarstungserscheinung infolge chemisch-physikalischer Verwitterung von Kalkstein im Meinebachtal.	Neuer Ausweisungsvorschlag (Untersuchung von Geotopen in Wuppertal von Dr. Wardenbach 2007).
2.6.17 Höhlengebiet Möddinghofe	
östlich des Meinebaches. Typische Karsthöhlen infolge chemisch-physikalischer Verwitterung von Kalkstein im Meinebachtal.	Neuer Ausweisungsvorschlag (Untersuchung von Geotopen in Wuppertal von Dr. Wardenbach 2007).

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß §29 Abs. 1 BNatSchG.	Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und nach landschaftspflegerischen Kriterien sowie mittels Merkmalen für die Erholungsnutzung festgesetzt.
Schutzzwecke gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG 1. Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, 2. Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, 3. Abwehr schädlicher Einwirkungen oder 4. Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.	Im Unterschied zu den in der Regel großräumig angelegten Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten beschränken sich geschützte Landschaftsbestandteile auf in Größe und Wertigkeit lokale kleinräumige und überschaubare Strukturen wie Hecke, Baumgruppe, Siefen, kleine Bachtäler.
Die Festsetzung erfolgt insbesondere zur - Erhaltung der reich strukturierten bergischen Kulturlandschaft am Nordrand der Großstadt Wuppertal, - Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen, zahlreichen Laubwaldflächen und von Grünland begleiteten Bachtälern, - Erhaltung und Entwicklung der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten dieser Kulturlandschaft, - Erhaltung und Wiederherstellung der zahlreichen naturnahen Quellen und Fließgewässer, der feuchten bis nassen Bachauen und der naturnahen Stillgewässer mit ihrer charakteristischen Fauna und Flora, - Erhaltung der artenreichen Biotope der Säume, Hecken, Bauernwäldchen, Obstwiesen, des extensiv genutzten Grünlandes, mit der charakteristischen Fauna und Flora, - Entwicklung der Biotopverbundfunktion innerhalb des Raumes sowie zu benachbarten Landschaftsräumen des Kreises Mettmann und Ennepe-Ruhr-Kreises,	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
- Erhaltung der bedeutenden Naherholungsräume im regionalen Grünzug am Nordrand der Stadt.	
A. Im geschützten Landschaftsbestandteil ist/sind erlaubt:	
1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung gem. § 17 Bundesbodenschutzgesetz und § 5 Bundesnaturschutzgesetz in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sofern sie gemäß der guten fachlichen Praxis erfolgt,	Unter ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Bodennutzung ist die Einhaltung der Grundsätze und Regeln der ´guten fachlichen Praxis` in der Landwirtschaft zu verstehen. Der technische Fortschritt in der Landwirtschaft wird durch diese Unberührtheitsklausel nicht eingeschränkt. Die Bewirtschaftung im bisherigen Umfang bleibt auch für den Rechtsnachfolger von den Verboten unberührt. Entwicklungen der Landwirtschaft z.B. die Haltung neuer Tierrassen oder der Anbau neuer Pflanzen werden grundsätzlich (nicht als Einzelfall) in Abstimmung mit der Landwirtschaft geregelt.
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,	
3. sonstige, bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftung/ Nutzung bisheriger Art und bisherigem Umfangs,	
4. die vom Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen,	
5. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und dieser nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,	
6. die Unterhaltung der Straßen und Bahn begleitenden Flächen im Rahmen der Verkehrssicherung durch den Landesbetrieb Straßen NRW.	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
B. Im geschützten Landschaftsbestandteil ist/sind verboten:	
	Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind in geschützten Landschaftsbestandteilen unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich – sowie der Bau von Straßen, Wegen und Plätzen, das Verlegen von Frei- und Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen, Erdkabel und die Einrichtung von Zäunen oder anderen Einfriedigungen außer ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen oder anderen Einfriedigungen,	Bauliche Anlagen sind insbesondere auch: a) Landungs-, Boot- und Angelstege, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, g) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, h) Künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche.
2. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen,	Hierzu zählen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen, wie Obstbaum-, Kopfweiden- oder Heckenschnitt unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG.
3. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Fangvorrichtungen anzubringen, Tiere zu fangen, zu verletzten oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen,	
4. Werbeanlagen oder – mittel sowie Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern,	
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
6. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune und andere Einfriedigungen anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme ortüblicher Kultur- und Weidezäune,	Die Unterhaltung und Änderung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen müssen dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vorzeitig angezeigt werden. Erhebt der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken, kann die Maßnahme ausgeführt werden.
7. mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze oder Hofräume zu fahren, diese dort abzustellen oder zu waschen, sowie Motorflugmodelle oder Leichtflugzeuge über dem Gebiet zu betreiben,	
8. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Erkundungen von Bodenschätzen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen,	
9. das Wegwerfen, Abladen, einbringen, Ableiten oder Lagern von Stoffen und Gegenständen,	
10. Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrieabwässer, Gülle, Silageabwässer oder andere, gewässerverschmutzende oder das Gewässer in der Qualität mindernde Stoffe z.B. Düngemittel, einzuleiten oder oberflächlich abzuleiten,	
11. Fließgewässer und Quellen zu beweiden, den Bewuchs zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen,	
12. Gewässer zu befahren,	
13. in Wiesentälern oder auf anderen für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt bedeutsamen Flächen, die Erstaufforstung und die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig oder Baumschul- sowie Sonderkulturen,	
14. Dauergrünland in eine andere Nutzung zu überführen,	Dazu gehört auch der Pflegeumbruch und Wiedereinsaat von Grünland.
15. die Neuanlage von Kleingärten und Grabeland,	
16. zu Zelten und Feuer zu machen,	Brauchtumsfeuer werden in der jeweils gültigen städtischen Satzung geregelt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
17. Hunde außerhalb von Wegen nicht angeleint mitzuführen,	
18. Reiten und Mitführen von Reittieren abseits von Wegen.	Soweit es nicht nach anderen Rechtsvorschriften gestattet ist.
C. Ausnahmen	
1. Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot B. 14 für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.	Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde erteilt Ausnahmen im Einvernehmen mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW.
2. Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB, wenn es nach Standort und Gestalt der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.	Wird kein Einvernehmen erzielt, kann eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt werden.
D. Befreiungen	
Von den Verboten nach Ziffer B.1. – B18. und zusätzlich zu den in einzelnen Landschaftsschutzgebieten festgesetzten Verboten kann gemäß § 67 BNatSchG Abs. 1 der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung gewähren, wenn	Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich und befristet erteilt werden. Sie ersetzen nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen. Eine unbefristete Befreiung verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit dem genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als ein Jahr unterbrochen ist. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder	
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.	Der Beirat einer unteren Landschaftbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung ver-

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	sagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.
E. Ordnungswidrigkeiten	
Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach Ziffer B.1 – B.18. und zusätzlich zu den in Landschaftsschutzgebieten festgesetzten Geboten oder Verboten zuwider handelt.	§ 70 LG NRW wird nicht angewandt, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches (StGB) ist ausgeschlossen. Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) vom 13.11.1998 (BGBL. I S. 3322) bestraft, wer innerhalb eines geschützten Landschaftsbestandteils 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder 5. Wald rodet und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.7 festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteilen werden nachfolgend geschützte Landschaftsbestandteile mit besonderen Festsetzungen, d.h. mit weiteren Ver- und Geboten festgesetzt.	Die besonderen Festsetzungen dienen dem Schutz höherwertiger Biotopkomplexe. Dies sind z.B. Bachtäler mit Grünlandbewirtschaftung, die in Teilflächen auch geschützte Biotopstrukturen nach § 30 BNatSchG aufweisen können. Die derzeitige Nutzungsart der Flächen oder der Ausbauzustand bestimmter Strukturen wie z.B. der Gewässer rechtfertigen zur Zeit jedoch keine Ausweisung als Naturschutzgebiet. Die Einzelfestsetzungen dienen der langfristigen Sicherung des Potentials dieser Landschaftsschutzgebiete. Für die Festsetzungen gelten die Ausnahmen (siehe 2.7. C), Befreiungen (siehe 2.7. D) und Ordnungswidrigkeiten (siehe 2.7. E) entsprechend.
2.8.1 Obst- /Bauerngarten/kleine Lindenallee an der ehemaligen Zollstation „Schöllersheide“ Schutzziel ist der Erhalt der historischen Anlage in seinen einzelnen Elementen durch entsprechende Pflege- und Ergänzungsmaßnahmen. <u>Verbote</u> Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.7 B.1. - B.18. verboten, Dünge- und Pflanzenbehandlungsmittel zu lagern sowie Silagemieten anzulegen. <u>Gebote</u> - Erhalt der Obstbäume durch Pflegeschnitte und Ersatz abgängiger Obstbäume durch Nachpflanzen. - einmalige Mahd der Wiese pro Jahr - Pflegeschnitt der Linden zum Erhalt des Alleencharakters.	
2.8.2 Aue des Holthauser Bachs mit Streuobstwiesen nördlich von Vohwinkel an der Straße ‘Holthauser Heide` Schutzziel ist der Erhalt der Obstwiesen in ihrer kulturlandschaftlichen Umgebung mit der Bedeutung als Habitat für eine vielfältige und seltene Fauna (z.B. für	Der zum Fließgewässersystem der Düssel gehörende Holthauser Bach ist in seinem Oberlauf mit Quellbereichen südlich der Straße Holthauser Heide naturnah ausgeprägt und weist ein typisches Arteninventar auf. Somit ist dieser Abschnitt ein besonders geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG.

Textliche Festsetzungen | Erläuterungen

Steinkäuze) am Rande der Aue des Holthauser Bachs.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.7 B.1. - B.18. verboten, Dünge- und Pflanzenbehandlungsmittel zu lagern sowie Silagemieten anzulegen.

Gebote

- Die vorhandenen Durchlässe sollten zwecks Verbesserung der Durchgängigkeit durch Brückenbauwerke ersetzt werden,
- Pflegeschnitt der Obstbäume für deren langfristigen Erhalt,
- Erhalt einzelner Altbäume bis zur Totholzphase,
- Anpflanzen einzelner Jungbäume für den langfristigen Erhalt der Obstwiese,
- einmalige Mahd der Wiese pro Jahr.

2.8.3 Hochstaudenflur am „Brucher Bach“

Schutzziel ist der Erhalt einer artenreichen Hochstaudenflur, die sich auf einer wechselfeuchten, ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Fläche entwickelt hat.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.7 B.1. - B.18. verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen.

Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

Gebote

- Anlage Gewässerrandstreifen
- Ergänzung von Ufergehölzen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.8.4 Waldbereich an der „Triebelsheide“ mit Quellbereichen und Oberlauf des Schevenhofer Baches nördlich von Katernberg Schutzziel ist der Erhalt dieses für die Niederbergische Kulturlandschaft typischen Landschaftsbestandteils.	Alter Buchen-Eichenwald mit dichten Ilex-Beständen. Ein kleiner Teil der Fläche als Niederwald mit Eichen, Birken, Hainbuchen. Naturnahe Quellen und Quellbäche mit Erlen und weitgehend typischer Quellbachfauna.
<u>Verbote</u> – Hunde unangeleint laufen lassen – Lagern	Im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd ist der Einsatz von Jagdhunden zulässig.
<u>Gebote</u> - Beseitigung von Müll - kein Entfernen von Totholz	
2.8.5 Oberlauf des Krähenberger Baches mit Waldflächen im Quellgebiet nördlich Katernberg Schutzziel ist der Erhalt naturnaher und regional typischer Buchenwälder mit Alt- und Totholz in einem lokal vernetzten Flächenverbund.	Dieser Waldbereich weist eine hohe Biotopstrukturvielfalt und Landschaftsbildqualität auf.
<u>Verbote</u> Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.7 B.1 - B.18 verboten, Dünge- Pflanzenbehandlungsmittel und zu lagern, sowie Silagemieten anzulegen. Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.	
<u>Gebote</u> - kein Entfernen von Totholz - Anlage von Gewässerrandstreifen	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.8.6 Asbrucher Bachtal nördlich von Katernberg an der Stadtgrenze zu Velbert-Neviges Schutzziel ist der Erhalt naturnaher Quellbäche mit Kleingehölzen, Kleingewässern und extensiv genutztem Feuchtgrünland <u>Verbote</u> Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.7 B.1. - B.18. verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen. <u>Gebote</u> - Stauteich in den Nebenschluss legen - Anlage von Gewässerrandstreifen.	Bachtal mit naturnahem Quellbachabschnitt in kleinem Sohlenkerbtal. Stauteich bei Herrnasbruch bedeutsam als Amphibiengewässer.
2.8.7 „**Galgenbusch“ an der Freilichtbühne bei Königshof** nördlich von Katernberg an der Stadtgrenze zu Velbert-Neviges Schutzziel ist die Freihaltung des geologisch bedeutsamen Aufschlusses. <u>Verbote</u> - Hunde unangeleint laufen lassen - Lagern <u>Gebote</u> - kein Entfernen von Totholz - Beseitigung von Müll - Freihaltung des Aufschlusses	Strukturreicher alter Buchenwald mit kleinem Steinbruch (geologisch bedeutsam, da Aufschluss von Devon-Karbon-Schichtgrenze). Im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd ist der Einsatz von Jagdhunden zulässig. Faunistisch besonders bedeutsam für Amphibien und höhlenbrütende Vögel; floristisch bedeutsam wegen der typisch ausgeprägten und in Wuppertal seltenen Kalkbuchenwaldflora.
2.8.8 Streuobstwiese mit Bauerngarten nördlich von Uellendahl im Heidacker Bachtal bei Hoflage ‘Schmetzes-Heidacker’ Schutzziel ist der Erhalt dieses gliedernden und belebenden Kulturlandschaftselement und Sicherung der besonderem Biotopfunktion für Insekten und Vögel.	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Verbote Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.7 B.1. - B.18. verboten, Dünge- und Pflanzenbehandlungsmittel zu lagern, sowie Silagemieten anzulegen. Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und Umfang. Gebote - Pflegeschnitt der Obstbäume für deren langfristigen Erhalt - Erhalt einzelner Altbäume bis zur Totholzphase - Anpflanzen einzelner Jungbäume für den langfristigen Erhalt der Obstwiese - Beweidung / einmalige Mahd der Wiese pro Jahr - Sicherung der Bäume gegen Verbiss durch Weidetiere	
2.8.9 Siepen nördlich 'Brunnenhäuschen' Schutzziel ist die Erhaltung eines Quellsumpfes mit gefährdeten Pflanzengesellschaften. Verbote Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.7 B.1. - B.18. verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen. Gebote - Anlage von Gewässerrandstreifen - Pflegemahd zur Einschränkung unerwünschter Gehölzvegetation	Im Quellbereich und im Verlauf des Siepentälchens sind arten- und blütenreiche Grünlandflächen vorhanden, die extensiv bzw. zeitweise nicht genutzt werden. Die Flächen zeichnen sich durch schutzwürdige Feuchtvegetation und großen Insektenreichtum aus.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.8.10 „Königssiepen“ nordöstlich von Dönberg Schutzziel ist der Erhalt des naturnahen Quellbaches in einem wertvollen Wiesental mit Feldgehölzstrukturen. Verbote Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.7 B.1. - B.18. verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang. Gebote - Anlage von Gewässerrandstreifen	Kleines Kerbtal mit Quellbach, der nach Süden dem Wollbruchbach zufließt. Ergänzungsfläche des geplanten großräumigen NSG ‘Deilbachtal’.
2.8.11 Grünland-/Gehölzkomplex mit Nebenbachtälchen der Schellenbeck nördlich von Oberbarmen Schutzziel ist der Erhalt wertvoller Grünlandflächen und der Heckenlandschaft mit hoher struktureller Vielfalt. Verbote Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.7 B.1. - B.18. verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen. Gebote - Anlage von Gewässerrandstreifen - Pflege der Saumbiotope zur Erhaltung der Strukturvielfalt	Extensiv genutztes, strukturreiches Grünland und Gehölzflächen mit gut entwickelten Saumstrukturen am unmittelbaren Siedlungsrand. Eine Gehölzfläche grenzt an das Naturdenkmal Nr. 2.6.14 (Steinbruchkante). Die Gehölzflächen oberhalb der Steinbruchkante haben Lebensraumfunktion für wärmeliebende Tierarten.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.8.12 Mählersbeck-Bachtal mit Kopfweiden in Nächstebreck nördlich von Oberbarmen Schutzziel ist der Erhalt des oberen Abschnitts dieses Bachtals in dem durch Siedlungs- und Straßenbarrieren relativ stark verinselten Landschaftsraum Nächstebreck. <u>Verbote</u> Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.7 B.1. - B.18. verboten, Düngemittel anzuwenden und zu lagern, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden sowie Silagemieten anzulegen. Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang. <u>Gebote</u> - Anlage von Gewässerrandstreifen - Pflege der Kopfweiden	Das Bachtal besitzt eine besonders gliedernde und belebende Wirkung auf das Landschaftsbild und besitzt eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund (z.B. bachbegleitende Feuchtwiesen und Feuchtbrachen, naturnahe, von Kopfbäumen gesäumte Gewässerabschnitte, Vorkommen von Steinkauz).
2.8.13 Oberes Tal der Junkersbeck Schutzziel ist der Erhalt des oberen Abschnitts dieses Bachtals in dem durch Siedlungs- und Straßenbarrieren relativ stark verinselten Landschaftsraum Nächstebreck. <u>Verbote</u> Zur Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich zu Punkt 2.7 B.1. - B.18. verboten, Dünge- Pflanzenbehandlungsmittel zu lagern, den sowie Silagemieten anzulegen. Unberührt von den Verboten bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang.	Das strukturreiche Bachtal in Nächstebreck nördlich von Oberbarmen besitzt eine besonders gliedernde und belebende Wirkung auf das Landschaftsbild und besitzt eine wichtige Ergänzungsfunktion für das NSG 'Hasenkamp und Junkersbeck'.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.8.14 Kämperbusch und oberes Erlenroder Bachtal östlich von Nächstebreck zwischen der B 51 und der A1 Schutzziel ist der Erhalt der Biotopverbundfunktion besonders im Hinblick auf den durch Verkehrswege isolierten Landschaftsraum.	Das von altem Buchen- und Feuchtwald umgebene Bachtal ist in mehrere Quellbachläufe gegliedert und besitzt besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Biotopverbundfunktion. Erhalt des Gebietes als Refugialraum der ehemals reichen Amphibien- und Reptilienfauna der alten Ziegelei Uhlenbruch (z.B. Geburtshelferkröte, Ringelnatter) sowie weiterer spezialisierter Arten von Rohböden und wärmebegünstigten Lebensräumen.
<u>Verbote</u> - Hunde unangeleint laufen lassen - Lagern	Im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd ist der Einsatz von Jagdhunden zulässig.
<u>Gebote</u> - kein Entfernen von Totholz, - im Waldrandbereich an der Abbruchkante Uhlenbruch sind Pflegemaßnahmen für Amphibien und Reptilien durchzuführen (Erhalt von wärmebegünstigten Säumen, mit Rohbodenstellen, Erhalt und Wiederherstellung von Tümpeln).	
Hinweis: Für folgende, bereits unter Randnummer 1.6 und 1.6.1 genannte Flächen, die im Flächennutzungsplan und/oder im Regionalplan als Bauflächen dargestellt sind, erfolgt die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil nur temporär. Bei Rechtskraft eines Bebauungsplanes treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die Bereiche, für die im Bebauungsplan keine Grün- oder Kompensationsfläche festgesetzt werden, außer Kraft.	Die Flächen sind in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel 6 bzw. 6.1 dargestellt.
- Dreigrenzen/Kämperbusch - Naurathssiepen (z.T.)	Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlung Allgemeiner Siedlungsbereich

In diesem Zusammenhang relevante Brachflächen sind im Geltungsbereich des Landschaftsplanes ‘Wuppertal Nord’ ausschließlich in den Naturschutzgebieten vorhanden. Die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen zu den Naturschutzgebieten treffen unter Gliederungspunkt 2.2 gegebenenfalls Aussagen zum Umgang mit Brachen bzw. nicht landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen, so dass an dieser Stelle auf zusätzliche spezielle Festsetzungen für Brachflächen verzichtet wird.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Die Festsetzungen nach § 25 LG NRW sind bei der forstlichen Bewirtschaftung der Waldflächen zu beachten. Auf die Vorgaben und Regelungen vorhandener Betriebspläne und Betriebsgutachten wird hingewiesen. Die untere Forstbehörde überwacht die Einhaltung der Ge- und Verbote. Sie kann im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde gemäß § 35 LG NRW die erforderlichen Anordnungen treffen.	Nach § 25 LG NRW kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und in geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG - für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie - eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen. Die besonderen Festsetzungen für die forstwirtschaftliche Nutzung gemäß § 25 LG NRW wurden bereits in den allgemeinen und besonderen Ge- und Verboten für die Naturschutzgebiete eingearbeitet.

	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind durchzuführen.	Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 BNatSchG und zu den Entwicklungszielen nach § 18 LG NRW sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind (vgl. Grundlagenteil). Hierunter fallen insbesondere die 1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, 2. Anlage, Pflege, Anpflanzung von Flur gehölzen, Hecken, Bienenweidege hölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen, 3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger stören der Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden, 4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Grünland sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und 5. Anlage von Wanderwegen, Park plätzen, Liege- und Spielwiesen.
5.1	Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen	Eine Liste der für den jeweiligen Landschaftsraum zur Anpflanzung geeigneten Arten ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal erhältlich.
	Bei den Anpflanzungen sind in der Regel Gehölzarten der standortangepassten, heimischen Vegetation des jeweiligen Landschaftsraumes zu verwenden.	In der Umsetzung des § 40 Abs. 4 BNatSchG sind nur einheimische Gehölze aus regionaler Herkunft zu verwenden. Der entsprechende Leitfaden ist unter www.bmu.de/48327 abrufbar.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
Um ein Anwachsen der Neupflanzungen nachhaltig sicherzustellen, müssen über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach der Anlage der Pflanzung - die Pflanzen gegen Wildverbiss geschützt werden und - sich in der Neupflanzung entwickelnder Krautwuchs mit mechanischen Mitteln niedrig gehalten werden.	Die Anpflanzungen dienen der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt, der Einbindung von Straßen und Wegen in die Landschaft, der Schaffung von Lebens räumen für Pflanzen und Tiere und der Vernetzung von Biotopen.
Ausgefallene Pflanzen sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.	Auf § 47 Abs. 1 und 2 LG NRW wird hingewiesen. Befreiungen richten sich nach den § 67 Abs. 1 BNatSchG. Im einzelnen sind - unter Zugrundelegung nachfolgend aufgeführter Kriterien - als Anpflanzungen vorgesehen:
Aufgrund des § 26 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW sind nachfolgend aufgeführten und in der Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Anpflanzungen (Ziffer 5.1.1 - 5.1.24) durchzuführen:	I. <u>Lineare Landschaftselemente</u> Einseitige Baumreihen und Alleen: a) Markierung und Betonung von Straßen mit Verkehrsfunktion, b) Hervorhebung einer besonderen Geländesituation, c) Ergänzung vorhandener Baum substanz, d) Abgrenzung benachbarter Funk tionen und Nutzungen. Gehölzstreifen, Feldhecken: a) Ergänzung von vorhandenem Gehölzbestand (Vernetzungsfunktion), b) Betonung von Wegen mit gleichzeitiger Abgrenzungsfunktion zu anderen Nutzungsformen (z. B. Acker zu Grünland), c) Gliederung bzw. Bereicherung weitläufiger Grünlandflächen, d) Vernetzung von vorhandenem Gehölzbestand. Ufergehölze: a) Optische Hervorhebung des Verlaufes von Fließgewässern als landschaftliche Leitlinie, b) Anreicherung bzw. Ergänzung von vorhandener bachbeglei tender Vegetation zur Ufersicherung und Beschattung des Gewässerlaufes.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	II. <u>Punktuelle Landschaftselemente</u> Baumgruppen, Feldgehölze, Einzelbäume a) Eingrünung von Hofanlagen, b) Punktuelle Anreicherung weit läufiger Grünlandbereiche (Tritt steinfunktion der Landschafts-elemente), Bereicherung und Gliederung des Landschaftsbildes.
5.1.1 Anpflanzung einer Obstbaumreihe (unterschiedliche heimische Sorten, Hochstämme) am Weg zwischen 'Schöllersheide' und der Siedlung 'Schöller'.	Die zu bepflanzende Strecke ist ca. 300 m lang. Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen sollte maximal 15 m betragen, so dass mindestens 15 Obstbäume zu pflanzen sind.
5.1.2 Anpflanzung einer Obstbaumreihe (unterschiedliche heimische Sorten) am Weg nordwestlich der Siedlung 'Schöller'.	Die zu bepflanzende Strecke ist ca. 460 m lang. Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen sollte maximal 15 m betragen, so dass mindestens 23 Obstbäume zu pflanzen sind.
5.1.3 Anpflanzung eines winkeligen Gehölzstreifens als Vernetzungs- und Gliederungselement sowie Erosionsschutz (heckenartige Struktur von mindestens 5 m Breite) zwischen 'Naurathssiepen' und 'Zum Löh'.	Die Länge des Gehölzstreifens beträgt ca. 300 m.
5.1.4 Anpflanzung einer Baumreihe aus standortgerechten Baumarten als Vernetzungs- und Gliederungselement auf dem Höhenrücken zwischen dem Eigenbachtal und Brucher Bachtal.	Die Baumreihe hat eine Länge von ca. 500 m und soll bei einem maximalen Pflanzabstand von 20 m mindestens 50 Bäume umfassen.
5.1.5 Anpflanzung eines Gehölzstreifens als Vernetzungs- und Gliederungselement sowie Erosionsschutz (heckenartige Struktur von mindestens 5 m Breite) am Oberdüsseler Weg (K22) östlich von 'Wüstenhof'.	Die Länge des Gehölzstreifens beträgt ca. 500 m.
5.1.6 Anpflanzung einer Streuobstwiese aus unterschiedlichen heimischen Sorten südlich der Hoflage 'Hinterste Krieg' in Obensiebeneick am Rand des NSG 'Hardenberger Bachtal.	Streuobstwiesen bekommen mit zunehmendem Alter nicht nur einen Nutzwert für die menschliche Ernährung, sondern entwickeln sich außerdem zu wertvollen Lebensräumen insbesondere für Insekten und Vögel. Die Wiese hat eine Ausdehnung von ca. 1. ha (entspricht ca. 25 Obstbaumpflanzungen) und kann extensiv beweidet werden. Die Bäume sind entsprechend vor Biss- und Kratzschäden durch Vieh zu schützen.

	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1.7	Anpflanzung einer Streuobstwiese aus unterschiedlichen heimischen Sorten und einer Ufergehölzreihe (Erlen, Weiden, Eschen) am südlichen Oberlauf des Wolfsholzsiepen in Obensiebeneick im NSG ‘Hardenberger Bachtal.	Auch die Bachuferbepflanzung ist durch einen ca. 5m vom Bach entfernten Zaun zu schützen.
5.1.8	Anpflanzung zweier Gehölzstreifen als Vernetzungs- und Gliederungselemente sowie Erosionsschutz (heckenartige Struktur von mindestens 5 m Breite) im Bereich der Hoflagen, ‘Engelshaus’ und ‘Jungenholz’ am nordöstlichen Rand des NSG ‘Hardenberger Bachtal’.	Die Länge der Gehölzstreifen beträgt ca. 500 m.